

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2016	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Öffentliche Petitionen.....	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	8
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung.....	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	10
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	12
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	12
2 Einzelne Anliegen	13
2.1 Deutscher Bundestag.....	13
2.1.1 Unterstützung von Gasteltern.....	13
2.2 Bundeskanzleramt.....	14
2.3 Auswärtiges Amt.....	14
2.3.1 Erteilung eines Besuchsvisums.....	15
2.3.2 Visum für den Adoptivsohn aus der Ukraine.....	16
2.3.3 Einsatz militärischer Drohnen.....	16
2.4 Bundesministerium des Innern.....	17
2.4.1 Direktwahl des Bundespräsidenten.....	19
2.4.2 Schnelle Integration und Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	20

	Seite
2.4.3	Keine Überstellung nach Schweden 21
2.4.4	Beförderung bei der Bundespolizei 22
2.4.5	Versetzung eines Polizeibeamten in den Ruhestand..... 22
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 22
2.5.1	Hilfe für Opfer von Gewalttaten..... 23
2.5.2	Einführung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung verhindern.. 24
2.5.3	Stillschweigende Verlängerung von Verträgen 24
2.5.4	Kündigung von Bausparverträgen 25
2.5.5	Änderung des Geburtsnamens bei Volljährigen 26
2.5.6	Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte 27
2.5.7	Testament von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung 27
2.6	Bundesministerium der Finanzen 29
2.6.1	Wohnraum für Flüchtlinge 29
2.6.2	Fragwürdige Kontensperrungen 30
2.6.3	Modifizierung des Solidaritätszuschlags 31
2.6.4	Einstellung von Kindergeldzahlungen..... 31
2.6.5	Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung..... 32
2.6.6	Behinderten-Pauschbetrag für pflegende Geschwister 33
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 34
2.7.1	Gas- und Erdölreserven in Deutschland 36
2.7.2	Notrufe auch bei Stromausfall..... 37
2.7.3	Produktsicherheit von Kinderspielzeug 38
2.7.4	Abschaffung des Routerzwangs 38
2.7.5	Beschädigungen bei der Postzustellung..... 39
2.7.6	Einführung eines Sach- und Fachkundenachweises für Immobilienmakler 39
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... 40
2.8.1	Unternehmensmitbestimmung in Wissenschaftsbetrieben 42
2.8.2	Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit..... 42
2.8.3	Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslosengeld-I-Empfänger 43
2.8.4	Angemessener Wohnraum bei Sozialhilfe-Bezug 43
2.8.5	Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld II 44
2.8.6	Mitschnitte von Behördengesprächen..... 44
2.8.7	Löschungsfristen für Personaldaten..... 45
2.8.8	Veröffentlichung der Telefonverzeichnisse der Jobcenter 46
2.8.9	Arbeitsbefreiung zur Betreuung von schwer kranken Angehörigen. 46

	Seite
2.8.10	Datenschutz für Gesundheitsfragebögen des Ärztlichen Dienstes ... 47
2.8.11	Anerkennung eines Grades der Behinderung und eines sogenannten Merkzeichens 47
2.8.12	Rechtliche Anerkennung eines schweren Immundefekts bei organtransplantierten Kindern 48
2.8.13	Opfer von Gewalttaten..... 48
2.8.14	Einsatz von Assistenzhunden 49
2.8.15	Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme 50
2.8.16	Kostenübernahme für Hörhilfen 50
2.8.17	Erwerbsminderungsrente trotz Selbständigkeit 50
2.8.18	Mehr Flexibilität beim Renteneintritt 51
2.8.19	Keine Rentenkürzung wegen des Betriebs einer Photovoltaikanlage 51
2.8.20	Aufbesserung von Altersvollrenten 52
2.9	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 52
2.9.1	Verbot der Einfuhr von Delfinen 53
2.9.2	Verbot der Tötung von männlichen Eintagsküken 53
2.9.3	Tierschutzgerechte Haltung von Kleintieren 54
2.9.4	Prüfung von Nahrungsergänzungsmitteln 54
2.9.5	Holz aus nachhaltiger Nutzung für Energiezwecke..... 55
2.10	Bundesministerium der Verteidigung..... 55
2.10.1	Benennung eines Flugzeuges..... 56
2.10.2	Wiedereinführung der Wehrpflicht..... 56
2.10.3	Amtshilfe durch die Bundeswehr 57
2.10.4	Unterstützung bei befristeter Weiterbeschäftigung 57
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... 57
2.11.1	Leistungen für behinderte Pflegekinder..... 58
2.11.2	Teilnahme am „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ 59
2.11.3	Beantragung von Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ 59
2.12	Bundesministerium für Gesundheit 60
2.12.1	Versorgung Versicherter während einer ambulanten Krebstherapie 61
2.12.2	Versorgung mit Inkontinenzhilfen..... 62
2.12.3	Transplantationsgesetz – Hirntod 63
2.12.4	Rentenrechtliche Anerkennung der Pflgetätigkeit 65
2.12.5	Nichtraucherschutz im öffentlichen Personennahverkehr 65
2.13	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 66

	Seite
2.13.1 Geltung des Personenbeförderungsgesetzes für Mitfahrzentralen und App-gesteuerte Fahrdienste	68
2.13.2 Gehwegnutzung für Rad fahrende Aufsichtspersonen	69
2.13.3 Rettungsgassen	69
2.13.4 Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn für Alkoholsünder	70
2.13.5 Aufzugsanlage für den Bahnhof in Marl	71
2.13.6 Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten: mehr Datenschutz bei Kostenübernahmeerklärungen	71
2.13.7 Erhalt der Eisenbahner-Sportvereine	72
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	73
2.14.1 Klima-Manipulation	73
2.14.2 Warnhinweise auf Plastiktüten	74
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	75
2.15.1 Leistungen aus dem Bildungspaket bei Bezug von BAföG.....	76
2.15.2 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten im BAföG	76
2.15.3 Erlass einer Zinsforderung.....	77
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	77
2.16.1 Auskunftspflicht für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	77
2.16.2 Koppelung der Entwicklungshilfe an die Menge der verkauften Rüstungsgüter	78
3 Abkürzungsverzeichnis	79
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	81
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2016	81
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	81
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	82
C. Aufgliederung der Petitionen.....	83
a) nach Zuständigkeiten	83
b) nach Personen	84
c) nach Herkunftsländern.....	85
D. Art der Erledigung der Petitionen	88
E. Übersicht der Neueingänge.....	89
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	90

	Seite
G. Massen- und Sammelpetitionen 2016	91
H. Öffentliche Petitionen 2016	95
2 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	96
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2016 (Auszug)	96
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2016 (Auszug)	97
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	99
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	100
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	101
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)	105
7 Ombudsmann-Institute	109
8 Rechtsgrundlagen	110
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	110
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	111
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	112
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	114
9 Netiquette	126
10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens	127

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2016

Das Berichtsjahr war für den Ausschuss insbesondere davon geprägt, sich den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an ihn gewandt hatten. Zwar war das Jahr 2016 von einer weiter rückläufigen Anzahl an eingereichten Petitionen gekennzeichnet; zugleich registrierten sich jedoch mehr als doppelt so viele Personen auf der Petitionsplattform des Ausschusses als noch im Vorjahr. Die Gründe für den Rückgang der Zahl der Neueingaben sind nicht ohne Weiteres zu benennen; einer könnte das Aufkommen diverser privater „Petitionsplattformen“ sein. Petition ist jedoch nicht gleich Petition:

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird von dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Damit bietet die „Bundestags-Petition“ die Gewähr, dass jede Petition nicht nur entgegengenommen, sondern auch durch den Adressaten, den Deutschen Bundestag bzw. seinen Petitionsausschuss, sorgfältig geprüft und beschieden wird. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit nicht selten gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2016 wurden **11.236 Petitionen** beim Petitionsausschuss eingereicht. Bei 254 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 44 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 3.698 und somit 33 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile mehr als **2 Millionen** registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischem Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 30 Prozent der Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert, die Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum haben sich im Vergleich zum vorigen Jahr mehr als doppelt so viele neue Nutzer, nämlich 175.143 im Portal des Petitionsausschusses angemeldet, um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 633 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2016 wurden fast 222.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Zählt man die Personen dazu, die eine Petition per Post und Fax unterstützt haben, erhöht sich die Zahl der Unterstützer um ein Vielfaches. Eine Petition war zum Beispiel durch 6.939 elektronische Mitzeichnungen, aber insgesamt von 49.316 Personen unterstützt worden und hatte damit die höchste Unterstützung im Jahr 2016 erhalten.

Neben den grundsätzlichen Anliegen, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher privaten Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 73 Prozent auch im Jahr 2016 wieder den Großteil seiner Arbeit aus. Dabei ging es zum Beispiel um nicht bewilligte Qualifizierungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit, die späte Bereitstellung eines Telefonanschlusses bei einem Umzug, den falsch berechneten BAföG-Bescheid oder einen abgelehnten Reha-Antrag.

Zwar konnte nicht jedem Petenten zu dem Ergebnis verholfen werden, das er sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich sein sollte. Nicht wenige Anfragen von Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stel-

lungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege aufzuzeigen.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 12.317 Eingaben, wobei auch 2016 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

743 Petitionen wurden vom Ausschuss in seinen Sitzungen zur Einzelberatung aufgerufen; zwei dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen statt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.158 Petitionen (= 19 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wie auch 2015 wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.627 Eingaben (= 14,5 Prozent) das Bundesministerium des Innern, gefolgt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit 1.455 Petitionen (= 13 Prozent). Das Bundesministerium für Gesundheit, welches 2015 auf dem dritten Platz war, belegt mit 1.176 Petitionen den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen steht mit 962 Petitionen wie im vorigen Jahr wieder auf Platz 5.

Die größte und auch einzige Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung mit einem Plus von 155 Eingaben (+ 58,5 Prozent) gegenüber 2015 zu verzeichnen.

Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einem Rückgang von 461 Petitionen (- 17,6 Prozent), wobei diese Zahl im Zusammenhang mit dem Rückgang der Zahl der Neueingaben im Jahr 2016 zu sehen ist.

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin an der Spitze und auch Brandenburg belegt erneut den zweiten Platz, während auf den Plätzen 15 und 16 Bremen und Baden-Württemberg vertreten sind.

Auch im Jahr 2016 war der Posteingang im Ausschuss trotz der gesunkenen Anzahl an eingereichten Eingaben enorm hoch: Neben den 11.236 eingegangenen Petitionen, 15.008 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 6.072 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen.

Das Jahr 2016 wurde wieder intensiv dazu genutzt, den Betrieb der im Herbst 2012 gestarteten neuen E-Petitionsplattform zu optimieren. Besondere Berücksichtigung fand dabei das laufende Feedback der Nutzerinnen und Nutzer. Seit November 2016 ist es möglich, eine Petition auf den sozialen Netzwerken zu verlinken. Diese Funktion soll den Petenten dazu dienen, ihre Petition mit Hilfe des Internets bekannter zu machen und weitere Unterstützung zu gewinnen.

Zudem wurde eine sogenannte API eingerichtet, eine Programmierschnittstelle, welche anderen Programmen einen definierten Lesezugriff auf das E-Petitionssystem ermöglicht. Beispiel eines solchen Programms könnte eine Smartphone-App sein, welche alle neuen und laufenden Öffentlichen Petitionen anzeigt.

Das nächste Ziel ist weiterhin die Einrichtung einer Funktionalität zu einer einfachen Auswertung der Diskussionsforen. Insbesondere soll ermittelt werden, wie sich die Diskussionsbeiträge zum jeweiligen Anliegen verhalten (positiv, negativ, neutral/unbestimmt).

Im Berichtswesen haben sich mehr als 175.000 neue Benutzerinnen und Benutzer angemeldet, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals ruft dieses nach wie vor gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. So wurden im Jahr 2016 ca. 20.000 Diskussionsbeiträge abgegeben. Sieben der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 5.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2016 wurden mit 633 Petitionen deutlich mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (384). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie zum Beispiel sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2016 fanden 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen insgesamt 743 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden. Seit dem Jahr 2001, in dem 219 Petitionen einzeln beraten wurden, wuchs die Zahl der Einzelberatungen kontinuierlich. Möglicherweise ist dies eine Folge der größeren Bedeutung sogenannter politischer Petitionen, also von Bitten zur Gesetzgebung, die in aller Regel streitig abgestimmt werden und damit eine Einzelberatung zwingend erforderlich machen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweiligen Petenten eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und ebenso wie die Vertreter

der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. 2016 wurden in zwei Sitzungen fünf Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- die Erhaltung des eigenständigen Berufsbildes der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im neuen Pflegeberufsgesetz,
- eine Reform des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes, um die Versorgung aller therapieresistenten Menschen mit Epilepsien mit neuen Medikamenten sicherzustellen,
- die Verhinderung der Umsetzung der Tabakrichtlinienverordnung 2014/40/EU Artikel 20 (elektronische Zigaretten), um elektronische Zigaretten und ihre Nachfüllbehälter keiner restriktiven Regulierung zu unterwerfen,
- die Verhinderung der Umsetzung der EU-Verordnung COM(2014) 558, damit homöopathische und naturheilkundliche Arzneimittel weiterhin für Tiere eingesetzt werden können,
- die Sicherstellung der freien Wahl des Geburtsortes sowie der Geburtsbegleitung durch Hebammen und die Neuordnung des Vergütungssystems in der Geburtshilfe.

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus wurden diese Sitzungen auch vom Parlamentsfernsehen übertragen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 128 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 3.584 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2015 erschien am 7. Juni 2016 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.), im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storzmann, MdB (CDU/CSU), dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Petitionen der CDU/CSU-Fraktion Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), sowie der Obleute der Fraktionen Stefan Schwartz, MdB (SPD), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 9. Juni 2016 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 18/176).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss in Karlsburg einen Ortstermin durch. Ein Ehepaar forderte vor dem Hintergrund starker Erschütterungen an ihrem Wohnort, dass die Usedomer Bäderbahn den Bahnübergang in Karlsburg an der Bahnstrecke Züssow – Wolgast Hafen nachbessert. Gemeinsam mit den Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen machten sich Ausschussmitglieder ein Bild vor Ort und suchten gemeinsam nach Lösungen für das Problem.

Zudem fanden im Berichtsjahr 21 Berichterstattegespräche statt. Hier wurden in der Regel mit Vertretern der Ministerien verschiedene Themen besprochen, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. Beispielhaft genannt seien hier die Themenbereiche Visaangelegenheiten, Aufenthaltsrecht, Versorgung von Beamten, Nichtraucherschutz, Arbeitslosengeld II, Vergütung für medizinische Leistungen, Behindertenwerkstätten, Lärmschutz, Straßenverkehrs-Ordnung und Außenpolitik.

Zu einer Petition, in der die Vorgehensweise der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in einem Ausschreibungsverfahren beanstandet wurde, führte der Ausschuss mehrere Berichterstattegespräche durch. Außerdem wurde zwecks vertiefender Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der BVVG genommen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2016 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung nach entsprechenden Beschlussempfehlungen zwei Petitionen zur Berücksichtigung und 17 Petitionen zur Erwägung. Bei den 17 Erwägungsbeschlüssen handelt es sich um vier Einzelvorgänge und zwei Leitakten mit zusammen elf Mehrfachpetitionen. Um die oben angesprochene besondere Bedeutung dieser Beschlüsse zu unterstreichen, wurden im Berichtsjahr vor Abstimmung der entsprechenden Sammelübersicht im Plenum zwei der Beschlussempfehlungen durch ergänzende mündliche Berichterstattungen erläutert.

In einem Beschluss ging es um Petitionen, in denen die Festbetragsregelung für Hilfsmittel, insbesondere Inkontinenzhilfen, kritisiert wurde. Es wurde gefordert finanzielle Begrenzungen bei der Versorgung mit Inkontinenzhilfen und Pflegehilfsmitteln bei Versicherten in der Pflegestufe 3 aufzuheben. Die Krankenkassen sollten diese Versorgung nicht durch Pauschalen vergüten dürfen, sondern die Kosten in vollem Umfang übernehmen. Der Petitionsausschuss unterstützte die Petenten und empfahl die Petitionen dem Bundesministerium für Gesundheit zur Erwägung zu überweisen und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten zuzuleiten (siehe Plenarprotokoll 18/155 vom 18. Februar 2016, Seite 15248 B und Beitrag 2.12.2).

Im anderen besonderen Beschluss ging es um ein ähnliches Thema. Mehrere Petenten forderten, dass bei Ausschreibungen und Beitrittsverträgen von ableitenden und aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln die persönlichen Belange, u. a. die Schwere der Harn und/ oder Stuhlinkontinenz, die ausreichende Anzahl, der Typ und die Passform, die Handhabung und die Eignung für den persönlichen Alltag gewährleistet werden und für die Versorgung keine Mehrkosten von den Versicherten zu tragen sind. Der Petitionsausschuss unterstützte die Petenten hinsichtlich der Durchsetzung verbesserter Qualitätsstandards in der Versorgung von Betroffenen mit Inkontinenzhilfsmitteln und empfahl die Petitionen diesbezüglich an das Bundesministerium für Gesundheit zur Erwägung zu überweisen (siehe Plenarprotokoll 18/183 vom 7. Juli 2016, Seite 18043 A).

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss eine Delegationsreise nach Costa Rica und Mexiko. Im Mittelpunkt der Reise standen Fragen zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Wahrung der Menschenrechte. In Costa Rica tauschten sich die Delegationsmitglieder über diese Fragen mit dem Parlamentspräsidenten Antonio Alvarez Desanti, Abgeordneten des Menschenrechtsausschusses, dem Außenminister Manuel Gonzalez und der Ombudsfrau Montserrat Solano aus. Im Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte traf die Delegation Richterin Elizabeth Odio und informierte sich über das Projekt der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) „Zugang zur Justiz“. Außerdem besuchten die Abgeordneten eine Kaffeeplantage und informierten sich vor Ort über das von der GIZ begleitete Projekt „NAMA Support Project Low-Carbon Coffee“. In Mexiko standen Gespräche mit dem Präsidenten der Nationalen Menschenrechtskammer, Mitgliedern der Menschenrechtsausschüsse der Abgeordnetenkammer sowie des Senats und Vertretern politischer Stiftungen sowie Nichtregierungsorganisationen auf dem Programm.

Mitglieder des Petitionsausschusses empfingen im Jahr 2016 ebenfalls Delegationen aus dem Ausland und führten sehr anregende und informative Gespräche.

So kamen im Nachgang zum Besuch einer Delegation des Petitionsausschusses im Jahr 2015 in Japan 14 japanische Kommunalpolitiker nach Berlin. Hier wurden die Gespräche über das Petitionswesen fortgeführt. Anschließend besichtigten die Gäste die Gebäude des Bundestages.

Mitglieder des britischen Petitionsausschusses kamen für zwei Tage nach Berlin, um sich über das Petitionswesen auszutauschen. Insbesondere interessierten sich die Gäste für die Internetplattform des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und den Umgang mit veröffentlichten Petitionen.

Turnusgemäß (alle 2 Jahre) fand 2016 zudem die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Ein Themenschwerpunkt bei diesem Treffen in Potsdam war wiederum das parlamentarische Petitionsrecht im Vergleich zu privatrechtlichen Petitionsplattformen. Eine Bereicherung des Treffens waren auch die Berichte über die Erfahrungen der Institutionen Estlands und Luxemburgs.

Der Deutsche Bundestag ist vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann-Institut (IOI) sowie im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI). Im Berichtsjahr fanden drei Veranstaltungen dieser Institutionen sowie ein Nationalseminar des europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, dem der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ebenso angehört, statt. Der Ausschuss wurde auf allen Seminaren und Konferenzen vom stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Abgeordneten Gero Storjohann, vertreten.

Am 26. und 27. April 2016 lud der Bürgerbeauftragte der autonomen Gemeinschaft Katalonien und neu gewählte Präsident der europäischen Sektion des IOI, Rafael Ribó, zu einem internationalen Workshop über die aktuellen Herausforderungen und Bedrohungen für die Menschenrechte und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Institution des Bürgerbeauftragten nach Barcelona ein. Seiner Einladung folgten ca. einhundert Ombudspersonen und Bürgerbeauftragte aus Europa, aber auch aus Afrika, Lateinamerika und der Karibik. In vier thematischen Sitzungen wurden aktuelle Themen wie das wachsende Sicherheitsdilemma, die Flüchtlings- und Migrationskrise, die soziale Krise und die Bedeutung der Institution des Bürgerbeauftragten diskutiert. Abgeordneter Gero Storjohann beteiligte sich insbesondere als Hauptredner am zweiten Runden Tisch, der sich den Rechten von Migranten und Flüchtlingen widmete.

Am 13. und 14. Juni 2016 fand in Brüssel das 11. Nationalseminar des europäischen Verbindungsnetzes der europäischen Bürgerbeauftragten statt. Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, veranstaltete eine hochrangige Debatte zu wichtigen Fragen und Schlüsselproblemen der Europäischen Union (EU) und der nationalen Verwaltungen. Erstmals wurden in dieser Veranstaltung nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa, Mitglieder von Petitionsausschüssen - insbesondere Abgeordnete des Bundes und der Länder aus Deutschland, EU-Beamte, Vertreter von Organisationen und andere interessierte Teilnehmer zusammengebracht. Ziel des Seminars war es, Antworten Europas auf die Flüchtlingskrise zu finden, die Herausforderungen der Rechtsstaatlichkeit zu prüfen sowie Transparenz innerhalb der EU-Institutionen und ihrer Mitgliedsstaaten im Bereich Lobbying zu diskutieren.

Der albanische Ombudsmann Igli Totozani in seiner Eigenschaft als Präsident der Verwaltungsgemeinschaft der Ombudsleute der Mittelmeerländer (AOM - Administrativ i Shoqatës së Ombudsmanit të Vendeve Mesdhetare) führte gemeinsam mit dem Verband der Ombudsleute und Schlichter der französisch sprachigen Staaten (AOMF - l'Association des Ombudsmans et Médiateurs de la Francophonie), der Iberoamerikanischen Vereinigung der Ombudsleute (FIO - Federação Ibero-Americana de Ombudsman) und des IOI vom 6. bis 8. September 2016 eine hochrangige Konferenz mit dem Thema „Herausforderungen für die Ombudsmann-Institutionen vor dem Hintergrund der Migrationsströme“ in Tirana durch. Zum ersten Mal kamen hier vier internationale Organisationen zum Schutz der Menschenrechte in einer Konferenz zusammen, um über die zahlreichen Herausforderungen, die sich auf Grund der erhöhten Migration ergeben, zu diskutieren. An der zweitägigen Konferenz in Tirana beteiligten sich hochrangige Vertreter internationaler Organisationen und Institutionen aus ganz Europa, Südamerika und Afrika sowie Experten aus dem Europarat und der Europäischen Union. Ombudspersonen und Vertreter verschiedener Organisationen schilderten eindrucksvoll die Situation der Flüchtlinge in Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Abgeordneter Gero Storjohann berichtete über die Situation in Deutschland. Die intensiven Diskussionen resultierten in einer gemeinsamen „Tirana's Declaration on Migration“, unterzeichnet von den Präsidenten des AOMF, der FIO, des IOI und der AOM. In der Deklaration bekennen sich die Teilnehmer der Konferenz dazu, in der Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Flüchtlinge und Migranten weiter zu intensivieren und sich vor allem noch mehr für den Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Hasspredigten einzusetzen.

Vom 13. bis 19. November 2016 fand die 11. Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) in Bangkok (Thailand) statt. Die Organisation der alle vier Jahre stattfindenden Veranstaltung oblag 2016 der Institution des thailändischen Ombudsmannes, Viddhavat Rajatanun. Im Rahmen der Weltkonferenz zum Thema „Evolution der Ombudsidee“ fanden Vorstandssitzungen der einzelnen Regionen sowie die Generalversammlung statt. Die Konferenz bot über 180 Vertreterinnen und Vertretern von Ombudseinrichtungen aus ca. 70 Ländern

Gelegenheit zum Zusammentreffen und zum Erfahrungsaustausch, insbesondere über die verschiedenen Arbeitsweisen der Ombudsmann-Institutionen weltweit und darüber, wie die Achtung der Menschenrechte am besten garantiert werden kann. Die Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombuds-Institutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Deutschen Bundestag haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Hinsichtlich des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG legt der Petitionsausschuss auch großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung darstellen, insbesondere im Hinblick auf die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2016 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2016. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Leipziger Buchmesse, dem Mannheimer Maimarkt und der Erlebnis- und Einkaufsmesse Infa in Hannover Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Abgeordnete des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucher am Stand des Ausschusses im Paul-Löbe-Haus allgemein über dessen Arbeit informieren und den Sitzungssaal besichtigen.

Die zwei öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2016 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen wurden auf den Seiten des Bundestages im Internet veröffentlicht.

Auch weitere Informationen über den Ausschuss können im Internet auf den Seiten des Bundestages abgerufen werden. Unter www.bundestag.de/petition ist ausschließlich der Petitionsausschuss dargestellt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Im Berichtszeitraum sind die Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betrafen, von 233 im Jahr 2015 auf 184 zurückgegangen.

Schwerpunktt Themen waren die Angaben in den Lebensläufen von Abgeordneten, die Präsenz der Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Plenarsitzungen und die Nutzung von Smartphones, Tablets und Notebooks während der Debatten.

2.1.1 Unterstützung von Gasteltern

Eine Petition zielte darauf ab, dass Gasteltern, welche im Rahmen des Parlamentarischen Patenschaftsprogramms des Deutschen Bundestags Stipendiatinnen und Stipendiaten aufnehmen, finanziell unterstützt werden.

Zur Begründung wurde ausgeführt, Familien würden bei Aufnahme einer Gastschülerin oder eines Gastschülers über andere Programme finanziell unterstützt. Diese Praxis solle auch beim Parlamentarischen Patenschaftsprogramm (PPP) übernommen werden, damit die Bedingungen überall gleich seien und so dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen werde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass in Ziffer 11, Absatz 4 der Richtlinien des Ältestenrates zur Durchführung des PPP Folgendes festgehalten ist: „Das Programm geht von der kostenlosen Unterbringung in den Gastfamilien auf beiden Seiten aus.“ Ein Grund für diese Regelung ist das Bestreben, mit den für das PPP vorhandenen Haushaltsmitteln möglichst viele Stipendien zu finanzieren. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass auch den Gasteltern in den Vereinigten Staaten, die deutsche PPP-Stipendiatinnen und -Stipendiaten aufnehmen, keine finanzielle Unterstützung gewährt wird. Da das PPP ein gemeinsames Programm des amerikanischen Kongresses und des Deutschen Bundestages ist, wird angestrebt, dass die Bedingungen in beiden Ländern für das Programm gleich sind.

Der Petitionsausschuss betonte, dass die genannten Regelungen der Tradition im langfristigen Schüleraustausch folgen, dass die Ideale der Gastfreundschaft und der Wunsch an der Teilnahme am interkulturellen Austausch auf ehrenamtlicher Basis bei der Aufnahme eines Gastkindes im Vordergrund stehen. Im langfristigen Schüleraustausch wird daher in Deutschland den Gasteltern nur in Ausnahmefällen eine finanzielle Unterstützung gezahlt. Die Schüleraustauschorganisationen, mit denen der Deutsche Bundestag zusammenarbeitet, leisten bis auf eine Ausnahme in den Regelprogrammen keine finanzielle Unterstützung. Soweit in der Eingabe auf den Gleichbehandlungsgrundsatz Bezug genommen wird, stellte der Ausschuss fest, dass die Aufnahme von Gastkindern ein ehrenamtliches und damit freiwilliges Engagement darstellt. Angesichts dessen kann nach seiner Überzeugung auch der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht angewendet werden. Der Petitionsausschuss ergänzte, dass es im langfristigen Schüleraustausch (zu dem auch das PPP zählt) selten ist, dass den Gasteltern ein Zuschuss gezahlt wird. Anders verhält es sich beim kurzfristigen Schüleraustausch, etwa beim Sprachschulaufenthalt oder bei der Aufnahme von Studierenden in akademischen Programmen. In diesen Fällen wird zumeist ein finanzieller Zuschuss zu den Haushaltskosten gewährt.

Der Petitionsausschuss stellte jedoch abschließend fest, dass im Zuge der Organisation des PPP in jüngster Zeit zunehmend deutlich geworden ist, dass ein Umdenkprozess stattgefunden hat. Das liegt an den gestiegenen hohen Nebenkosten innerhalb der etablierten Austauschorganisationen, die das Ideal der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Gastfreundschaft besonders hoch einschätzten. Auch in der Organisationseinheit, die in der Verwaltung des Deutschen Bundestages das PPP organisiert, wurde eine eventuelle Anerkennung der Gastfamilien auch durch finanzielle Unterstützung immer wieder mit den beteiligten Austauschorganisationen diskutiert. Daher wurde die Petition zum Anlass genommen, dieses Thema erneut mit den am Programm beteiligten Austauschorganisationen

zu beraten. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden sie ausgewertet und gegebenenfalls in neue Verfahrensvorschläge münden.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, bei künftigen Entscheidungsprozessen mit Bezug auf das PPP berücksichtigt zu werden. Er empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betreffen wenige Petitionen das Kanzleramt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Die Anzahl der Eingaben ist leicht zurückgegangen: Im Jahr 2016 waren es 282 Petitionen (2015 noch 364).

Zentrales Thema bei den Eingaben war, wie bereits seit Mitte 2015, die Bewältigung der Flüchtlingskrise.

Unter den Petitionen, die den Bereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betreffen, ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder sehr oft keine Zuständigkeit des Bundes gegeben und die Petitionen müssen an die jeweiligen Landesvertretungen abgegeben werden. Das betrifft beispielsweise den Denkmalschutz und die Museen, zu denen die Bürgerinnen und Bürger immer wieder – vor allem in Hinblick auf ihre nähere Umgebung – eigene Vorstellungen einbringen oder Kritik vortragen.

Traditionell eine eher kleine Anzahl von Petitionen betraf Kulturfragen, für die es eine Zuständigkeit des Bundes gibt, darunter beispielsweise Fragen zu den Nationalbibliotheken oder zur Förderung von Film oder Tanz.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Kulturgutschutzgesetz hatte sich eine Reihe von Petenten kritisch geäußert. Die dem Petitionsausschuss vorgelegten Eingaben wurden dem federführenden Ausschusses für Kultur und Medien übersandt, mit der Bitte, diese bei den Beratungen zu dem Gesetz mit einzubeziehen. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von Kulturgut umfassend zu stärken und besser gegen den illegalen Handel mit Kulturgut vorzugehen. Zu diesem Zweck wurden die bisher bestehenden Gesetze im Bereich des Kulturgutschutzes in einem neuen, einheitlichen Gesetz zusammengeführt. Im neuen Kulturgutschutzgesetz werden auch dringend notwendige Anpassungen an das Recht der Europäischen Union und internationale Standards der Vereinten Nationen umgesetzt. Das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts ist am 6. August 2016 in Kraft getreten.

Immer noch zeigte sich in den Eingaben ein ungebrochen starkes Interesse an dem am 1. Januar 2013 eingeführten Rundfunkbeitrag pro Haushalt. Weiterhin standen die Modalitäten der Gebührenerhöhung in der Kritik - es ist von „Zwangsabgabe“ die Rede -, aber auch die nicht ausreichenden Möglichkeiten der Gebührenbefreiung. Das Thema Rundfunkbeitrag blieb ein „Dauerbrenner“. Alle diese Eingaben wurden an die zuständigen Landtage abgegeben, da das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Wie in jedem Jahr gab es auch wieder einzelne Petitionen, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) bezogen bzw. auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Den Petenten ging es dabei in der Regel um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend ansahen.

Darüber hinaus spiegelten sich die außen- und innenpolitischen Verwerfungen hinsichtlich der Aktivitäten der Geheimdienste – der deutschen wie der ausländischen – und das starke Medienecho dazu (z. B. im Hinblick auf den „NSA-Untersuchungsausschuss“) in einzelnen Petitionen wider. Teilweise ging es den Petenten um eine Stärkung der Rechte des Parlamentes, teilweise fragten sie nach den außenpolitischen Konsequenzen des Ausspähens.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Anzahl der Petitionen, die den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes (AA) betreffen, ist mit insgesamt 389 Eingaben im Verhältnis zum Vorjahr stabil geblieben.

Einen Eingabenschwerpunkt stellten weiterhin die Beschwerden zu nicht erteilten oder nur mit großen Anstrengungen erlangten Visa zur Einreise anlässlich eines Besuches oder zur Familienzusammenführung dar. Dazu erreichten den Petitionsausschuss 120 Eingaben (im Jahr 2015 waren es 113).

Eine größere Zahl der Petitionen befasst sich mit der Außenpolitik Deutschlands. Dabei wurden die Beunruhigung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der vielen Krisenherde auf der Welt deutlich, aber auch ihr Engagement und ihr Wunsch, sich mit eigenen Vorschlägen einzubringen.

Eines der Hauptthemen zahlreicher Petitionen im Bereich des Auswärtigen Amtes im Jahr 2016 war der Bürgerkrieg in Syrien und die damit einhergehende Flüchtlingskrise bzw. die mittelbaren Auswirkungen auf Deutschland (insbesondere: Beendigung des Krieges; Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Europas; Umgang mit Flüchtlingen; humanitäre Hilfe).

Eine Reihe von Eingaben beschäftigte sich mit den Entwicklungen bzw. Ereignissen in der Türkei (Abbruch der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union (EU), Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr im türkischen Incirlik). Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss Eingaben, die sich sowohl für als auch gegen die Beschlussfassung der Resolution des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Armeniern einsetzten.

Weitere Themen mit Bezug zur Außenpolitik, die beim Petitionsausschuss eingingen, waren u. a. der Einsatz der NATO an der EU-Ostgrenze, die Sanktionen gegen Russland sowie der geplante Austritt Großbritanniens aus der EU. In einer öffentlichen Petition wurde zudem der Abzug aller auf deutschem Boden stationierten Atomwaffen gefordert.

Nach wie vor bewegte viele Bürgerinnen und Bürger die weltweite Verletzung der Menschenrechte. Die Bandbreite der Themen reichte hier von der Verfolgung von Bürgerrechtlern, der Situation von Häftlingen in Gefängnissen bis hin zur Verfolgung religiöser Minderheiten in verschiedenen Ländern.

Erwähnt werden sollte auch, dass es immer wieder Beschwerden über die Art der Behandlung in den deutschen Auslandsvertretungen gibt, insbesondere über unzureichende Unterstützung in Notsituationen im Ausland sowie nicht ausreichende Informationen oder erschwerte Zutrittsmöglichkeiten zu den Botschaften bzw. Konsulaten.

2.3.1 Erteilung eines Besuchsvisums

Eine Petentin begehrte die Erteilung eines Besuchsvisums für ihre 76-jährige Mutter. Diese habe am 27. November 2012 bei der deutschen Botschaft in Kiew ein Visum beantragt, damit sie ihre Tochter und deren Familie in Deutschland besuchen könne. Der Antrag sei abgelehnt worden, da die Rückkehrbereitschaft nicht zweifelsfrei habe festgestellt werden können. Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht sei ohne Erfolg geblieben.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe an und holte mehrere Stellungnahmen des AA ein. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu den folgenden Ergebnissen:

Um eine Prognose zur Rückkehrbereitschaft abgeben zu können, prüft die Botschaft in jedem Einzelfall die wirtschaftliche und familiäre Verwurzelung der antragstellenden Person im jeweiligen Heimatland. Diese kann sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Dieser Teil der Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die antragstellende Person und steht regelmäßig im Mittelpunkt des Antragsverfahrens, da eine ausreichende Wahrscheinlichkeit der Rückkehrbereitschaft nur den objektiven Lebensumständen der antragstellenden Person entnommen werden kann.

Für die Ablehnung des Visumantrags der Mutter war aus Sicht des AA Folgendes entscheidend: Die Antragstellerin ist Rentnerin und verwitwet. In ihrem Antrag vom 27. November 2012 konnte sie nicht nachweisen, dass ihre wirtschaftliche Situation in der Ukraine gesichert ist. Ihre einzige Tochter – die Petentin – lebt in Deutschland. Hieraus ergab sich eine geringe familiäre und wirtschaftliche Verwurzelung der Antragstellerin in der Ukraine, sodass die Botschaft zunächst keine positive Rückkehrprognose stellen konnte.

Der Petentin wurde jedoch empfohlen, gemeinsam mit ihrer Mutter zu überlegen, ob ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Besuchsvisums oder ein Antrag auf Familienzusammenführung zur dauerhaften Übersiedelung nach Deutschland gestellt werden sollte. Ihr wurde zugesagt, die Visastelle der deutschen Botschaft in Kiew werde den Antrag ergebnisoffen prüfen, sofern mit dem Antrag belastbare Unterlagen zur aktuellen Lebenssituation und zum aktuellen Gesundheitszustand vorgelegt würden.

Da die Mutter der Petentin glaubhaft verdeutlichen konnte, dass ein dauerhafter Aufenthalt nicht ihr Wunsch sei, führte die erneute Antragstellung zum Erfolg. Die Botschaft in Kiew stellte ein Besuchsvisum für die Zeit vom 3. November 2015 bis 30. Januar 2016 aus. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass dem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.3.2 Visum für den Adoptivsohn aus der Ukraine

Ein Petent forderte ein Visum für seinen Adoptivsohn aus der Ukraine. Er legte im Einzelnen dar, dass er von 1999 bis 2010 in der Ukraine für den Deutschen Akademischen Austauschdienst gearbeitet habe. Nach Abschluss dieses dienstlichen Aufenthaltes habe er seine Familie mit nach Deutschland bringen wollen, was jedoch für seinen Adoptivsohn nicht möglich gewesen sei. Dieser habe keine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhalten, da er das 18. Lebensjahr bereits erreicht habe. Die deutsche Botschaft in Kiew habe nach der ersten Ablehnung auch weitere Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass der Adoptivsohn volljährig sei und die Trennung von seiner Mutter und seinem Vater keine außerordentliche Härte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes bedeute. Dass sein Sohn seinen Wehrdienst in der Ukraine in einer bürgerkriegsähnlichen Krisenlage ableisten müsse und dass der Wehrdienst auch noch verlängert worden sei, sei nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an und holte mehrere Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Inneren ein. Die parlamentarische Prüfung der Petition führte zu folgendem Ergebnis:

Der im Falle des volljährigen Sohnes des Petenten infrage kommende § 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) regelt den Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“. Die Aufenthaltserlaubnis kann demnach erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ein Lebenssachverhalt vorliegt, der nach seiner Art und Schwere so gravierend ist, dass die Versagung zu einer Belastung führen würde, die mit Rücksicht auf Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) schlechthin untragbar wäre und daher ausnahmsweise die Erteilung eines Visums erfordert. Daher müssen die zuständigen Botschaften bei solchen Visa-Anträgen einen strengen Maßstab anlegen. Der Tatbestand der außergewöhnlichen Härte wurde durch das Auswärtige Amt zunächst nicht anerkannt. Es hat dem Petenten bzw. dessen Adoptivsohn die Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt.

Im Laufe des Verfahrens teilte der Petent mit, dass psychische und physische Verletzungen seines Adoptivsohnes aufgrund einer Minenexplosion unter einem Militärfahrzeug im Juni 2015 nunmehr eine Neubewertung des Visa-Antrags durch das Auswärtige Amt notwendig mache, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Adoptivsohn sich in Deutschland ärztlich behandeln lassen wolle. Angesichts dieser Umstände hielt der Petitionsausschuss es für gerechtfertigt, dass der Petent den Tatbestand einer „psychischen Not“ als individuelle Besonderheit seines Einzelfalles erfüllt sah. Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung infolgedessen um Übersendung einer Stellungnahme aus aktueller Sicht.

Aus den Stellungnahmen bzw. der Korrespondenz zwischen der Bundesregierung und dem Petenten ergab sich, dass dessen Sohn zwischenzeitlich ein Visum zur Arbeitsaufnahme in Deutschland erhalten hatte und sich mittlerweile auch in Deutschland befand. Gleichzeitig ging er offensichtlich einer genehmigten Beschäftigung in Deutschland nach. Insofern ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden. Das Petitionsverfahren konnte erfreulicherweise zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

2.3.3 Einsatz militärischer Drohnen

Mit einer Petition wurde gefordert, alle Drohneneinsätze, die von der „United States Air Force“ von Deutschland aus ausgeführt werden, zu prüfen. Der Petent führte an, er fürchtet die passive Beteiligung Deutschlands an einem Drohnenkrieg der USA. Ein solcher könne von Deutschland aus geführt werden oder Deutschland könne als Verbindungsknoten dienen. Bei der Eingabe handelte es sich um eine im Internet veröffentlichte Petition, die von 609 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung Gelegenheit, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zu dem Anliegen wurde zudem ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des Auswärtigen Amtes geführt.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Die amerikanische Regierung versicherte auf Nachfrage der Bundesregierung, dass bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge von Deutschland aus weder gesteuert noch befehligt werden. Auch in intensiven vertraulichen Gesprächen der Bundesregierung mit der amerikanischen Regierung versicherte die amerikanische Seite, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika nicht von Deutschland aus gesteuert oder durchgeführt werden. Sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge im Kommandobereich würden ausschließlich durch die US-Regierung in Washington getroffen. Die Bundesregierung übermittelte dessen ungeachtet der US-amerikanischen Regierung einen Fragenkatalog zu einer möglichen Beteiligung von in Deutschland stationierten

amerikanischen Streitkräften sowie ihren Vertragsunternehmen an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zu überweisen, um weitere Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Sinne zu unterstützen.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) sank gegenüber dem Vorjahr von 1.847 auf 1.627 Petitionen.

Wie bereits in den Vorjahren stellten 150 Petitionen zur Allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar.

Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde beispielsweise gefordert, dass Anträge bei Ämtern und Einrichtungen des Bundes mehr in Form von E-Mail und Online-Formularen eingereicht werden können. Eine weitere öffentliche Petition setzte sich dafür ein, dass alle von Bürgern auszufüllende Formulare deutscher Bundesbehörden in mehreren Sprachen, zumindest aber auch in englischer Sprache, angeboten werden.

Zudem wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern die Ungleichbehandlung von Rentnern und Ruhestandsbeamten im Hinblick auf die Leistungshöhe der Altersversorgung beanstandet. Ferner wurde die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes kritisiert.

Im Hinblick auf eine im Forum diskutierte Petition, mit der für Beamtinnen und Beamte bei langjährigen Zeiten im Wechselschicht- und Schichtdienst ein vorzeitiger Ruhestandseintritt gefordert wurde, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist. Weitere öffentliche Petitionen hatten Forderungen nach einer Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit von Bundesbeamtinnen und -beamten bzw. nach der Aufhebung der Zugangsvoraussetzungen für den höheren und gehobenen Dienst zum Gegenstand.

Zu drei Petitionen, mit denen eine Reform des Beihilferechts durch eine Modernisierung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, die Einrichtung einer koordinierenden Stelle zur Abrechnung von Pflegeleistungen sowie die Festlegung einer gesetzlichen Frist für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen gefordert wurden, führte der Ausschuss im Berichtsjahr ein Berichtstattergespräch durch. Gegenstand des Gespräches war die Erörterung konkreter Vereinfachungsvorschläge für ein effizientes und praktikableres Abrechnungsverfahren im Beihilferecht. Die Vertreter des BMI, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz legten dar, dass das Beihilferecht des Bundes bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Unterstützung der beihilfeberechtigten Personen bietet und sich die Bundesregierung um weitere Verfahrensoptimierungen bemüht. So nimmt der Bund beispielsweise eine aktive Rolle im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung der Direktabrechnung bei Krankenhausabrechnungen ein. Es bestehen Überlegungen, dieses Verfahren nach erfolgreicher Erprobung mittelfristig ggf. auch in weiteren Bereichen, insbesondere in Pflegefällen, einzusetzen. Die Beratungen über die Petitionen konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Rückläufig war die Anzahl der Eingaben im Bereich des Verfassungsrechts (77 gegenüber 94 Eingaben im Vorjahr). Hier wurden auch im Berichtsjahr 2016 zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes unterbreitet, wie z. B. die Forderung, die deutsche Sprache als Staatssprache im Grundgesetz festzuschreiben oder in der Präambel die Wörter „vor Gott und den Menschen“ durch die Wörter „für die Menschheit“ zu ersetzen. Eine Petition, die sich gegen eine Grundgesetzänderung zur Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Innern richtete, wurde von 140 Mitzeichnenden unterstützt.

Nahezu unverändert blieb hingegen die Zahl der Petitionen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts (37 Eingaben), die überwiegend Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit zum Gegenstand hatten.

Eine der Hauptursachen für die im Jahre 2016 rückläufigen Eingabezahlen im Bereich des BMI ist der Rückgang der Zuschriften zum Aufenthalts- und Asylrecht. Der sprunghafte Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 führte bei einem Großteil der Bevölkerung zu einem stärkeren Interesse an dieser Thematik, das sich in den Eingabezahlen entsprechend widerspiegelte. Die sinkenden Eingabezahlen von 932 im Jahre 2015 auf 639 im Jahre 2016 deuten auf eine weitest gehende Beruhigung der Spannungen und Problemlagen hin. Dennoch richteten sich

weiterhin ca. 140 Eingaben gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung. Insbesondere nach dem Terroranschlag in Berlin im Dezember 2016 gab es vorübergehend eine ansteigende Tendenz von Petitionen, die sich für eine Verschärfung der Abschiebep Praxis einsetzten. In anderen Eingaben ging es u. a. um die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme, sowie um eine bessere Erfassung und innereuropäische Verteilung von Flüchtlingen.

Eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, dass Artikel 16 a des Grundgesetzes und die Regelungen der Dublin III Verordnungen wieder eingehalten und angewendet werden, erhielt 1469 Mitzeichnungen. In einer weiteren veröffentlichten Eingabe wurde vorgeschlagen, den Zustrom von Flüchtlingen nach Europa durch eigenständig betriebene und finanzierte Transit zonen an den deutschen Außengrenzen bzw. durch Offshore-Lager vor den Grenzen der Europäischen Union zu stoppen. Dieser Forderung schlossen sich 332 Mitzeichnende an. Auch der Umgang mit straffälligen Asylbewerbern beschäftigte zahlreiche Petenten. In einer zu dieser Thematik veröffentlichten Eingabe, die 265 Mitzeichnungen erhielt, wurde eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes dahingehend gefordert, dass straffällig gewordene Asylbewerber zurück in ihr Heimatland geschickt werden und europaweit kein Asyl mehr bekommen.

Den Petitionen, in denen es um eine Begrenzung der Flüchtlingszahlen bzw. eine Verschärfung des Asylrechts ging, standen andere gegenüber, in denen die Auffassung vertreten wurde, Deutschland solle Griechenland durch die Aufnahme weiterer Flüchtlinge entlasten, der Familiennachzug solle wieder erleichtert und von einer Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer abgesehen werden.

Mit einer veröffentlichten Petition, der sich 113 Mitzeichnende anschlossen, sollte erreicht werden, dass Flüchtlinge aus Afghanistan den vollen Flüchtlingsschutz erhalten. In einer weiteren öffentlichen Petition mit 209 Mitzeichnungen wurde gefordert „Whistleblowern“, denen in ihren Heimatländern aufgrund des Aufdeckens von Missständen strafrechtliche oder politische Verfolgung droht, in Deutschland einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

In zahlreichen weiteren Petitionen wandten sich Petenten gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge und ihre daraus resultierenden beabsichtigten Abschiebungen z. B. nach Afghanistan und Pakistan sowie in den Kosovo oder nach Albanien. In weiteren Eingaben ging es um die Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vor allem auch vor dem Hintergrund eines angestrebten Familiennachzugs, der erst nach einer Asylgewährung möglich wird. In ca. 80 Eingaben baten die Petenten die Bundesregierung von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch zu machen und von einer Überstellung nach der Dublin III Verordnung abzusehen. Angesprochen waren hier in erster Linie Überstellungen nach Italien, Ungarn und Bulgarien.

In einem besonders tragischen Fall ging es um eine Bleiberechtsregelung für eine Jugendliche aus Somalia. Die junge Frau war bereits im Alter von 14 Jahren vor dem Terror der Al-Shabab Milizen aus ihrem Heimatland geflohen. Ihr Vater war wenige Jahre zuvor ermordet worden. Die Überfahrt nach Italien hatte sie nur knapp überlebt und war Zeugin mehrerer Todesfälle an Bord geworden. Sie wurde bewusstlos aus dem Mittelmeer geborgen und verbrachte nach ihrer Rettung zunächst mehrere Wochen in einem italienischen Krankenhaus. Anschließend wurde sie in einem Flüchtlingscamp untergebracht. Dort wurde sie Opfer mehrerer sexueller Übergriffe und sollte schließlich zur Prostitution gezwungen werden. Aus diesem Grund floh sie weiter nach Deutschland. Hier wurde sie in einer therapeutisch geführten Wohngruppe untergebracht und erhielt erstmalig psychologische Unterstützung, die wegen der vorhandenen posttraumatischen Belastungsstörungen, den Auswirkungen einer erlittenen Genitalverstümmelung und Depressionen dringend notwendig war. Da sie jedoch in Italien bereits als Flüchtling anerkannt war, lehnte das BAMF ihren Asylantrag ab und forderte sie auf, nach Italien zurückzukehren. Eine Rückkehr hätte die bereits erzielten therapeutischen Erfolge jedoch völlig zunichte gemacht. Darüber hinaus hätten durch den Verlust der gewonnenen Sicherheit und Geborgenheit Selbstmordversuche nicht ausgeschlossen werden können. Angesichts des schweren Schicksals der jungen Frau beschlossen die Abgeordneten des Petitionsausschusses, hierzu ein Gespräch mit Vertretern des BMI zu führen. Im Ergebnis wurde schließlich eine Möglichkeit gefunden, die der Petentin ein Bleiberecht in Deutschland ermöglichte.

Petitionen aus den Bereichen Aussiedler und Vertriebene sowie Kriegsgefangenen- und Heimkehrerrecht blieben mit insgesamt 24 Eingaben auf dem niedrigen Stand des Vorjahres.

Einen deutlichen Anstieg verzeichnete der Ausschuss bei den Eingaben betreffend das Amt des Bundespräsidenten und die Stellung der Bundesregierung (42 Eingaben). So setzten sich mehrere Petenten sowie eine im Internet veröffentlichte Eingabe für eine Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk ein (siehe Beitrag 2.4.1, Seite 16). Ferner wurden beispielsweise die Neuregelung des Ehrensoldes des Bundespräsidenten sowie die Ab-

schaffung des Amtes des Bundespräsidenten gefordert. Zudem regten viele Bürgerinnen und Bürger an, die Amtszeit des Bundeskanzlers auf zwei Legislaturperioden zu begrenzen. Öffentlich diskutiert wurde weiterhin die örtliche Zusammenlegung der Ministerien, die ihren Sitz in Berlin und Bonn haben.

Die Zahl der Petitionen, die das Wahlrecht betrafen, stieg von 131 Eingaben im Jahr 2015 auf 169 im Jahr 2016. So wurden Reformen des Bundestagswahlrechts angeregt, wie beispielsweise die Abschaffung der Zweitstimme, die Einführung einer Wahlpflicht und Verbesserungen des Wahlrechts für Auslandsdeutsche. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde ein Wahlrecht für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten gefordert. Zudem sprachen sich - wie bereits in den Vorjahren - zahlreiche Petenten für die Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksabstimmungen zu politischen Fragen von herausragender Bedeutung auf Bundesebene aus. Nach intensiver Beratung empfahl der Petitionsausschuss im Berichtsjahr, diese Petitionsverfahren abzuschließen.

53 Petitionen widmeten sich im Berichtsjahr dem Melde- und Personenstandswesen (im Vorjahr: 73 Eingaben). So beschwerten sich viele Bürgerinnen und Bürger über den neuen § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, der Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen in der Presse betrifft. Auch die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweis bzw. Reisepass gab wieder Anlass für kritische Zuschriften. Die Unterstützung von 60 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der erreicht werden sollte, dass die Vornamen- und Personenstandsänderungen für Transgender-Personen kostenfrei sein sollen.

Hinsichtlich der Thematik öffentliche Sicherheit war im Berichtszeitraum ein gesteigertes Interesse (146 Zuschriften) festzustellen (Vorjahr: 120 Eingaben). Vor dem Hintergrund von Terroranschlägen in Deutschland wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte an den Ausschuss, mehr Mittel für die Innere Sicherheit zur Verfügung zu stellen und effektive Maßnahmen vorzusehen (z. B. mehr Videoüberwachung, Ausweisung von Gefährdern etc.), um dem vom Islamischen Staat ausgehenden Terrorismus wirksam zu begegnen. Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages wurde u. a. eine Eingabe veröffentlicht, mit der gefordert wurde, dass das Internet zur Gefahrenabwehr intensiver überwacht wird und alle Seiten mit terroristischem Hintergrund gesperrt werden.

Wie in den Vorjahren befasste sich der Ausschuss zudem mit Beschwerden und Bitten von Bundespolizeibeamten (z. B. im Zusammenhang mit Bewerbungen, Beförderungen oder heimatnaher Versetzung).

Ebenso ist das Eingabeaufkommen im Bereich des Vereins- und Versammlungsrechts (von 7 auf 24 Eingaben) sowie im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts (von 16 auf 34 Eingaben) gestiegen. Besonders hervorzuheben ist eine Petition, die sich gegen die geplante Verschärfung des Vereinsgesetzes und das sogenannte Kuttenverbot, das Verbot Kleidungsstücke – meist Westen oder Jacken – mit Symbolen, Emblemen oder Kennzeichen verbotener Vereinigungen zu tragen, wandte. Während der Mitzeichnungsfrist gingen hierzu 5.957 Online-Mitzeichnungen sowie weitere 13.519 handschriftliche Unterschriften ein. Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss 14 weitere Eingaben vor.

Zum Jahreswechsel erreichten den Ausschuss zudem wieder Eingaben mit der Forderung, nach einem bundesweiten Verbot bzw. nach zeitlichen Einschränkungen von Feuerwerk an Silvester.

Während sich eine öffentliche Petition für den freien, behördlich registrierten Besitz von Schusswaffen unter bestimmten Voraussetzungen aussprach, forderte eine andere öffentliche Petition ein generelles Verbot des privaten Waffenbesitzes in Deutschland. 29 Petitionen richteten sich gegen die auf EU-Ebene geplante Verschärfung des Waffenrechts.

Ein leichter Rückgang der Eingaben war im Bereich des Datenschutzes zu verzeichnen. Gegenstand der 36 Eingaben waren u. a. die Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten bei Wirtschaftsauskunfteien sowie Regelungen zum Einsatz von Autokameras (Dashcams).

2.4.1 Direktwahl des Bundespräsidenten

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr mehrere Petitionen, eine davon im Internet veröffentlicht, mit der eine Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk gefordert wurde. Dieses Anliegen unterstützten 193 Mitzeichnende.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bundespräsident den Staat und das Volk repräsentiere und parteiunabhängig seine Aufgaben wahrnehmen solle. Seine uneingeschränkte Neutralität könne nur gewährleistet werden, wenn er vom Volk durch freiheitliche demokratische Wahlen und nicht durch Parteien gewählt werde.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss darauf ab, dass sich das Grundgesetz (GG) vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik gegen eine Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk und stattdessen für eine Wahl durch ein besonderes Gremium – die Bundesversammlung – entschieden hat (vgl. Artikel 54 GG).

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass das GG insgesamt von dem Modell der repräsentativen Demokratie ausgeht. Nur der Deutsche Bundestag wird gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG direkt vom Volk gewählt. Dies entspricht der besonderen Stellung des Deutschen Bundestages, seiner Bedeutung als Organ der Gesetzgebung und vor allem seiner Aufgabe, den Bundeskanzler zu wählen. Bei einer Direktwahl des Bundespräsidenten hätte dieser eine höhere demokratische Legitimation als beispielsweise der Bundeskanzler.

Weiterhin hob der Ausschuss hervor, dass jedes der Mitglieder der Bundesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten vorschlagen darf. Die Zusammensetzung der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden (darunter auch Personen aus Bereichen außerhalb der Politik, wie z. B. Musik, Literatur, Sport) sichert einen geeigneten Weg für eine Legitimation des Bundespräsidenten, die dem Gewicht seiner Amtsbefugnisse angemessen ist und das föderative Verfassungssystem des Grundgesetzes widerspiegelt. Dieser Weg hat sich bei der Wahl des Bundespräsidenten nach Ansicht des Ausschusses bislang bewährt.

Abschließend machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass zur Umsetzung des in der Petition geäußerten Anliegens eine Änderung des Artikels 54 GG erforderlich wäre. Dieser Änderung müssten zwei Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates zustimmen (vgl. Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 GG i. V. m. Absatz 2 GG). Eine solche breite Zustimmung sei derzeit nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.2 Schnelle Integration und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Ein Petent forderte, dass Flüchtlingen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Arbeit aufnehmen können sollten. Er führte aus, dass infolge des demografischen Wandels in Deutschland mehr Arbeitskräfte benötigt würden. Es sei eine möglichst schnelle Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt geboten, um ihre Fähigkeiten zu nutzen und ihnen Chancen und Perspektiven für ihre Zukunft zu bieten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. 198 Personen unterstützten sie mit ihrer Unterschrift.

Der Petitionsausschuss bat das BMI um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Zudem holte er gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des zuständigen Ausschusses für Arbeit und Soziales ein, dem mehrere Gesetzesentwürfe und Anträge zum Thema Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen vorlagen.

Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass in den Jahren 2015 und 2016 eine Vielzahl von Rechtsänderungen erlassen wurde, die die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylsuchenden verbessern, insbesondere das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) und das Integrationsgesetz vom 6. August 2016. Außerdem werde im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt eine Differenzierung nach Personengruppen vorgenommen wird. Dabei wird unterschieden zwischen den Ausländerinnen und Ausländern, die einen Flüchtlingsstatus beantragen und daher das Asylverfahren durchlaufen, und denjenigen, bei denen bereits eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen wurde. Hintergrund ist die Absicht, insbesondere Menschen mit Bleibeperspektive zu fördern.

Darüber hinaus stellte der Ausschuss fest, dass das Leiharbeiterverbot gelockert wurde, um Asylsuchenden und Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus wurde durch den neu geschaffenen § 18 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) die Möglichkeit geschaffen, einen Teilzeit-Bundesfreiwilligendienst zu leisten. Diese Möglichkeit können Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz und Asylsuchende mit Bleibeperspektive, die noch nicht 27 Jahre alt sind, in Anspruch nehmen.

Über das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ können zudem Asylsuchende bereits vor Abschluss des Asylverfahrens sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen aufnehmen. Hierfür wurden rund 100.000 Arbeitsgelegenheiten geschaffen.

Der Ausschuss hielt es für sinnvoll, dass Asylsuchende, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, jede Erwerbstätigkeit ausüben können. Besonders begrüßte es der Ausschuss, dass mit Inkrafttreten des Asylpakets I die Integrationskurse für Asylsuchende geöffnet wurden, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Weiter wurde zur Arbeitsmarktintegration der § 45a des Aufenthaltsgesetzes geschaffen, der die berufsbezogene Sprachförderung als ergänzendes Angebot regelt.

Darüber hinaus befürwortete der Ausschuss, dass Asylsuchende und Geduldete, jeweils ohne Beschäftigungsverbot, nach einem Aufenthalt von drei Monaten eine Beschäftigung aufnehmen können, wenn die Ausländerbehörde dies genehmigt und die Bundesagentur für Arbeit zustimmt. In Abhängigkeit von dem regionalen Arbeitsmarkt wird außerdem seit Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes für drei Jahre generell auf die Vorrangprüfung verzichtet. Nach der Vorrangprüfung durften Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde, und geduldete Flüchtlinge ein Jobangebot nur dann annehmen, wenn keine EU-Bürgerin oder kein EU-Bürger Vorrang auf dem Arbeitsmarkt hatte. Mit der Aufhebung dieser Regelung wird der Zugang zum Arbeitsmarkt weiter vereinfacht. Des Weiteren können Asylsuchende und Geduldete, jeweils ohne Beschäftigungsverbot, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Das Integrationsgesetz hat außerdem die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Geduldete weiter verstärkt. Personen, deren Asylantrag nach Beginn der Ausbildung negativ beschieden wurde, erhalten – unabhängig von ihrem Alter – für die gesamte Dauer der Berufsausbildung eine Duldung.

Der Ausschuss hielt zudem fest, dass das Integrationsgesetz erstmals für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte – d. h. Personen, denen zwar keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt ist, denen aber ernsthafter Schaden droht, wenn sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden – und auch für Geduldete den Zugang zu allen Instrumenten und Leistungen der Ausbildungsvorbereitung eröffnet. Dazu gehören ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe und zum Ausbildungsgeld.

Mit den gesetzlichen Neuerungen wird das Ziel verfolgt, den oben genannten Personengruppen für den Zeitraum ihres Aufenthalts die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei berücksichtigen die Gesetze die unterschiedlichen Perspektiven und Lebenssituationen der Menschen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.3 Keine Überstellung nach Schweden

Eine Petentin aus dem Irak, die der jesidischen Minderheit angehört, bat den Petitionsausschuss, sie dabei zu unterstützen, nicht im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens nach Schweden überstellt zu werden.

Die schwerbehinderte Frau war aus dem Irak zunächst per Flugzeug nach Schweden und von dort weiter nach Deutschland gereist, um zu ihren hier bereits lebenden Geschwistern zu gelangen. Sie war wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht länger in der Lage, ihr Leben allein zu gestalten und daher auf die Unterstützung ihrer Familie dringend angewiesen. Die zur Schmerzlinderung dringend benötigte Operation konnte jedoch nicht durchgeführt werden, solange über den weiteren Verbleib der Petentin in Deutschland nicht entschieden war.

Der Ausschuss bat hierzu zunächst das zuständige BMI um eine Stellungnahme. Diese fiel zunächst ungünstig für die Petentin aus, da es keinen Zweifel daran gab, dass Schweden als sicheres Drittland zu betrachten ist.

Aus diesem Grund bat der Ausschuss um ein Gespräch mit zuständigen Vertretern des BMI. Im Rahmen dieses Berichterstattergesprächs wurde noch einmal auf die schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die notwendige Unterstützung der Petentin durch ihrer Geschwister hingewiesen. Ferner wurde betont, dass über den weiteren Aufenthalt schnell entschieden werden müsse, um der Petentin die dringend notwendige Operation zügig zu ermöglichen.

Seitens des Ministeriums wurde daraufhin zugesagt, den Fall erneut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuzuleiten und dort die Möglichkeit eines Selbsteintritts prüfen zu lassen. Selbsteintritt im europäischen Asylrecht bedeutet, dass ein Staat, in dem ein Asylbewerber ein Schutzgesuch stellt, aufgrund der Dublin III Verordnung jedoch nicht für die Bearbeitung des Schutzgesuches zuständig wäre, jedoch auf die Überstellung des Migranten an den zuständigen Staat verzichtet und das Asylverfahren selbst durchführt.

Die Prüfung des BAMF führte zur Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts. Damit konnte die notwendige operative Behandlung der Petentin erfolgen.

Der Petitionsausschuss freute sich sehr darüber, dass seine Anstrengungen für die Petentin erfolgreich waren.

2.4.4 Beförderung bei der Bundespolizei

Ein Petent wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss, weil er seine berufliche Zufriedenheit wiedererlangen wollte. Der Petent schilderte seine Verärgerung und Unzufriedenheit über seine persönliche Situation als Vollzugsbeamter der Bundespolizei. So beanstandete er u. a., dass er trotz guter Beurteilungen in 23 Dienstjahren nur ein einziges Mal befördert worden sei.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an und veranlasste eine Überprüfung der Angelegenheit, an deren Ende ein positives Resultat stand:

Das BMI teilte dem Ausschuss mit, dass das Bundespolizeipräsidium den Petenten vom Polizeiobermeister zum Polizeihauptmeister befördert habe.

2.4.5 Versetzung eines Polizeibeamten in den Ruhestand

Mit einer Petition wandte sich ein 43-jähriger Bundespolizist gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Polizei- und allgemeiner Dienstunfähigkeit gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesbeamtenengesetzes i. V. m. § 4 des Bundespolizeibeamtenengesetzes. Er führte aus, dass er den Ausschuss um eine außergerichtliche Überprüfung des einseitig betriebenen Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand nach den Kriterien einer unvoreingenommenen Verfahrensführung, eines würdigen Umgangs mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ bitte.

Der Petitionsausschuss bat das BMI als zuständige Aufsichtsbehörde um Prüfung der Angelegenheit. Dieses teilte dem Ausschuss einige Zeit später mit, dass aufgrund der widersprüchlichen ärztlichen Aussagen sowie eines entsprechenden Antrags des Petenten eine erneute Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit veranlasst wurde. Gemäß dem aktuellen sozialmedizinischen Gutachten sei der Petent vollständig genesen und habe seine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst wiedererlangt. Da für eine Versetzung in den Ruhestand keine Grundlage mehr bestehe, werde eine geeignete Verwendungsmöglichkeit für den Petenten geprüft.

Der Ausschuss konnte den Petenten somit über das positive Ergebnis seines Petitionsverfahrens informieren.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) blieb gegenüber dem Vorjahr (1.464) mit 1.455 annähernd gleich.

Im Jahr 2016 befasste sich der Ausschuss wiederum mit zahlreichen Anliegen von Müttern, Vätern und Großeltern zum Sorge- und Umgangsrecht. Vielfältige Konstellationen des Zusammenlebens in sogenannten Patchworkfamilien und insbesondere die Idee des „Wechselmodells“, das getrennt lebenden Eltern eine ausgewogene Teilnahme am Leben ihrer Kinder ermöglichen soll, haben Bewegung in der Fachwelt ausgelöst. Experten beschäftigen sich seitdem mit Fragen zur zeitgerechten Gestaltung von Betreuung und Umgang. Dabei sollen insbesondere die verschiedenen Betreuungs- und Umgangsformen wie das Wechselmodell, der erweiterte Umgang und das Residenzmodell daraufhin untersucht werden, wie sie sich auf das Wohlergehen der Kinder auswirken. Erste Ergebnisse werden Ende 2017 erwartet.

Vielfach wurde die Überzeugung vertreten, dass die Zeit inzwischen reif sei, auch gleichgeschlechtlichen Paaren die „echte Ehe“ zu ermöglichen. Rechte und Pflichten von Partnern gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wurden bereits schrittweise denjenigen von Ehepartnern angeglichen. Bereits im Jahr 2014 wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der sogenannten Sukzessivadoption gegeben, d. h. ein Lebenspartner kann die Kinder adoptieren, die der Partner bereits adoptiert hat. Dies reichte vielen Petenten jedoch nicht aus. Sie forderten mit ihrer Petition vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung die Möglichkeit zur Volladoption und zum Eingehen der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Aber auch Gegner der Gleichstellung wandten sich mit ihren Bedenken bezüglich dieser Entwicklung an den Petitionsausschuss.

Ferner war der Versorgungsausgleich Gegenstand zahlreicher Petitionen. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben des früheren Ehepartners oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich Berechtigten rückgängig gemacht werden konnten. Die Rechtslage war in diesen Fällen jedoch eindeutig, und der Petitionsausschuss sah keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, sodass den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine größere Anzahl von Beschwerden, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Hier empfahl der Ausschuss, die Auswirkungen des im Wesentlichen am 9. Oktober 2013 in Kraft getretenen Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken abzuwarten, um dann festzustellen, inwieweit tatsächlich noch Handlungsbedarf bestand.

Oft erreichte den Petitionsausschuss die Bitte, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren ging eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Staatsanwaltschaften hingegen unterliegen in aller Regel der Landeszuständigkeit; der Deutsche Bundestag kann insoweit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Straf-vollstreckung beanstandet wurden; hier besteht gleichfalls nur eine Landeszuständigkeit.

2.5.1 Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Eine Petentin wandte sich an den Ausschuss und forderte, dass Opfern von Gewalttaten stärker als bisher geholfen werden müsse, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Sie führte ihre eigenen Erfahrungen an und berichtete, dass sie selbst Opfer einer Gewalttat geworden sei. Von dem Täter, der für diese Tat zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt worden sei, könne sie keinen Ausgleich erhalten, da sich dieser in der Privatinsolvenz befinde. Sie fühle sich als Opfer im Stich gelassen und fordere finanzielle Unterstützung vom Staat, um ihre durch die Tat verursachten Schulden begleichen zu können.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMJV fest, dass es nicht nur Aufgabe eines Rechtsstaats ist, Straftaten zu verfolgen und zu sanktionieren. Ebenso wichtig ist es, Kriminalitätsoffer zu unterstützen. Sie müssen vor weiteren Belastungen nach der Tat so gut wie möglich geschützt werden. Vor allem ist es sehr wichtig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen darauf abgestimmt sind, die Belastungen für die Opfer von Straftaten so gering wie möglich zu halten.

Beginnend mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 bis hin zum 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurde die Situation der Opfer durch verschiedene Gesetzgebungsvorhaben kontinuierlich verbessert. Aufgrund dessen hat Deutschland insgesamt einen hohen Schutzstandard erreicht.

Opfer von Gewalttaten haben die Möglichkeit, Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Anspruch zu nehmen sowie Hilfe bei einer Opferhilfeeinrichtung zu erhalten.

Das OEG regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung für die Folgen von Gesundheitsschäden nach einer vorsätzlichen Gewalttat für diejenigen, die der deutsche Staat mit seinen Polizeiorganen nicht davor hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt, eine Antragsfrist gibt es nicht.

Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Gewalttat auszugleichen. Die Entschädigungsleistungen umfassen vor allem Heilbehandlung, einschließlich Rehabilitations- und Teilhabeleistungen und möglicher psychotherapeutischer Behandlung, sowie einkommensunabhängige Grundrenten, einkommensabhängige weitere Rentenleistungen und Fürsorgeleistungen. Diese können in schweren Schadensfällen im Prinzip einem vollen Ausgleich des gesundheitlichen Schadens gleichkommen.

Das OEG wurde seit seiner Einführung im Jahre 1976 in mehreren Gesetzesnovellen ausgeweitet und verbessert. Ergänzend informierte das BMJV in seiner Stellungnahme die Absicht, das soziale Entschädigungsrecht, zu dem das OEG gehört, grundlegend neu zu ordnen. Dabei sollen die Folgen psychischer Gewalt stärker berücksichtigt werden. Außerdem sollen den Opfern von Gewalttaten schnelle Hilfen wie Trauma-Ambulanzen zur Verfügung

gestellt und eine professionelle Begleitung angeboten werden. Trauma-Ambulanzen seien niedrigschwellige Angebote zur kurzfristigen psychologischen Unterstützung von Gewaltopfern, die es bereits auf freiwilliger Basis in vielen Bundesländern gebe.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Ausschuss zu folgendem Ergebnis: Im Einzelfall sah der keine Möglichkeit, etwas für die Petentin zu bewirken. Der Wunsch der Petentin, eine staatliche finanzielle Unterstützung für die weiteren erlittenen Folgen der Tat zu erhalten, war dem Ausschuss zwar verständlich, doch gab es hierfür keine rechtliche Anspruchsgrundlage.

Soweit die Petentin auf die Verbesserung des Opferschutzes im Allgemeinen abzielte, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.2 Einführung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung verhindern

Mit zwei im Internet veröffentlichten Petitionen, die 64.704 bzw. 2.240 Mitzeichnende unterstützten, sowie mit 67 weiteren sachverwandten Eingaben wandten sich zahlreiche Petentinnen und Petenten gegen die Einführung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass eine derart weitreichende Registrierung sensibler Informationen Datenmissbrauch und -pannen begünstige. Des Weiteren würde die Speicherung dazu führen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger beobachtet und kontrolliert fühlten und unter einer Art Generalverdacht stünden. Zudem bestehe die Gefahr, dass aufgrund des erheblichen Interesses an den gesammelten Daten die ursprünglich gesetzten Grenzen für die Verwendung der Daten zunehmend aufgeweicht würden. Ferner wurden verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass das nun im Oktober 2015 beschlossene Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten sachgerecht und angemessen ist.

Es verpflichtet Telekommunikationsunternehmen u. a. dazu, die folgenden Daten zu speichern:

- Standortdaten bei Beginn einer mobilen Internetnutzung, vier Wochen Speicherfrist;
- Standortdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Mobiltelefonate bei Beginn des Telefonats, vier Wochen Speicherfrist;
- zugewiesene IP-Adressen aller Internetnutzer sowie Zeit und Dauer der Internetnutzung, zehn Wochen Speicherfrist;
- Rufnummern, Zeit und Dauer aller Telefonate, zehn Wochen Speicherfrist;
- Rufnummern, Sende- und Empfangszeit aller SMS-Nachrichten, zehn Wochen Speicherfrist.

Die Gesprächsinhalte der Telefonate, die besuchten Internetseiten sowie Inhalte von E-Mails sind hingegen nicht Bestandteil der Speicherung. Die Daten müssen im Inland gespeichert werden und sind nach Ablauf der jeweils vorgeschriebenen Frist zu löschen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, die Vorschriften innerhalb von drei Jahren zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag darüber Bericht zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.3 Stillschweigende Verlängerung von Verträgen

Mit mehreren Petitionen, von denen eine im Internet veröffentlicht wurde und von 262 Personen mitgezeichnet wurde, wurde eine gesetzliche Regelung gefordert, die es unmöglich macht, Verträge stillschweigend zu verlängern. Der Verbraucher könne bei der Vielzahl von Verträgen nicht mehr überblicken, wann er diese kündigen kann. Durch diesen fehlenden Überblick über die Kündigungsfristen sei der Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmen gelähmt und der Verbraucher auf eine nicht hinzunehmende Art und Weise benachteiligt. In anderen europäischen Ländern sei es bereits üblich, dass Unternehmen vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Mitteilung versenden, welche auf die Kündigungsmöglichkeit hinweise.

Im Zuge der parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag verlängert sich nur dann automatisch, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben. Keine Vertragspartei kann einseitig die Verlängerung des Vertrags bestimmen. Bei individuell ausgehandelten Verträgen können deshalb die Vertragsparteien über die Dauer des Vertrags in weitem Umfang selbst bestimmen und hierbei auch eine stillschweigende Vertragsverlängerung um einen bestimmten Zeitraum vereinbaren. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die Parteien grundsätzlich am besten wissen, welche Vertragsdauer für sie angemessen ist. Ein generelles Verbot der Möglichkeit, Verträge stillschweigend zu verlängern, hält der Ausschuss für nicht geboten.

Nach geltender Rechtslage besteht bereits ein besonderer Schutz für Verbraucher. Durch vorformulierte Vertragsbedingungen können Unternehmer Verlängerungsklauseln für Verträge mit Verbrauchern nur eingeschränkt vereinbaren. Nach § 309 Nummer 9 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind bei Verträgen mit Verbrauchern, die die regelmäßige Erbringung von Waren oder Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben, vorformulierte Klauseln unwirksam, die eine den Verbraucher bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr vorsehen.

Außerdem ist die Vereinbarung in vorformulierten Vertragsbedingungen unwirksam, nach der eine Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer vorgesehen ist. Bei der Festlegung dieser Fristen durch den Gesetzgeber wurden sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Unternehmen berücksichtigt.

Verbraucher sollten vor zu langen vertraglichen Bindungen geschützt werden, die ihre Dispositionsfreiheit und ihre finanziellen Spielräume einschränken. Unternehmern sollten aber weiterhin auch längere vertragliche Bindungen ermöglicht werden, damit sie längerfristig planen und kalkulieren können.

Von einem Unternehmen vorformulierte Vertragsbedingungen werden nur Bestandteil eines Vertrages mit einem Verbraucher, wenn dieser ausdrücklich auf die Vertragsbedingungen hingewiesen wird und die Möglichkeit hat, diese zur Kenntnis zu nehmen. Die vorformulierten Vertragsbedingungen sind einem Verbraucher regelmäßig auszuhändigen oder zu übersenden, damit er von diesen Kenntnis nehmen kann.

Außerdem bestehen gegenüber Verbrauchern zusätzliche Informationspflichten speziell zur Vertragslaufzeit.

Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher im Vertrag auch Informationen zur Vertragslaufzeit sowie zur Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen.

Bei einem Verbrauchervertrag, der eine automatische Verlängerungsklausel enthält, hat der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich über die Mindestlaufzeiten sowie die Verlängerungs- und Kündigungsmodalitäten zu informieren.

Wird der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, ist gemäß § 312f BGB der Unternehmer zudem verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in welcher der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, in Papierform bzw. auf einem dauerhaften Datenträger zu überlassen. Damit ist auch in diesen Fällen sichergestellt, dass der Kunde die Vertragsunterlagen zur eigenen Verfügung hat und sich jederzeit vergewissern kann, wie lange sein Vertrag läuft bzw. bis zu welchem Zeitpunkt dieser gekündigt werden kann.

Am 1. Dezember 2016 hat zudem der Deutsche Bundestag der Verordnung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (Bundestagsdrucksachen 18/8804 und 18/10508) zugestimmt, die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, in ihren Rechnungen die Verbraucher über die Laufzeit des Vertrags und den nächstmöglichen Kündigungsstermin zu informieren.

Insoweit ist dem Anliegen entsprochen worden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.4 Kündigung von Bausparverträgen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Unternehmen und andere Institutionen das „ordentliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers“, das zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert sei, nicht für ihre Zwecke nutzen dürften. § 489 Absatz 1 Nummer 2

BGB werde aktuell von einer Vielzahl von Bausparkassen dazu missbraucht, laufende Bausparverträge nach Zuteilungsreife, jedoch vor Erreichen der 100-Prozent-Sparquote zu kündigen. Der Gesetzgeber solle hier Klarheit schaffen und vor dem Hintergrund dieses Missbrauches den Anwendungsbereich des § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB auf Kündigungen durch Verbraucherinnen und Verbraucher beschränken. Die Petition fand Unterstützung durch 75 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seiner parlamentarischen Prüfung, in die er auch eine Stellungnahme des BMJV einbezog, zu der Feststellung, dass das Kündigungsrecht aus § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB nicht nur Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern auch Unternehmern als Darlehensnehmern offensteht.

§ 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB erlaubt einem Darlehensnehmer, einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Ob eine Bausparkasse zehn Jahre nach erreichter Zuteilungsreife den Bausparvertrag kündigen kann, hängt daher entscheidend davon ab, ob man die Zuteilungsreife des Bausparvertrages dem „vollständigen Empfang des Darlehens“ gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB gleichsetzen kann.

Die Frage ist in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur umstritten. Eine Bewertung dieser Frage durch Oberlandesgerichte oder den Bundesgerichtshof steht noch aus.

Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt vor dem Hintergrund, dass selbst die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Bausparkassen eine unklare Rechtslage vor, die der Gesetzgeber aufgrund der großen praktischen Bedeutung verbindlich regeln sollte. Der Ausschuss hielt die Petition daher für geeignet, auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfahl, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.5 Änderung des Geburtsnamens bei Volljährigen

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 328 Personen mitgezeichnet wurde, forderte eine Petentin, dass Kinder ab Erreichen der Volljährigkeit ihren Geburtsnamen in den tatsächlichen Namen bei ihrer Geburt ändern lassen dürfen, sofern der Geburtsname nicht vom leiblichen Elternteil stammt.

Zur Begründung trug die Petentin folgenden Fall vor: Ein minderjähriges Kind erhält beispielsweise, wenn seine Mutter heiratet, den Nachnamen des Ehemannes der Mutter, sofern die Mutter den Nachnamen des Ehemannes annimmt. Trennt sich die Mutter nun von ihrem Mann und heiratet, nachdem das Kind volljährig geworden ist, jemand anderen, so trägt das Kind als einzige Person in der Familie den Namen des vorherigen Ehegatten. Das Kind sei dadurch aus seiner Familie „entwurzelt“.

In einer weiteren veröffentlichten Petition, die von 122 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass Personen, denen nach der Scheidung der leiblichen Eltern der Name des zweiten Ehepartners des sorgeberechtigten Elternteils erteilt worden ist, mit Beginn der Volljährigkeit selbst entscheiden können, ob sie den Namen des Stiefelternteils weiterhin tragen oder wieder ihren Geburtsnamen annehmen wollen.

Zu diesem Themenkomplex lagen dem Ausschuss noch weitere Eingaben vor.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass gemäß § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) insbesondere der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen können. Mit dieser Regelung soll es den Eheleuten ermöglicht werden, das Kind nur eines Ehegatten auch namensrechtlich in die neue Familie zu integrieren, wobei die Interessen und Rechte der übrigen Beteiligten gewahrt werden müssen.

Das geltende Recht sieht nicht vor, die Namensänderung rückgängig zu machen. Gegen eine solche Möglichkeit spricht der Grundsatz der Namenskontinuität, der prägend für das deutsche Namensrecht ist.

Allerdings war der Ausschuss der Ansicht, dass die geltende Rechtslage für volljährige einbenannte Kinder (vgl. § 1618 BGB) unbefriedigend ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einem geschiedenen Elternteil sehr wohl eine Rückbenennung möglich ist. Daher sollte es volljährigen einbenannten Kindern durch eine Ergänzung des § 1618 BGB grundsätzlich ermöglicht werden, den früheren Geburtsnamen wieder anzunehmen.

Der Ausschuss hielt die Eingaben für geeignet, auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen, und empfahl daher, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.6 Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Dem Anliegen mehrerer Petenten, die sich mit der Forderung an den Ausschuss gewandt hatten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Syndikusanwälte bei einem Unternehmen oder Verband angestellt sind, sich weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können, wurde teilweise entsprochen.

Zur Begründung ihrer Forderung hatten die Petenten vorgetragen, dass die Urteile des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014, nach denen diese Möglichkeit nicht mehr besteht, der Lebenswirklichkeit nicht standhielten. Sowohl interne als auch externe Rechtsberater seien in ihrer rechtlichen Bewertung frei. In Umsetzung dieses Berufsbildes sei es erforderlich, dass der Gesetzgeber eingreife, interne und externe Rechtsberater gleichstelle und die Auslegung nicht der Rechtsprechung überlasse. Dies müsse auch für den „Beschlagnahmeschutz“ oder das prozessuale Zeugnisverweigerungsrecht gelten.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu im Jahr 2015 den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten, um sicherzustellen, dass die Eingaben bei den laufenden Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte einbezogen werden. Ende 2015 hat der Deutsche Bundestag dieses Gesetz beschlossen, so dass die Stellung von Syndikusanwälten nunmehr gesetzlich geregelt ist. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Danach werden in einem Unternehmen tätige Syndikusanwälte unter bestimmten Voraussetzungen statusrechtlich als Rechtsanwälte anerkannt, unterliegen jedoch bestimmten Einschränkungen. Die Eingliederung in eine von einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation steht nicht im Widerspruch zu dem Berufsbild des Rechtsanwalts, soweit arbeitsvertraglich und tatsächlich die fachliche Unabhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts gewahrt ist. So soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Für Syndikusanwälte soll ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weitergehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot werden jedoch auf Syndikusanwälte nicht angewendet. Insoweit wurde dem Anliegen also nicht entsprochen.

Da die Neuregelung insbesondere ermöglicht, dass Syndikusanwälte wie zuvor von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken bleiben können, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.7 Testament von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung

Ein Petent wandte sich im Hinblick auf die Anforderungen an die Testamentserrichtung an den Ausschuss und trug vor, er sei Tetraplegiker und gehöre damit zu den Menschen, die ihre Gliedmaßen allenfalls minimal bewegen könnten. Demzufolge könne er auch nicht schreiben oder eine handschriftliche Unterschrift abgeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) biete für ihn als Tetraplegiker keine ausreichende Möglichkeit, ein Testament zu errichten. Das BGB solle dahingehend ergänzt werden, dass Betroffenen die Möglichkeit eröffnet wird, mit entsprechenden Hilfsmitteln am PC ihren letzten Willen schriftlich niederzulegen und dieses Schriftstück anschließend bei einem Richter oder Notar nach einem persönlichen Gespräch zu hinterlegen. Alternativ sollte der Richter oder Notar sich auch zu der testierenden Person nach Hause begeben. Da dies für manche Betroffene aber zu kostspielig sei, sollte es zusätzlich möglich sein, ein vom Erblasser nicht eigenhändig errichtetes Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung, bei der er das BMJV und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen einbezog, fest, dass ein Erblasser, dem die Errichtung eines eigenhändigen Testaments nach § 2247 BGB nicht möglich ist, alternativ ein öffentliches – notarielles – Testament errichten kann. Diese Testamentsform ermöglicht es auch schreib- und sprechunfähigen Menschen, ihren letzten Willen zu erklären. Insoweit wird dem Anliegen zumindest teilweise Rechnung getragen.

Die Vorschriften des BGB über die Formen, in denen letztwillige Verfügungen getroffen werden können, dienen vorrangig dem Zweck, den wirklichen Willen des Erblassers zur Geltung kommen zu lassen, indem sie die Selbstständigkeit dieses Willens nach Möglichkeit garantieren und die Echtheit seiner Erklärungen so weit wie möglich

sicherstellen sollen. Daher sieht § 2247 BGB hohe Anforderungen vor, die bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments zu beachten sind.

Eine zentrale Rolle spielt dabei der Begriff der Eigenhändigkeit. Der Erblasser muss das Testament persönlich in der ihm eigenen Schrift geschrieben haben. Aufgrund der individuellen Züge, die die Handschrift jedes Menschen aufweist, kann so die Echtheit des Testaments nachgeprüft werden.

Es ist deshalb zu Recht allgemein anerkannt, dass ein von dem Erblasser errichtetes Testament aufgrund seiner Form nichtig ist, wenn es mit der Schreibmaschine, einem Stempel oder auf andere mechanische Weise errichtet wurde, die den Schluss von der Schrift auf ihren Urheber nicht zulässt. Gleiches gilt für ein Testament, das zwar von dem Erblasser selbst geschrieben, bei dessen Niederschrift seine Hand aber von einem Dritten so geführt worden ist, dass seine Schriftzüge in Wirklichkeit von dem Dritten geformt worden sind. Daher kann auch im Hinblick auf schreibunfähige Menschen nicht auf das Erfordernis der Eigenhändigkeit verzichtet werden.

§ 2248 BGB bietet zwar die – kostengünstige – Möglichkeit, ein privatschriftliches Testament beim Amtsgericht in besondere amtliche Verwahrung zu geben. Damit verbunden ist jedoch weder eine Prüfung der Formgültigkeit noch eine inhaltliche Prüfung des Testaments. Die amtliche Verwahrung dient einerseits lediglich dem Schutz vor einer Unterdrückung oder einer nachträglichen Fälschung bzw. Änderung des Testaments, und sie dient andererseits dazu, dass es im Erbfall auch gefunden wird. Diese Vorschrift allein bietet daher dem Petenten keine Hilfestellung.

Würde man dem Vorschlag des Petenten folgen, dass eine schreibunfähige Person formgültig ein Testament errichten und beim Amtsgericht abgeben kann, so müsste künftig der Richter beim Amtsgericht die Aufgaben übernehmen, die nach § 2232 BGB derzeit der Notar erfüllt. Der Erblasser müsste dann entweder seinen letzten Willen vor dem Richter des Amtsgerichts zur Niederschrift erklären (§ 2232 Satz 1, 1. Alternative BGB) oder eine Schrift mit der Erklärung übergeben, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte (§ 2232 Satz 1, 2. Alternative BGB). Darüber hinaus müssten die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) eingehalten werden, insbesondere die §§ 9, 13 BeurkG und bei schreibunfähigen Personen die §§ 22 ff. BeurkG.

Eine solche Aufgabenzuweisung an das Amtsgericht würde jedoch der Zielsetzung des Beurkundungsrechts in Deutschland widersprechen. Das 1970 in Kraft getretene BeurkG hat eine bundeseinheitliche Grundlage für das Beurkundungsverfahren geschaffen, das zuvor in bundes- und landesrechtlichen Regelungen unübersichtlich geregelt war. Infolgedessen wurden umfangreiche bundes- und landesrechtliche Regelungen aufgehoben.

Ein Kernelement des Beurkundungsrechts ist seither die Konzentration der Beurkundungszuständigkeit auf das Amt des Notars, das dafür eingerichtet und mit umfassender Beurkundungsbefugnis ausgestattet ist. Diese Maßnahme sollte einerseits die Gerichte wirksam entlasten, andererseits aber auch die Aufgaben von Richtern und Notaren klar voneinander trennen, indem der Beurkundungsvorgang dem Notar vorbehalten bleibt, für die Überprüfung des Vorgangs jedoch die Gerichte zuständig sind.

Die Möglichkeit, ein Testament vor den Gerichten zu errichten, würde zu einer erneuten Zersplitterung der heute weitgehend bestehenden Rechtseinheit in der Beurkundungszuständigkeit führen.

Eine Beurkundungstätigkeit der Gerichte würde für die Betroffenen auch keinen nennenswerten finanziellen Vorteil bieten, da für die Beurkundung eines Testaments beim Gericht die gleiche Gebühr wie beim Notar erhoben würde. Lediglich die beim Notar anfallende Umsatzsteuer würde entfallen.

Neben dem finanziellen Aspekt hätte der Gang zum Gericht statt zum Notar für die Betroffenen nicht unbedingt einen Vorteil. In den Ländern sind inzwischen durch Gerichtsstrukturen zunehmend größere Gerichtsbezirke entstanden, sodass der Weg zum örtlichen Notar in der Regel wesentlich kürzer ist und daher dem Gedanken der Bürgernähe eher entspricht. Darüber hinaus haben Notare in der Regel flexible Geschäftszeiten und Beurkundungen müssen nicht in den Büroräumen des Notars vorgenommen werden; sie können beispielsweise auch in der Wohnung eines Beteiligten oder im Fall einer schweren Erkrankung auch in einer Klinik erfolgen. Auch damit wird einem Teil der Forderung des Petenten entsprochen.

Dies alles wäre bei einer Beurkundungstätigkeit des Gerichts nicht ohne Weiteres gewährleistet.

Die derzeitige Rechtslage bietet damit auch schreibunfähigen Menschen eine Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung zu errichten.

Da nach Ansicht des Petitionsausschusses weitere Verbesserungen gleichwohl wünschenswert sind und der Ausschuss die Petition für geeignet hielt, sie in die Überlegungen zur weiteren Gesetzgebung mit einzubeziehen, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Schaffung von Wegen geht,

Menschen, die aufgrund einer Behinderung keine handschriftlichen Texte verfassen können, ein Privattestament zu eröffnen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2015 (1.286 Eingaben) ist das Eingabeaufkommen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Jahr 2016 mit 962 Eingaben erkennbar gesunken. Dieser Rückgang kam insbesondere durch ein schwächeres Eingabeaufkommen im Bereich der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie im Bereich des Steuerrechts zustande.

Traditionell stellen Eingaben zum Bereich der Einkommensteuer eine bedeutende Teilmenge am Gesamtaufkommen dar. Allerdings war hier ein Rückgang von 181 im Vorjahr auf 156 im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Gegenstand der Eingaben waren schwerpunktmäßig Fragen der Steuerklassen, des Splitting-Tarifs, der Rentenbesteuerung sowie speziell die Besteuerung von sogenannten Auslandsrentnern.

Auch im Bereich des Steuerrechts war ein Rückgang von 94 Eingaben im Vorjahr auf 85 im Berichtszeitraum festzustellen. Die Petenten kritisierten insbesondere Einzelfragen im Bereich des Steuersystems und die Höhe der Abgabenlast. Außerdem gab es zahlreiche Beschwerden über das Vorgehen von Finanzämtern sowie Vorschläge zur Abschaffung bzw. Einführung von Steuern. Ebenfalls ein Schwerpunkt waren Eingaben zum Bereich der Erbschaftsteuer.

Deutlich reduziert haben sich die Eingaben mit Bezug auf die Umsatzsteuer. Hier sind die Eingaben von 54 im Jahr 2015 auf 22 im Berichtszeitraum zurückgegangen.

Auch die Eingaben zum Familienleistungsausgleich (Kindergeld) sind von 187 auf 105 im Berichtszeitraum gesunken. Die Beschwerden der Petenten bezogen sich wie im Vorjahr ganz überwiegend auf die lange Bearbeitungsdauer von Kindergeldanträgen.

Signifikant angestiegen sind die Petitionen zur Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten für Beamte. Die Zahl ist von 15 (2015) auf 27 (2016) gestiegen. Davon betrafen 12 das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Beihilfestelle Düsseldorf. Bemängelt wurde der Anstieg der Bearbeitungszeiten der Vorgänge.

Leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist auch die Anzahl (101) der Eingaben, die sich auf den Bankenbereich bezogen (88 Eingaben 2015). Petitionsgegenstände waren hierbei insbesondere die Forderung, von der Einführung einer Obergrenze für Bargeldzahlungen abzusehen, die allgemeine Zinssituation sowie das Geschäftsgebaren verschiedener Kreditinstitute. Die Petenten führten dabei insbesondere Beschwerden über Girokontenangelegenheiten, Modalitäten bei der Kreditvergabe und über die Höhe der Gebühren für Bankdienstleistungen an. Nahezu konstant geblieben ist die Zahl der Eingaben, die das Versicherungswesen betrafen. Deren Zahl ist von 41 Eingaben im Jahr 2015 auf 44 im Berichtszeitraum gestiegen. Kritisiert wurde insbesondere eine Altersdiskriminierung der Versicherungsgesellschaften bei der Kraftfahrzeugversicherung. Zudem wurde Beschwerde über einzelne Versicherungsunternehmen geführt, vornehmlich wegen der Nichtgewährung von Versicherungsleistungen.

2.6.1 Wohnraum für Flüchtlinge

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 60 Mitzeichnenden unterstützt wurde, regte ein Petent an, Mieten für Wohnungen, die an Flüchtlinge vermietet sind, von der Steuer zu befreien.

Das Anliegen wurde damit begründet, eine Vielzahl von Gemeinden habe Probleme, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge bereitzustellen. Gleichzeitig sei zu bemerken, dass in vielen Kommunen trotz Wohnungsnot ein nicht zu vernachlässigender Wohnungsleerstand herrsche. Wenn bei der Vermietung an Flüchtlinge die entsprechenden Mieteinnahmen nicht der Einkommensteuer unterworfen würden, werde für Privatleute ein Anreiz geschaffen, zusätzlichen geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Außerdem schaffe eine Unterbringung in Wohnungen bessere Voraussetzungen für eine Integration der Flüchtlinge als etwa die Unterbringung in Containerdörfern.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss darauf ab, dass die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte aus Wohnraumvermietung aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt werden, wobei das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Ein Abweichen von diesen im gesamten Steuerrecht geltenden Grundsätzen hätte erhebliche Auswirkungen. Im Übrigen gebe es für Wohnungsleerstand in

Deutschland, so vorhanden, vielfältige Ursachen, etwa angekündigte Selbstnutzung, angestrebter Verkauf, ungünstige Lage, Renovierungsrückstand oder die Angst vor Mietnomaden. Andererseits herrscht vor allem in Ballungsgebieten vielfach Wohnungsnot, auch bei anderen Bevölkerungsgruppen, wie z. B. bei Studentinnen und Studenten, sozial benachteiligten Personen oder auch Einwanderinnen und Einwanderern.

Der Petitionsausschuss folgte dem Petenten in dem Bestreben, bestmöglich geeigneten Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Gleichzeitig gab der Ausschuss zu bedenken, dass dazu bereits verschiedene Ansatzpunkte diskutiert und auch umgesetzt worden sind. Der vom Petenten geforderten steuerlichen Lösung konnte der Ausschuss jedoch nicht folgen. Daher empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.2 Fragwürdige Kontensperrungen

Mit einer Petition wurde gefordert, die Möglichkeit der Kontensperrung bei Online-Bezahlsystemen gesetzlich zu regeln und einzuschränken.

Die Eingabe wurde damit begründet, ein bedeutender Zahlungsdienstleister friere willkürlich bzw. ohne ausreichende Begründung Kontoguthaben seiner Kundinnen und Kunden ein. Das Unternehmen behaupte lediglich, dies geschehe aus Sicherheitsgründen. Nicht akzeptabel sei zudem die Bildung einer sogenannten Mindestrücklage aus eingefrorenen und ggf. eingehenden Geldern, welche dann für bis zu 180 Tage nicht zur Verfügung stehe. Der Petent stufte diese Geschäftspraktiken als existenzgefährdend für zahlreiche Privat- und Geschäftskunden ein. Daher forderte er eine gesetzliche Regelung, um diese Aneignung fremder Gelder zu unterbinden. Darüber hinaus schlug der Petent vor, eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch ausländische Zahlungsdienstleister beaufsichtige, sofern eine kritische Höhe des Zahlungsvolumens von oder zu Bürgerinnen bzw. Bürgern in Deutschland erreicht werde.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte er zunächst fest, dass in Bezug auf die kritisierten Kontensperrungen keine Gesetzgebungskompetenz besteht. Der vorgetragenen Beschwerde über den Zahlungsdienstleister liegen vornehmlich zivilrechtlich zu wertende Sachverhalte zugrunde. Es richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinen Kundinnen und Kunden, ob unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten eine Sperrung von Konten zulässig ist. Nach Kenntnis des Ausschusses hatte es sich der Zahlungsdienstleister in seinen AGB vorbehalten, Zahlungen vorübergehend einzubehalten, und zwar u. a. im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Rechtsverstöße oder Betrug sowie zu dem Zweck, alle Nutzerinnen und Nutzer des Zahlungsdienstes und sich selbst gegen Risiken des Missbrauchs der Dienste sowie gegen Zahlungsausfall zu schützen. Inwieweit Vereinbarungen in AGB wirksam bzw. unwirksam sind, richtet sich in Deutschland nach dem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerten Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Ausschuss betonte in diesem Zusammenhang, dass sich eine Verbraucherin oder ein Verbraucher aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bei grenzüberschreitenden Verträgen trotz der Wahl einer anderen europäischen Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen auf die zwingenden verbraucher-schützenden Vorschriften seines Heimatlandes berufen kann, zu denen die erwähnten Vorschriften des AGB-Rechts gehören. Der Ausschuss brachte bei seinen Ermittlungen darüber hinaus in Erfahrung, dass ein Verbraucherschutzverband gegen den Zahlungsdienstleister gerichtlich vorgegangen war, weil nach Auffassung des Verbandes intransparente Vertragsklauseln des Zahlungsdienstleisters die Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen benachteiligten. Insbesondere sollte gerichtlich geklärt werden, ob das Unternehmen zu Recht Zahlungen zu Zwecken einer Sicherheitsprüfung einbehalten hat, ohne dass für Verbraucherinnen und Verbraucher klar erkennbar war, wann diese Überprüfung abgeschlossen ist und Zahlungen wieder freigegeben werden. Auch sollte überprüft werden, ob das Unternehmen bei Kontoschließungen vom noch vorhandenen Guthaben für 180 Tage eine sogenannte Reserve einbehalten durfte. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass das Unternehmen im Herbst 2014 in Bezug auf die Nutzungsbedingungen eingelenkt und sich gegenüber dem Verbraucherschutzverband gerichtlich verpflichtet hat, auf zahlreiche Formulierungen in seinen Nutzungsbedingungen zu verzichten.

Soweit der Petent die Aufsicht der BaFin über das besagte Unternehmen forderte, erinnerte der Petitionsausschuss daran, dass zum 1. Januar 1993 in der Europäischen Union im Bereich der Bankenaufsicht das Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle eingeführt wurde. Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen und beaufsichtigten Kreditinstitute können danach in einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne weitere Erlaubnis des Aufnahmestaates Zweigniederlassungen errichten oder im freien Dienstleistungsverkehr tätig werden. Dieser sogenannte Europäische Pass eröffnete somit ein Zutrittsrecht zu Märkten in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und diente damit dazu, einen einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen bzw. ihn zu vollenden. Der Petitionsausschuss wies

darauf hin, dass die vom Petenten geforderte gesetzliche Regelung, nach der eine nationale Bankenaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen die alleinige Aufsicht über ein Unternehmen mit Europäischem Pass erlangen soll, einem Grundsatz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zuwiderlaufen würde: Untersagt ist jede diskriminierende Behandlung auf dem Gebiet der Niederlassung und Dienstleistung, die auf der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache beruht, dass ein Unternehmen nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem eine Dienstleistung erbracht wird. Darüber hinaus hätte eine Verlagerung der Aufsicht von der einen auf eine andere europäische Aufsichtsbehörde im Grundsatz für den Petenten keine Folgen.

Unabhängig davon hielt der Petitionsausschuss die vorgetragene Angelegenheit für eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung, die berechtigt und diskussionswürdig sei. Daher empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Aufsicht über den Zahlungsdienstleister im EU-Ausland geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.3 Modifizierung des Solidaritätszuschlags

Mit einer Petition wurde gefordert, der Solidaritätszuschlag solle nicht als separate Abgabe fortgeführt werden, sondern kostenneutral in andere Steuern integriert werden. Bei einer solchen Integration sah der Petent insbesondere die Einkommensteuer, die Kapitalertragsteuer und die Körperschaftsteuer im Vordergrund.

Zur Begründung des Anliegens führte er aus, der Solidaritätszuschlag sei in erster Linie dafür geschaffen worden, den Wiederaufbau Ost zu finanzieren. Sollte der Solidaritätszuschlag in einigen Jahren auslaufen, liege das Ereignis, das diesen Zuschlag begründet habe, bereits rund 30 Jahre zurück. Schon aus diesem Grund erscheine es nicht logisch, den Solidaritätszuschlag in der gegenwärtigen Form weiter aufrechtzuerhalten.

Der Petent führt weiter aus, es gebe derzeit in Deutschland einen Bedarf an Steuergeldern, auf die nicht verzichtet werden könne. Dementsprechend sei eine sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ohne eine Kompensation nicht denkbar. Es würde jedoch das deutsche Steuersystem sicherlich deutlich transparenter und einfacher machen, wenn der Solidaritätszuschlag in andere bestehende Steuern integriert würde. Diese Integration könne so aussehen, dass letztendlich keine Bürgerin und kein Bürger mehr zahlen müsse und auch Bund und Länder kein Einnahmeminus zu verzeichnen hätten.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung zur Regelung des Solidaritätszuschlags darauf ab, dass dieser eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (GG) darstellt und als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wird. Der unbefristete Solidaritätszuschlag wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juli 1993 mit Wirkung vom Beginn des Veranlagungszeitraums im Jahr 1995 eingeführt. Das Gesetz dient der Anpassung von Staat und Wirtschaft an die veränderten Bedingungen und Aufgaben nach der Herstellung der Deutschen Einheit (Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 GG).

Der Ausschuss wies ferner darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag dem Bund zustehen. Durch die Anknüpfung an die progressive Einkommensteuer führt der Solidaritätszuschlag zu einer sozial ausgewogenen Belastung. Er sichert unverzichtbare Steuereinnahmen und ist gleichzeitig sozial gerecht, weil alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet und niedrigere Einkommen verschont werden.

Schließlich hob der Petitionsausschuss hervor, dass ein breiter politischer Konsens nötig ist, um den Anwendungsbereich des Solidaritätszuschlages ab dem Kalenderjahr 2020 zu überarbeiten. Gegenwärtig liefen die Verhandlungen zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Im Rahmen dieser Verhandlung werde ein derartiger politischer Konsens über die zukünftige Ausgestaltung des Solidaritätszuschlages angestrebt.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss das vorgetragene Anliegen für geeignet, Eingang in die politischen Willensbildungsprozesse zur Neugestaltung des Solidaritätszuschlages zu finden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMF - zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.4 Einstellung von Kindergeldzahlungen

Ein Petent beklagte, dass die Zahlung von Kindergeld ab September 2015 durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Bayern-Nord eingestellt worden war.

Der Petent begründete seine Eingabe wie folgt: Nachdem die Kindergeldzahlung für seinen in Großbritannien studierenden Sohn ab September 2015 eingestellt worden war, sei er von der Familienkasse gebeten worden, eine

Studienbescheinigung vorzulegen. Er habe der Familienkasse in einer E-Mail vom 23. November 2015 den Grund für die zögerliche Ausstellung der Studienbescheinigung durch die Universität erläutert, habe diese dann jedoch am 8. Dezember 2015 einreichen können. Die Familienkasse habe seine Unterlagen aber trotzdem nicht bearbeitet. Daher bat der Petent den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss holte zu der Angelegenheit eine Stellungnahme des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt), der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Familienkasse, ein. Im Rahmen seiner Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Zahlungseinstellung des Kindergeldes ab September 2015 für den Sohn des Petenten rechtswidrig war. Die Aufsichtsbehörde führte dazu aus, Grund für die Zahlungseinstellung sei die interne Befristung im Kassenprogramm der Familienkasse zur Anforderung einer aktuellen Studienbescheinigung gewesen. Hinsichtlich der überlangen Bearbeitungsdauer der Angelegenheit des Petenten erläuterte das BZSt, es gebe zwar keine vollständigen statistischen Erkenntnisse darüber, wie viel Zeit die Bearbeitung eines Kindergeldantrages im Durchschnitt aller Familienkassen in Anspruch nehme. Die Anträge würden aber in aller Regel möglichst umgehend bearbeitet. In den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sei das vereinbarte Ziel, Kindergeldanträge in der Regel in weniger als 20 Arbeitstagen zu bearbeiten. Eine wesentlich längere Bearbeitungszeit gebe es dagegen bei Kindergeldanträge mit Bezug zum über- und zwischenstaatlichen Recht von EU-Bürgern, deren Kinder z. B. nicht in Deutschland leben; diese Fälle seien komplexer als reine Inlandsfälle. Die Aufsichtsbehörde führte in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass es auch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der letzten Zeit zu einem unerwartet hohen Anstieg von Kindergeldanträgen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gekommen sei, welches zu Bearbeitungsrückständen in den betroffenen Familienkassen geführt hätte. Dies alles habe dazu beigetragen, so die Aufsichtsbehörde, dass die Bearbeitungszeit von Anträgen mit Bezug zum über- und zwischenstaatlichen Recht bei der betreffenden Familienkasse derzeit deutlich länger sei. Allerdings stünden die zuständigen Akteure in regelmäßigem Kontakt miteinander, um die Entwicklung zu beobachten und Lösungen zu finden. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten mit Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht seien daher bedauerlich, aber aller Erfahrung nach lediglich vorübergehend.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Familienkasse nach kurzer Zeit das Kindergeld für den Sohn des Petenten neu festsetzte und mit der Wiederaufnahme der Zahlung des Kindergeldes zum 21. März 2016 dem Wunsch des Petenten entsprochen werden konnte.

2.6.5 Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ein Petent wollte mit seiner im Internet veröffentlichten Petition erreichen, dass Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit eines Wechsels in die gesetzliche Krankenversicherung erhalten. 183 Mitzeichnende unterstützten die Petition.

Nach Darstellung des Petenten hätten Selbständige vor Einführung der gesetzlichen Regelung frei entscheiden können, welchem System der Absicherung sie im Krankheitsfall jeweils angehören wollten. Selbständige, die in der privaten Krankenversicherung (PKV) abgesichert waren, konnten zu einem späteren Zeitpunkt in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zurückkehren, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit aufgaben und z. B. mit Aufnahme einer Beschäftigung die Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) seien diese Zugangsmöglichkeiten zur GKV beschränkt worden. Dabei habe es der Gesetzgeber nach Auffassung des Petenten versäumt, eine Übergangsregelung zu schaffen.

Der Ausschuss stellte fest, dass der Gesetzgeber bei der GKV-Gesundheitsreform 2000 in § 6 Absatz 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen hat, dass nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie einen Tatbestand der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung) erfüllen, nicht Mitglied der GKV werden, wenn sie

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer oder als Beamter) von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Die o. g. Regelung wurde mit einer klareren Abgrenzung zwischen GKV und PKV und dem Schutz der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten begründet. Sie folgt dem Grundsatz, dass versicherungsfreie Personen,

die sich frühzeitig für eine Absicherung in der PKV entschieden haben, diesem System auch im Alter angehören sollen. Dieser Grundsatz, der bereits in den für eine Pflichtmitgliedschaft als Rentner (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 SGB V) oder für einen freiwilligen Beitritt (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 SGB V) gesetzlich geforderten Vorversicherungszeiten zum Ausdruck kommt, wird mit der Neuregelung gestärkt. Nach geltendem Recht können diese Personen z. B. durch Veränderungen in der Höhe ihres Arbeitsentgelts, durch Übergang von Voll- in Teilzeitbeschäftigung oder von selbständiger Tätigkeit in eine abhängige Beschäftigung oder durch Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung auch dann Pflichtmitglied in der GKV werden, wenn sie vorher zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Beitrag zu den Solidarlasten geleistet haben. Auf diesem Wege wechselten im Zeitraum von 1992 bis 1997 943.000 Personen von der PKV in die GKV. Da die Leistungsausgaben für ältere Versicherte ihre Beiträge im Regelfall erheblich übersteigen, werden die Beitragszahler durch diesen Wechsel zwischen den Versicherungssystemen unzumutbar belastet. Mit der Festsetzung der Altersgrenze auf 55 Jahre wird dem Rechnung getragen.

Für einen Wechsel zwischen den Krankenversicherungssystemen besteht bei dem betroffenen Personenkreis regelmäßig auch keine sozialpolitische Notwendigkeit, weil ein soziales Schutzbedürfnis wegen des seit langem bestehenden privaten Krankenversicherungsschutzes nicht gegeben ist. Die Prämienkalkulationen der privaten Krankenversicherungsunternehmen berücksichtigen Alterungsrückstellungen, die den Privatversicherten im Alter zugutekommen. Ebenfalls von der Neuregelung nicht erfasst werden Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits 55 Jahre alt und versicherungspflichtig sind (Bundestagsdrucksache 14/1245 vom 23. Juni 1999).

Im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums ist der Gesetzgeber berechtigt, den Zugang zur GKV an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen und den Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft abzugrenzen. Die Sicherung dieser Leistungsfähigkeit macht es dabei auch erforderlich, dass nicht jeder Bürger jederzeit einen Zugang zur GKV erhalten kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei typisierender Betrachtungsweise mindestens einmal im Leben die Möglichkeit des Beitritts zur GKV und der bewussten Entscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung besteht. Die Entscheidung zwischen der GKV und der PKV ist von den Betroffenen eigenverantwortlich unter Abwägung der mittel- und langfristigen Konsequenzen zu treffen.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Regelung nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führt und es auch keiner Übergangsregelung bedurfte.

Vor dem Hintergrund des Dargestellten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.6 Behinderten-Pauschbetrag für pflegende Geschwister

Der Petitionsausschuss empfahl eine Petition zum Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an die Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

Mit der durch 92 Mitzeichnungen unterstützten öffentlichen Petition war gefordert worden, dass der Behinderten-Pauschbetrag auch auf pflegende Geschwister und nicht nur auf die Eltern oder Großeltern übertragen werden kann.

Zur Begründung war angeführt worden, dass der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes unter den Voraussetzungen des § 33b Absatz 5 EStG zwar auf die Eltern übertragen werden könne, auf Geschwister hingegen nicht. Vielfach übernahmen jedoch Geschwister die Pflege einer Schwester oder eines Bruders und trügen damit auch die entsprechenden Belastungen. Es seien dies die Belastungen, die die Eltern tragen würden, wenn sie hierzu noch in der Lage oder nicht bereits verstorben wären. Pflegende Geschwister übernahmen somit die Rolle der Eltern bzw. Großeltern. In solchen Fällen sei es angemessen, ihnen auch den entsprechenden steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag zuzuerkennen.

Der Petitionsausschuss hatte im Zuge seiner Prüfung zunächst grundlegend festgestellt, dass der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet, es behinderten Menschen ersparen soll, ihre Mehraufwendungen für Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie erhöhten Wäschebedarf im Einzelnen nachweisen zu müssen. Der Ausschuss stellte weiter fest, dass auf Antrag der steuerpflichtigen Person nach § 33b Absatz 5 EStG der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes gemäß § 33b Absatz 1 bis 3 EStG auf sie übertragen werden kann, wenn ihr der Freibetrag gemäß § 32

Absatz 6 EStG oder Kindergeld für das Kind zusteht und das Kind den Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt. Die Bestimmungen des § 33b Absatz 5 EStG wurden eingeführt, weil bei Kindern die Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, von denjenigen getragen werden, die den Anspruch auf Kindergeld oder den Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Der Behinderten-Pauschbetrag steht aber nur dem betroffenen Kind zu und kann sich deshalb grundsätzlich nur bei diesem steuerlich auswirken. Die Vereinfachungsregelung des § 33b Absatz 1 bis 3 EStG würde also – mangels eigener behinderungsbedingter Aufwendungen des Kindes – ins Leere gehen. Eine vergleichbare rechtliche Situation kann bei Personen, die ihre Geschwister pflegen, aber gerade nicht entstehen. Dies liegt daran, dass Geschwister untereinander nicht zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind und untereinander weder Anspruch auf Kindergeld noch auf den Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Der Petitionsausschuss machte ergänzend darauf aufmerksam, dass die steuerpflichtige Person Aufwendungen, die ihr etwa für die Pflege ihrer Geschwister entstehen, unabhängig von der Vorschrift des § 33b EStG nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen kann, wenn die Übernahme der Pflege unter Berücksichtigung der näheren Umstände des Einzelfalles aus rechtlichen oder sittlichen Gründen im Sinne des § 33 Absatz 2 EStG zwangsläufig gewesen ist. Allein das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses reicht hierfür allerdings nicht aus. Danach können beispielsweise Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen in einem Heim oder – unter bestimmten Umständen – Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege eines nahen Angehörigen entstehen, berücksichtigt werden. Schließlich kann eine steuerpflichtige Person nach § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihr durch die Pflege einer Person (z. B. Geschwister) erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn sie dafür keine Einnahmen erhält.

Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es gerade, die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege einer schwer pflegebedürftigen Person mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen. Da die persönliche Pflege eines ständig hilflosen Menschen aber neben leicht nachweisbaren finanziellen Aufwendungen auch eine Vielzahl von Belastungen mit sich bringt, die schwer oder gar nicht zu belegen sind, soll der Pflege-Pauschbetrag Erleichterung verschaffen, in dem auf Aufzeichnungen und Belege verzichtet wird.

Anfang des Jahres 2015 in einem Berichterstattergespräch mit einem Vertreter des BMF waren die bestehenden rechtlichen Regelungen sowie insbesondere die Möglichkeiten, die pflegende Geschwister haben, die Kosten für die Pflege steuerlich geltend zu machen (Sonderausgaben, Pflege-Pauschbetrag) im Einzelnen erörtert worden. Deutlich wurde in diesem Gespräch, dass – da das behinderte Kind kein eigenes Einkommen hat – der Behinderten-Pauschbetrag bei pflegenden Geschwistern ins Leere geht, da eine Rechtspflicht, für einander einzustehen, fehlt. Die mit der Eingabe befassten Berichterstatter machten darauf aufmerksam, dass hier eine steuerliche Lösung gefunden werden müsse, die von den Beteiligten – also etwa von pflegenden Geschwistern – auch als gerecht empfunden werde. Diese Zielsetzung sei auch als gesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

Bei der Beratung der Petition erinnerte der Ausschuss daran, dass im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes als Priorität formuliert wurde. Weiterhin soll auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft die UN-Behindertenrechtskonvention bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden, die den Menschen mit Behinderungen betreffen. Gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen soll der entsprechende Nationale Aktionsplan weiterentwickelt werden.

Angesichts dessen hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse zu diesem Thema einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Anzahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ging im Vergleich zum Vorjahr um ca. 100 Eingaben von 572 auf 470 Petitionen im Berichtsjahr 2016 zurück.

Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren stellten die Themenkomplexe Energiewirtschaft, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Rüstungsexporte und Telekommunikation den inhaltlichen Schwerpunkt der Eingaben dar.

Daneben betrafen viele Petitionen allgemeine wirtschaftspolitische (19 Eingaben) und gewerberechtliche (84 Eingaben) Anliegen, wie z. B. die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht in Industrie- und Handelskammern. Ein Anstieg der Eingaben war auch im Bereich des Schornsteinfegerrechts zu verzeichnen

(21 Eingaben). Hier forderten die Bürgerinnen und Bürger insbesondere Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und beschwerten sich über die Gebühren nach derkehr- und Überprüfungsordnung.

Zu einer Petition, mit der die Konzentrationsberichterstattung durch die Monopolkommission beanstandet wurde, führte der Ausschuss ein Berichterstattergespräch durch, an dem Vertreter des BMWi sowie der Generalsekretär und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle der Monopolkommission teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Auch die halbjährlich stattfindende Zeitumstellung gab wieder Anlass für 32 Zuschriften an den Ausschuss.

Daneben befasste sich der Ausschuss mit zahlreichen Petitionen, mit denen gewerberechtliche Vorschriften beanstandet wurden. So sprach sich ein Petent für die Bereitstellung einer Kundentoilette in allen großen Verbrauchermärkten aus. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde eine Ergänzung der Gewerbeordnung dahingehend gefordert, dass die im Hausnotruf tätigen Firmen und deren Mitarbeiter einen entsprechenden Qualifikationsnachweis erbringen müssen. Mit einer weiteren öffentlichen Petition sollte erreicht werden, dass in Deutschland nur noch mobile Geräte (Tablets, Smartphones etc.) mit einem austauschbaren Akku verkauft werden dürfen. Im Forum diskutiert wurde ferner die Forderung, dass in Deutschland vertriebene technische Geräte, wie z. B. Computerzubehör, mit deutscher Software auszustatten sind und der Hersteller nicht auf Hilfeseiten im Internet oder auf eine mitgelieferte CD verweisen darf.

Während die Zahl der Eingaben betreffend die Themenfelder Internet sowie Preis- und Vergaberecht im Wesentlichen unverändert geblieben ist, haben sich die Petitionen mit Anliegen zur Wirtschaftsförderung im Berichtsjahr verdoppelt (26 Eingaben). Einige Petenten baten um Unterstützung hinsichtlich der Bewilligung von Existenzgründerdarlehen und der Förderung von kleinen Unternehmen. Gegenstand mehrerer auf der Internetseite veröffentlichter Eingaben waren die Einführung bzw. Nichteinführung sowie Details der Ausgestaltung einer Kaufprämie für Elektrofahrzeuge. Eine weitere öffentliche Petition setzte sich für die Vereinheitlichung der Ladestationen (DC Gleichspannung) ein.

Die Zuschriften zum Postbereich sind in etwa konstant geblieben (ca. 35 Eingaben). Gegenstand von zahlreichen Beschwerden war hier insbesondere die Zustellpraxis der Deutschen Post AG und weiterer privater Post- und Paketdienste, d. h. Probleme aufgrund mangelhaft bzw. überhaupt nicht zugestellter Sendungen (Briefe, Pakete und Päckchen). Die Unterstützung von 176 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der erreicht werden sollte, dass Zustellunternehmen mit zur Verantwortung gezogen werden, wenn deren Mitarbeiter Pakete ohne Erlaubnis abstellen und/oder die Unterschriften fälschen.

Demgegenüber verzeichnete der Ausschuss einen deutlichen Anstieg an Petitionen im Bereich der Telekommunikation (Zuwachs von 50 auf 71 Eingaben). Hier dominierten Eingaben zum Kundenschutz, insbesondere Beschwerden im Kontext von Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme. So setzte sich eine im Internet veröffentlichte Eingabe für eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bezüglich der Kündigungsfrist des Kunden bei Wohnortwechsel für den Fall ein, dass der Vertragspartner seine Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen kann. Ferner wurde auf der Internetseite eine analoge Anwendung des § 45k TKG bezüglich der Sperre des Anschlusses wegen Zahlungsverzuges für den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes diskutiert. Eine weitere öffentliche Petition hatte die Forderung zum Gegenstand, dass die Mitnahme von Festnetzrufnummern künftig entsprechend den Regelungen für Mobilfunkrufnummern jederzeit möglich sein soll.

Sofern die Unternehmenspolitik der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Telekom AG beanstandet wurde, musste der Petitionsausschuss jedoch auch im Berichtsjahr darauf hinweisen, dass nach der Privatisierung der unternehmerische Bereich einer staatlichen Einflussnahme entzogen ist und allein die Sicherstellung der Infrastruktur der parlamentarischen Kontrolle des Petitionsausschusses unterliegt.

Zum Bereich des Außenwirtschaftsrechts gingen im Berichtsjahr 52 Eingaben ein. Davon entfielen 39 Eingaben auf den Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (2015: 62 Petitionen). Wie im Vorjahr standen dabei vor allem das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) sowie mit Kanada (CETA) im Fokus. Es wurde insbesondere mehr Transparenz bei den einzelnen Verhandlungen eingefordert. Ein Petent wollte erreichen, dass die Inhalte von TTIP so aufgearbeitet werden, dass Pro und Contra für jedermann verständlich gegenübergestellt sind. Dies erleichtere den Bürgerinnen und Bürgern die Meinungsbildung und den Abgeordneten die Entscheidung. 120 Personen unterstützten diese öffentliche Petition. Mit einer anderen im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass CETA nicht vorläufig angewendet wird. Diese Petition erhielt 370 Mitzeichnungen.

Elf Petitionen gingen zum Thema Kontrolle von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ein. Überwiegend wurde ein Verbot von Rüstungsexporten in Krisengebiete gefordert. Mit einer im Internet veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass die Kosten der Flüchtlingskrise zu mindestens 75 Prozent durch die in Deutschland ansässigen Waffenexportfirmen beglichen werden sollen.

Zum gesamten Energiebereich waren im Berichtsjahr 111 Eingaben zu verzeichnen, wobei 56 Petitionen die Thematik Energiewirtschaft und 55 Petitionen die erneuerbaren Energien betrafen. Wie in den Vorjahren befasste sich der Petitionsausschuss insbesondere mit Beschwerden über die Ausgestaltung der Energiewende und die steigenden Energiekosten sowie mit vielfältigen Anliegen zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Einige Eingaben betrafen den privaten Einsatz von Plug- & Play-Photovoltaik-Modulen (sogenannten Mikro-Photovoltaikanlagen) für Terrasse, Wand oder Balkon, die nach Auffassung der Petenten staatlich gefördert werden sollten. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition, die von 72 Mitzeichnenden unterstützt wurde, sowie weiteren Eingaben wurden Änderungsvorschläge für die Novellierung des EEG unterbreitet, wie z. B. deutlich höhere Ausbaumolumina, weitergehende Sonderregeln für „Bürgerenergien“ und die Befreiung von Quartiersversorgung mit Erneuerbaren Energien von der EEG-Umlage. Im Forum diskutiert wurde ferner die Forderung nach einer Reform des EEG, die nicht nur einseitig die Interessen der Energiebranche berücksichtigt, sondern einen ganzheitlichen Ansatz einer sinnvollen, effizienten, für die Allgemeinheit wirtschaftlichen Erzeugung von Strom (und anderen Energieträgern) auf nachhaltigem, ökologischem Weg verfolgt. 104 Mitzeichnungen erhielt eine Petition, mit der die Abschaffung des EEG gefordert wurde und erreicht werden soll, dass die Art der Stromversorgung durch ingenieurtechnische und wirtschaftliche Erwägungen bestimmt wird und die Energiepreise aus sozialen Gründen bezahlbar bleiben sollen. Weiterhin wurde von einer Bundesinitiative die EEG-Reform 2016 kritisiert, da die Windkraft-Förderung Fehlanreize verstärke und eine entsprechende Änderung erforderlich sei.

Auch der Netzausbau gab wieder Anlass für viele Zuschriften an den Ausschuss. Überwiegend wurde der Verlauf geplanter Stromtrassen beanstandet. So wurde beispielsweise gefordert, dass keine Freileitungen bei SuedLink zum Einsatz kommen. Weitere Petenten setzten sich für eine Erdverkabelung der Stromtrasse in Urbar ein. Ferner unterstützten 351 Mitzeichnende eine öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, dass Hochspannungsgleichstromtrassen beim Netzausbau hinsichtlich des Vorrangs der Erdverkabelung und des Mindestabstands zur Wohnbebauung gleich behandelt werden.

Darüber hinaus war das Strommarktgesetz Gegenstand einer im Internet veröffentlichten Petition, mit der eine Verschärfung der Kriterien für die Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken gefordert wurde.

Im Bereich Bergbau wurde erneut die Forderung nach einem Verbot der Fracking-Technologie in Deutschland an den Ausschuss herangetragen. Eine Petentin setzte sich für einen nachhaltigen Abbau von Bodenschätzen durch Bergbauunternehmen ein.

2.7.1 Gas- und Erdölreserven in Deutschland

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde eine Gas- und Erdölreserve gefordert, um Deutschland unabhängig von russischen Lieferungen zu machen.

In der Petition wurde ausgeführt, der EU-Energiekommissar habe vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise auf eventuelle Risiken für die europäische Gasversorgung hingewiesen und geraten, Maßnahmen für die Versorgungssicherheit im Winter 2014/15 zu treffen; der Bundeswirtschaftsminister habe mitgeteilt, dass er keine Alternativen zum russischen Erdgas sehe. Weiterhin wurde dargelegt, dass Presseberichten zufolge immerhin ein Drittel des in Deutschland verbrauchten Gases aus Russland stamme und kritisiert, dass in Deutschland energiepolitische Infrastrukturen wie Flüssiggasterminals fehlten.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass Deutschland langfristig eine Unabhängigkeit von Energierohstoffimporten anstrebt. Entsprechend werden der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz vorangetrieben. Deutschland fördert nur etwa 10 Prozent seines Erdgasverbrauches, rund 90 Prozent müssen importiert werden. Bei vollen Speichern – insgesamt gibt es in Deutschland 51 Speicher – können rund 25 Prozent des jährlichen Verbrauchs daraus gedeckt werden. Der Ausschuss wies darauf hin, dass Deutschland in der EU die größte und weltweit – nach den USA, Russland und der Ukraine – die viertgrößte Speichernation ist. Weitere Erdgasspeicher sind geplant. Aus geologischen Gründen liegt der größte Teil der Gasspeicher im Norden Deutschlands, wodurch der Ausbau des Fernleitungsnetzes in Richtung Süden erforderlich wird. Die Versorgungssicherheit wird zusätzlich durch eine gut ausgebaute Transportinfrastruktur und unterschiedliche liquide Handelsplätze, wie Aktien, Fonds etc., gestützt.

Zu den ebenfalls angesprochenen Flüssiggasterminals stellte der Ausschuss fest, dass ein solches Terminal in den 1970er Jahren zwar geplant war, aber nicht gebaut wurde. Die Kapazitäten für Flüssiggas sind in Europa derzeit nur zu 20 bis 30 Prozent ausgelastet, da die Versorgung mit Flüssiggas im Vergleich zur Versorgung über Pipelines teurer ist.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, die Petition nicht nur der Bundesregierung – dem zuständigen BMWi – als Material zu überweisen, sondern sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit das Anliegen in die Beratungen darüber einbezogen wird, wie die Versorgungssicherheit durch Möglichkeiten der Speichernutzung erhöht werden kann. Im Übrigen beschloss der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das BMWi teilte dem Ausschuss auf den Überweisungsbeschluss des Deutschen Bundestages nach Ablauf der Jahresfrist mit, dass mit den Marktakteuren u. a. auch diskutiert worden sei, ob die Einführung einer strategischen Gasreserve geprüft werden sollte. Außerdem betonte das Ministerium, dass die deutsche Erdgasversorgung heute bereits sehr sicher ist. Dennoch solle die Versorgungssicherheit kosteneffizient durch zwei Maßnahmen weiter erhöht werden: Zum einen solle die Regelenergiereserve, die Erdgasnetze in extremen Engpasssituationen stabilisieren kann, eingesetzt werden. Zum anderen könnten Industriekunden seit dem Winter 2016/17 ihre Gasnachfrage verringern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Beide Maßnahmen würden regelmäßig ausgewertet. Die Bundesregierung müsse jährlich zum 31. Juli einen Monitoring-Bericht zur Versorgungssicherheit im Erdgasbereich erstellen. Der erste Bericht wurde im Juli 2016 vorgelegt. Darin führt die Bundesregierung aus, dass sie die Entwicklung des Erdgasmarktes weiter beobachtet und bemüht ist, die Versorgungssicherheit im Sinne aller Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiter zu erhöhen.

2.7.2 Notrufe auch bei Stromausfall

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu verpflichten, auch bei Stromausfall oder anderen Störungen einen Notruf via Voice over Internet Protocol (VoIP) und Mobilfunk zu gewährleisten. Die Petition war von 206 Personen mitgezeichnet worden, außerdem lagen dem Ausschuss weitere Eingaben ähnlicher Zielsetzung vor.

Zur Begründung ihres Anliegens hatten die Petenten auf die Praktiken der Netzbetreiber verwiesen, nur noch VoIP-Anschlüsse zu vertreiben und Handynetze nicht mehr flächendeckend mit Notstrom zu versorgen. Es dürfe jedoch nicht sein, dass im 21. Jahrhundert keine Möglichkeit bestehe, Hilfe zu rufen, wenn es zu einem Stromausfall komme. Entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit hätten gezeigt, dass der Gesetzgeber regulierend eingreifen müsse, um die Sicherheit zu gewährleisten.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme hatte das BMWi gewisse Risiken im Falle eines Stromausfalls eingeräumt. Dies habe damit zu tun, dass die Anforderungen an moderne Telekommunikationssysteme heutzutage davon geprägt seien, dass diese den Kunden neben den Möglichkeiten des Telefonierens auch eine schnelle Datenübertragung, insbesondere für den Zugang zum Internet, bereitstellen müssten. Die derzeit verfügbaren Techniken benötigten dazu allerdings sowohl für die Endgeräte als auch für die Übertragungstrecke zwischen Endgerät und Netzknoten eine externe Energieversorgung. Nach Einschätzung des Ministeriums hätten die größeren Ausfälle bei der Stromversorgung in der letzten Zeit gezeigt, dass eine gewisse Unabhängigkeit der Telekommunikationsmöglichkeiten von der Stromversorgung, insbesondere zum Absetzen von Notrufen, in der Nutzung von (einfachen) Mobilfunkgeräten bestehen könne.

Der Petitionsausschuss äußerte grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petenten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Deutsche Telekom AG angekündigt hat, die analogen und ISDN-Anschlüsse bis 2018 auf Internet-Telefonie umzustellen. Ein funktionierendes Notrufsystem zum Wohl und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sei unabdingbar, um mittels Telekommunikation schnellstmöglich einen Hilferuf absetzen zu können. In diesem Zusammenhang machte der Ausschuss ferner auf die Absicht der Bundesregierung aufmerksam, Systeme einzuführen (z. B. eine zentrale Nummer für SMS-Notrufe oder eine Notruf-App) und das Telekommunikationsgesetz dahingehend zu ändern, dass sich Menschen in einer Notsituation bemerkbar machen und Hilfe anfordern können, ohne zurückgerufen werden zu müssen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe des Staates, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, um auf das mit dem Anliegen zum Ausdruck gebrachte Sicherheitsbedürfnis besonders aufmerksam

zu machen und die Bundesregierung zu ermutigen, gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren, technisch und finanziell realisierbare Lösungen für das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Szenario zu suchen. Zugleich empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.7.3 Produktsicherheit von Kinderspielzeug

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die auf ein Verbot von Chemie und Schwermetallen in Kinderspielzeug sowie ein effizientes Kontrollsystem abzielte. Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass Schadstoffe, wie Schwermetalle (Blei, Quecksilber, Arsen, Barium, Antimon) und Weichmacher (Phthalate, Bisphenol, DEHP), Tumore, Allergien und Unfruchtbarkeit auslösen könnten. Unabhängig vom Produktionsstandort müsse daher die Schadstofffreiheit von Spielzeugen garantiert werden, das in Deutschland vertrieben werde und es müsse ein effizientes Kontrollsystem aufgebaut werden. Die Petition war von 796 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt worden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die in der Europäischen Union (EU) geltenden Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug und dessen freier Verkehr in der neuen europäischen Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) geregelt sind, die Deutschland zunächst – bis auf die Grenzwerte für Blei, Arsen, Quecksilber, Barium, Antimon und die Nitrosamine – durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 2. GPSGV) umgesetzt hatte. Um zum Schutz von Kindern weiterhin die strengeren deutschen Grenzwerte beibehalten zu können, hatte Deutschland im Mai 2012 Klage gegen die EU-Kommission eingereicht. Mit Urteil vom 9. Juli 2015 (Az. C-360/14) wies der Europäische Gerichtshof die Klage der Bundesrepublik Deutschland zu den Schadstoffgrenzwerten für Arsen, Antimon und Quecksilber in Kinderspielzeug zurück, da Deutschland nicht nachgewiesen habe, dass das eigene Grenzwertsystem den Kindern einen besseren Gesundheitsschutz biete. Die in der Spielzeugrichtlinie 2009/48 enthaltenen Grenzwerte für Arsen, Antimon und Quecksilber wurden daraufhin mit der 1. Änderungsverordnung zur Spielzeugverordnung in nationales Recht umgesetzt (Bundesratsdrucksache 343/15). Hinsichtlich des Grenzwertes für Blei hatte die Bundesregierung ihre Klage in erster Instanz gewonnen, sodass dieser Wert beibehalten werden konnte. Den Grenzwert für Barium hatte die EU-Kommission ihrerseits während des laufenden Gerichtsverfahrens nachgebessert.

Hinsichtlich der mit der Petition geforderten Einführung eines Kontrollsystems mit dem die Schadlosigkeit von Spielzeug sichergestellt werden soll, wies der Ausschuss darauf hin, dass bei Spielzeug das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsakteure (Hersteller oder Markteinführer) gilt. Diese müssen folglich selbst Vorkehrungen für ein gesetzeskonformes Inverkehrbringen der Produkte treffen und der Marktaufsicht falls erforderlich die vorgeschriebene Dokumentation zur Verfügung stellen. Zudem fällt die Marktüberwachung als Vollzugsaufgabe in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Abschließend hob der Ausschuss hervor, dass die Sicherheit von Kindern aus seiner Sicht höchste Priorität haben muss. Der Ausschuss setzt sich daher nachdrücklich dafür ein, dass hohe Schutzstandards und Grenzwerte für Kinderspielzeug gewährleistet werden und begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes den möglichen Schadstoffeintrag zu minimieren und zum einen für ein europäisches Sicherheitszeichen analog zum deutschen GS-Zeichen einzutreten, um die Produktionssicherheit zu verbessern, und zum anderen auf EU-Ebene für eine verpflichtende Drittprüfung für Kinderspielzeug zu werben.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition im Hinblick auf die Sicherheit von Kinderspielzeug dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.4 Abschaffung des Routerzwangs

Gute Nachrichten erreichten den Petitionsausschuss hinsichtlich des Rechts auf die freie Wahl eines Netzwerkgerätes (Router).

Der Ausschuss hatte 2015 eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe beraten, die von 871 Mitzeichnenden unterstützt wurde. Darin wurde gefordert, im Interesse eines freien und offenen Internets den Routerzwang abzuschaffen und gesetzlich klarzustellen, dass jeder Kunde ein Endgerät seiner Wahl

an das Telekommunikationsnetz anschließen darf. Der Petitionsausschuss hatte empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.¹

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung dem Ausschuss mit, dass mit dem Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (BGBl. I 2016 Seite 106) nun klargestellt wird, dass jeder Endnutzer an dem gesetzlich definierten Netzabschlusspunkt (Anschlussdose an der Wand) ein Endgerät (Router, Modem) seiner Wahl anschließen darf. Die erforderlichen Zugangsdaten haben die Telekommunikationsanbieter den Kunden bei Vertragsabschluss unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich, dass dem Anliegen der Petition mit den neuen Bestimmungen in vollem Umfang entsprochen wurde.

2.7.5 Beschädigungen bei der Postzustellung

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung wegen der wiederholten Beschädigung von Buchsendungen durch einen Zusteller der Deutschen Post AG. Der Petent schilderte seine Verärgerung darüber, dass seit Jahren – trotz eines deutlichen Hinweises am Briefkasten – Buchsendungen in seinen Briefkasten „gestopft“ würden, wodurch der Buchrücken breche und die Bücher beschädigt würden. Telefonische und schriftliche Beschwerden beim Kundenservice der Deutschen Post AG seien erfolglos geblieben.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an und veranlasste über das BMWi eine Überprüfung der Angelegenheit.

In der daraufhin von der Bundesnetzagentur eingeholten Stellungnahme der Deutschen Post AG teilte diese mit, dass alle vor Ort eingesetzten Zustellkräfte mit Nachdruck zur Sorgfalt ermahnt worden seien und in dem betreffenden Bezirk nur noch der erfahrene Stammzusteller und dessen ständige Vertretungen eingesetzt würden. Die Deutsche Post AG bedauere, dass erneut eine Buchsendung bei der Zustellung beschädigt worden sei, weil sich eine neue Vertretungskraft nicht an die Auslieferungsbestimmungen gehalten habe, wonach großformatige Sendungen, die nicht vollständig in den Briefkasten passen, grundsätzlich persönlich an den Empfänger oder einen Ersatzempfänger zu übergeben seien. Die verantwortliche Kraft sei unter Androhung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nochmals mit Nachdruck ermahnt worden, mit den ihr anvertrauten Sendungen sorgfältig umzugehen. Der Kundenservice Konzernleitung bitte um Entschuldigung und sei bereit, dem Petenten im Hinblick auf den zuletzt entstandenen Schaden eine Kulanzzahlung in Höhe von 30 Euro zukommen zu lassen.

Der Petitionsausschuss informierte den Petenten über das Angebot einer Kulanzzahlung der Deutschen Post AG. Dieser bedankte sich beim Ausschuss ausdrücklich für dessen Unterstützung, die zu diesem positiven Ergebnis geführt habe.

2.7.6 Einführung eines Sach- und Fachkundenachweises für Immobilienmakler

Der Petitionsausschuss unterstützte mehrere Petitionen, mit denen die Einführung eines gesetzlich verankerten Sach- und Fachkundenachweises für Immobilienmakler gefordert wurde. Ein solcher Sachkundenachweis, so führten die Petenten aus, würde im Sinne des Verbraucherschutzes deutlich besser vor unseriösen Anbietern schützen. Zugleich vertraten die Petenten die Auffassung, das im Mietrechtsnovellierungsgesetz enthaltene Bestellerprinzip schwäche die Position der Mieter, da es diesen nicht mehr möglich sei, einen Makler zu beauftragen.

Diese Ansicht teilte der Petitionsausschuss nicht; vielmehr machte er deutlich, dass auch nach Einführung des Bestellerprinzips, wonach diejenige Person die Kosten eines Maklers zu tragen hat, die diesen bestellt, sowohl Mieter als auch Vermieter Auftraggeber des Wohnungsvermittlers sein können.

Bezüglich der Einführung eines gesetzlich verankerten Sach- und Fachkundenachweises für Immobilienmakler machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung beabsichtigt, für Maklerleistungen klare bundeseinheitliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards zu erreichen. In diesem Sinne ist geplant, einen Sachkundenachweis für das Maklergewerbe einzuführen sowie Standards aus anderen Beratungsberufen auf das Maklergewerbe zu übertragen. Das BMWi hat im Juli 2015 einen Referentenentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor, dass ein Sachkundenachweis – wie ihn auch die Petition fordert – eingeführt wird.

¹ Siehe hierzu Beitrag 2.7.11 des Jahresberichts 2015, Bundestagsdrucksache 18/8370, Seite 43 f.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung des entsprechenden Gesetzentwurfs mit einbezogen wird. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Zahl der Eingaben zu den Aufgabenfeldern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ging im Vergleich zum Vorjahr um 461 Petitionen zurück, stellte jedoch weiterhin mit 2.158 Eingaben den bei weitem größten Anteil an der Gesamtzahl der Petitionen dar.

Im Bereich der Arbeitsverwaltung stand das am 1. August 2016 in Kraft getretene 9. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Rechtsvereinfachungsgesetz im Mittelpunkt.

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Eingaben zu den Schnittstellen zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Dabei hatten sich Auszubildende an den Petitionsausschuss gewandt und gefordert, Geldleistungen mindestens in gleicher Höhe wie Leistungsberechtigte nach dem SGB II zu erhalten. Der Petitionsausschuss hatte im Hinblick auf die entsprechenden Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe SGB II empfohlen, die Eingaben an das BMAS als Material zur Einbeziehung in die Erwägungen zu überweisen.

Neben der Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge für das anrechenbare Einkommen des BAföG und für die BAB durch das 25. Gesetz zur Änderung des BAföG ist es durch die Änderung des SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher von BAB nunmehr möglich, erforderlichenfalls Arbeitslosengeld II unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung und der BAB zu beantragen. Auch kann Arbeitslosengeld II jetzt ergänzend gezahlt werden, wenn aus individuellen Gründen kein Anspruch auf BAB besteht.

Ebenso ist auf eine gesetzliche Entwicklung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung hinzuweisen. Das Thema war von den Petenten immer wieder im Grundsatz und anhand von Einzelfällen aufgegriffen worden. Der Petitionsausschuss führte zu diesem Thema mit Vertretern des BMAS ein erweitertes Berichterstattergespräch durch.

Am 1. April 2016 trat das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in Kraft, das Maßnahmen gegen verdeckte Arbeitnehmerüberlassungen enthält, bei denen Unternehmen einen als Werk- oder Dienstvertrag bezeichneten Vertrag schließen, es sich tatsächlich aber um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt. Eine Arbeitnehmerüberlassung muss ausdrücklich und vorab als solche bezeichnet und offengelegt werden. Bei Verstößen hiergegen entsteht ein Arbeitsverhältnis mit dem vermeintlichen Werkbesteller und tatsächlichem Entleiher. Auch die Leiharbeiterin bzw. der Leiharbeiter ist vor jeder Überlassung darüber zu informieren, dass sie oder er als Leiharbeitskraft tätig wird. Die Vorgaben sind bußgeldbewehrt. Flankiert werden diese Regelungen durch gesetzliche Klarstellungen zur besseren Abgrenzbarkeit von verschiedenen Formen des Fremdpersonaleinsatzes inklusive der Arbeitnehmerüberlassung. Der dauerhaften Substitution von Stammbeschäftigten wirkt das Gesetz dadurch entgegen, dass eine gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten eingeführt wird. Tarifliche Regelungen der Einsatzbranche können abweichende Überlassungshöchstdauern festlegen. Ein zentraler Baustein des Gesetzes ist die Regelung zur gleichen Entlohnung nach grundsätzlich neun Monaten.

Wie in den Vorjahren entfiel ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Fokus vieler Petenten und Petentinnen standen die Auswirkungen der in der Vergangenheit verabschiedeten Rentenreformen, wie zum Beispiel die Abschläge bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten. Insbesondere noch im Berufsleben stehende Petenten machten darauf aufmerksam, dass sie aufgrund geringer Verdienste nicht im ausreichenden Maß die Möglichkeit des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge sehen, um ein sinkendes Rentenniveau auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sprachen sich viele Petenten für die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente oder auch einer Mindestrente aus.

Fast 30 Jahre nach der Herstellung der Deutschen Einheit stoßen die Unterschiede bei der Rentenberechnung bei vielen Bürgern in Ost- und Westdeutschland auf Unverständnis. Der Petitionsausschuss hob positiv hervor, dass mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 die gesetzliche Rente in den ostdeutschen Bundesländern um 5,95 Prozent und in den westdeutschen Bundesländern um 4,25 Prozent gestiegen ist. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat

sich zum 1. Juli 2016 von bisher 92,6 auf 94,1 Prozent des Westwerts angenähert. Unabhängig hiervon haben sich die Spitzen der Koalitionsfraktionen auf einen politischen Kompromiss geeinigt. Danach soll die vollständige Angleichung der Rentenwerte in sieben Schritten erfolgen, die mit den jährlichen Rentenanpassungen, erstmals beginnend ab 1. Juli 2018, verbunden werden. Ab 1. Januar 2025 sollen für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.

Viele Petenten äußerten in ihren Zuschriften an den Petitionsausschuss, dass sie es nicht schaffen, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze voll berufstätig zu sein. Dem stünden familiäre Gründe wie die zunehmende Unterstützung oder Pflege von älter werdenden Angehörigen, gesundheitliche oder Arbeitsmarktgründe entgegen. Andere Petenten setzten sich für ein attraktives Arbeiten auch über die Regelaltersgrenze hinaus ein. Gemeinsam verfolgten sie das Ziel, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und gemäß ihren individuellen Lebensentwürfen entsprechend gestalten zu können. Der Petitionsausschuss begrüßte deshalb das am 13. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündete Flexirentengesetz mit seinem neuen Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht. Der Übergang vom Erwerbsleben in die Rente wird jetzt flexibler. Denn mit der Flexirente ist es möglich, länger zu arbeiten und mit Beiträgen die Rente zu steigern, mehr hinzuverdienen oder zu erwartende Rentenabschläge schon früher auszugleichen. Insbesondere durch den Wegfall der von den Petenten immer wieder als zu starr empfundenen Hinzuverdienstgrenzen, die bei einem nur geringfügigen Überschreiten oftmals zu einer unverhältnismäßig hohen Kürzung der Rente führte, wird erreicht, dass sich Teilzeitarbeit und Teilrente zukünftig besser ergänzen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung lag der Schwerpunkt weiterhin auf den Einzelfällen von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen, in denen die Petenten sich in der Regel wegen der Nichtanerkennung der Folgeschäden und demgemäß nicht gewährten Leistungen hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden. Nicht wenige Petenten gingen auch im Berichtsjahr davon aus, dass der Petitionsausschuss medizinische Gutachten veranlassen oder überprüfen könne. Diese Erwartungen mussten regelmäßig enttäuscht werden, jedoch konnte der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führte. Bei einzelnen Petitionen ging es um die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung).

Unter den Themen, die Menschen mit Behinderung bzw. Schwerbehinderungen bewegten, finden sich alle Aspekte des Alltagslebens, mit denen sie zu kämpfen haben: das zu lange Warten auf den Schwerbehindertenausweis, der zu niedrige Grad der Behinderung, Fragen der Mobilität (Kfz, Rollstuhl etc.) und der Parkerleichterungen, unentgeltliche Beförderung auch im Fernverkehr oder auch diverse Probleme mit dem Versorgungs- oder dem Integrationsamt. Auch die weiterhin schwierige Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt spiegelte sich in den Petitionen wider. Oft wurde beklagt, dass sich der Zugang zum Ersten Arbeitsmarkt sehr schwierig gestaltet oder schier unmöglich ist. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung wurden wegen wenig zufriedenstellender Bezahlung thematisiert. Nicht immer konnte der Petitionsausschuss hier weiterhelfen; ein Teil der Petitionen musste aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgegeben werden.

Vermehrt fanden sich im Jahr 2016 Petitionen, die sich auf das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz bezogen. Mit diesem Gesetz ist eine der großen sozialpolitischen Reformen dieser Legislaturperiode verabschiedet worden, an der fast ein Jahrzehnt lang gearbeitet wurde. Dieses neue Gesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung deutlich verbessern, u. a. durch verstärkte Inklusion, mehr Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung, ein modernes Teilhaberecht und eine verbesserte Koordinierung der Rehabilitationsträger. Der Petitionsausschuss hatte die ihm vorgelegten Eingaben, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzten, dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales mit der Bitte übersandt, die Petitionen bei den Beratungen zu dem Gesetz zu berücksichtigen.

Im gesamten Gesetzgebungsverfahren wurde der enge Kontakt mit Verbänden, Betroffenen und den Petenten gesucht. Dadurch konnten nochmals deutliche Verbesserungen erreicht und das Gesetz an entscheidenden Stellen fortentwickelt werden.

Die Medienberichterstattung zur Armutbedrohung spiegelte sich auch weiterhin bei den Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) wider. Themen der Eingaben waren Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder auch Hilfe zur Pflege oder zur Gesundheit. In den meisten Fällen standen dabei im Mittelpunkt die Höhe des Regelsatzes, das Schonvermögen oder auch die Mehrbedarfe. Der Petitionsausschuss konnte sich in eigener Zuständigkeit bei diesen Themen jedoch nur der Anliegen zu den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen annehmen, die individuellen Einzelfallprüfungen hingegen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Im Jahr 2016 interessierten sich zudem eine Reihe von Bürgerinnen und Bürger für die Ausgestaltung und die Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Im Mittelpunkt stand oft die Frage nach der Form der Leistungen: Sach- oder Geldleistungen? So manche Petition war auch von der Sorge geprägt, Einbußen zu erleiden, wenn mehr und mehr Menschen nach Deutschland kommen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

2.8.1 Unternehmensmitbestimmung in Wissenschaftsbetrieben

Ein Petent forderte eine Unternehmensmitbestimmung in Wissenschaftsbetrieben. Das Mitbestimmungsgesetz sehe vor, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in großen Unternehmen, die Arbeitnehmerschaft und die Gewerkschaften in angemessener Form berücksichtigt werden müssten. Explizit ausgenommen von der Anwendung des Gesetzes seien aber solche Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend beispielsweise wissenschaftlichen Bestimmungen dienen. Aufgrund einer wortgleichen Passage im Drittelbeteiligungsgesetz sei dieses Gesetz auf diese Unternehmen ebenfalls nicht anzuwenden.

Von dieser Ausnahmeregelung seien in Deutschland vor allem Großforschungseinrichtungen betroffen, bei denen der Bund oder die Länder Gesellschafter seien. Im Zweifelsfall führten diese Ausnahmeregelungen dazu, dass die Aufsichtsräte von Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand durch die Anteilseigner, also die öffentliche Hand selbst, dominiert würden, da die Interessen der Beschäftigten nicht angemessen berücksichtigt würden. Gerade um der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit gerecht zu werden, sei es wichtig, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beteiligen und die öffentliche Hand zurückzudrängen.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung, bei der er das BMAS einbezog, zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen konnte.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat in sogenannten Tendenzunternehmen entfällt. Ziel des Tendenzschutzes ist es, die Freiheit zu geistig-ideeller Tendenzbildung, Tendenzverfolgung und Tendenzvermittlung zu sichern. Dabei soll die Ebene der Unternehmensleitung von mitbestimmungsrechtlichen Einflüssen freigehalten werden. Mit den vom Petenten kritisierten Regelungen hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, der Wissenschaftsfreiheit den Vorrang einzuräumen vor der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.2 Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit

Ein Petent bat für die Dauer einer Teilzeit-Fortbildungsmaßnahme um ein Darlehen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Zur Begründung trug der Petent vor, er sei gelernter Kfz-Mechaniker. Nach einem Motorradunfall habe er aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen zeitweise eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen. Da er weiterhin gesundheitlich eingeschränkt sei, habe er eine Fortbildung in Teilzeit zum Meister im Kraftfahrzeughandwerk begonnen, um sich selbständig machen zu können. Die Maßnahmebeiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) seien bewilligt worden. Sein Antrag auf Festsetzung eines Darlehensbetrages zum Lebensunterhalt sei aber abgelehnt worden, da er die Fortbildung in Teilzeit absolviert habe.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seiner parlamentarischen Prüfung zu der Ansicht, dass er die geltende Rechtslage für sachgerecht hält.

Die Arbeitsverwaltung hatte dem Petenten zugesichert, dass das Jobcenter für den gesamten Zeitraum der Fortbildung die Leistungen zum Lebensunterhalt in vollem Umfang sicherstellt.

Die ergänzende Förderung der Maßnahmekosten bzw. Aufwendungen anlässlich der Teilnahme an der Fortbildung wurde hingegen abgelehnt, da es sich um eine Aufstiegsfortbildung handelt und nicht um eine Fortbildung der beruflichen Eingliederung. Die Gewährung eines Darlehens nach den Sozialgesetzbüchern war auch nicht möglich.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Unterhaltsförderung für Teilzeitmaßnahmen nach dem AFBG nicht möglich ist. Bei einer Ausweitung auf Teilzeitmaßnahmen wird befürchtet, dass damit erhebliche Fehlanreize gesetzt werden. So könnten Arbeitgeber die mögliche Unterhaltsförderung durch den Bund ausnutzen und tatsächlich arbeitende

Personen nicht angemessen bezahlen. Dabei handelt es sich bei der Aufstiegsfortbildung um bereits beruflich qualifizierte Beschäftigte.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.3 Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslosengeld-I-Empfänger

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, zu der 109 Mitzeichnungen erfolgten, wurde gefordert, den anrechnungsfreien Nebenverdienst für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I von 165 Euro auf 190 Euro anzuheben und künftig jährlich entsprechend der Inflationsrate anzupassen.

Der Petent trug vor, dass der geltende Betrag in Höhe von 165 Euro im Jahr 2005 festgelegt worden sei. Werde der Kaufkraftverlust mit einer Inflationsrate von 1,5 Prozent seit dieser Zeit berücksichtigt, habe im Jahr 2015 ein Betrag von 193 Euro dieselbe Kaufkraft. Daher müsse der Betrag erhöht werden. Der Umstand, dass die Kaufkraft des Freibetrags kontinuierlich sinke, wirke demotivierend.

Der Petitionsausschuss prüfte das Anliegen, wobei er eine Stellungnahme des BMAS einbezog, und stellte Folgendes fest:

Üben Arbeitslose während der Zeit, für die ihnen Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich aus, bleibt nach § 155 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten bis zu einem Freibetrag von 165 Euro monatlich anrechnungsfrei. Die gesetzliche Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld berücksichtigt, dass Arbeitslose, die während der Arbeitslosigkeit eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, nur teilarbeitslos sind. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, Arbeitslosengeld ohne Rücksicht auf die Höhe des Nebeneinkommens zu zahlen. Der gesetzlich bestimmte Freibetrag bietet dabei die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld in angemessenen Grenzen durch einen Nebenverdienst aufzubessern, und soll damit auch einen Anreiz bieten, durch eine Nebenerwerbstätigkeit den Kontakt zum Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten oder wieder aufzubauen. Die Begrenzung des anrechnungsfreien Nebenverdienstes soll aber auch gewährleisten, dass Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen unter dem erzielbaren Arbeitsentgelt bei einer Beschäftigung bleiben, sodass ein wirtschaftlicher Anreiz bestehen bleibt, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Die geltende Freibetragsregelung trägt den Zielsetzungen nach Ansicht des Ausschusses angemessen Rechnung.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Petition nicht entsprochen werden konnte.

2.8.4 Angemessener Wohnraum bei Sozialhilfe-Bezug

Eine Petentin forderte eine Neufassung der Angemessenheitsregelung für Wohnraum. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass der Begriff der Angemessenheit für zu gewährende Unterkunftskosten in § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht eindeutig sei. Der Gesetzgeber müsse den unklaren Begriff durch konkrete Angaben ersetzen und – wo nötig – ein Einvernehmen mit der Ländervertretung herstellen. Dabei wies die Petentin auf die zahlreichen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten zur Frage der Angemessenheit hin. Die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs überfordere die Träger der Sozialhilfe und die Sozialgerichtsbarkeit.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten gehört tatsächlich zu den streitanfälligsten Aspekten der Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII). Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II und im SGB XII (AG Rechtsvereinfachung) – sie wurde von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt – hat ein entsprechendes Forschungsvorhaben befürwortet, das im Jahr 2016 begonnen werden sollte. Dieses soll Rechtssicherheit bei der Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung schaffen, gleichzeitig soll es eine Weiterentwicklung der §§ 35 und 35a SGB XII ermöglichen. Das Forschungsvorhaben soll Überlegungen zu einer einfacheren Umsetzung dieser Vorschriften enthalten. Durch die Ermittlung empirischer Datengrundlagen im Bereich der Wohnkosten soll eine breit akzeptierte Grundlage für die Diskussion mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geschaffen werden.

Im Hinblick auf das dargestellte Forschungsvorhaben empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit die Eingabe bei zukünftigen Initiativen oder Untersuchungen mit einbezogen werden kann.

2.8.5 Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld II

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 156 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht auf Arbeitslosengeld-II-Leistungen anzurechnen. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer leisteten gute Arbeit. Nach genauer Prüfung erhielten sie nach einem Betreuungsjahr 399 Euro für alle Aufwendungen, wie beispielsweise Besuche, Briefe oder Behördengänge. Die Aufwandsentschädigung sei steuerfrei, werde aber bei den Sozialleistungen angerechnet.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung, in deren Verlauf er eine Stellungnahme des BMAS einholte, fest, dass Aufwandsentschädigungen – auch wenn sie steuerfrei geleistet werden – nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn die erbrachten Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich dazu bestimmt sind, einem anderen Zweck zu dienen als die Leistungen nach dem SGB II. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Daher wird die Aufwandsentschädigung als Einkommen angerechnet. Die leistungsberechtigte Person hat allerdings die Möglichkeit, ihre mit der Tätigkeit einhergehenden Aufwendungen, die von der Aufwandsentschädigung abgesetzt werden, nachzuweisen, sodass ggf. kein Anrechnungsbetrag verbleibt.

Ehrenamtliche Betreuer haben schon beim Aufwandsersatz die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen oder eine Aufwandspauschale von jährlich 399 Euro beanspruchen wollen, um ihren Anspruch abzugelten. Werden keine Einzelnachweise vorgelegt, bleiben von der Aufwandsentschädigung im Monat des Zuflusses 200 Euro als Einkommen unberücksichtigt (§ 11b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Ausschuss hielt die Rechtslage für sachgerecht und konnte sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition einsetzen. Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.6 Mitschnitte von Behördengesprächen

Eine Petentin wandte sich an den Ausschuss mit der Forderung, Beratungsgespräche in Behörden auf Tonträger aufnehmen zu dürfen. Sie sei in Behörden bereits mehrfach falsch beraten worden. Infolge eines fehlenden Gesprächsmitschnitts habe sie dies nicht belegen können.

Der Petitionsausschuss bat zunächst das BMAS um Stellungnahme, welches seinerseits das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beteiligte. Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme kam der Ausschuss im Zuge seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Das Mitschneiden von Beratungsgesprächen greift in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der beteiligten Personen ein (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hergeleitet. Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen, darüber zu entscheiden, ob sein nichtöffentlich gesprochenes Wort auf einen Tonträger aufgenommen werden darf. Das unbefugte Aufnehmen/Mitschneiden von Gesprächen ist strafbar. Das Recht am gesprochenen Wort ist auch im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen zu beachten.

Für Jobcenter gilt jedoch, dass die Sachbearbeitung die Feststellungen, die bei einem Termin getroffen werden, in der Informations- und Datenverarbeitung sowie bei leistungsrelevanten Unterlagen in der Leistungsakte zu dokumentieren hat. Die Beteiligten haben das Recht, zur Klärung von Unklarheiten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten (Papier- oder elektronische Akten) zu nehmen, soweit deren Kenntnis erforderlich ist, um ihre rechtlichen Interessen geltend zu machen oder zu verteidigen (§ 25 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, SGB X). Dabei können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich (eventuell kostenpflichtige) Ablichtungen durch die Behörde erstellen lassen (§ 25 Absatz 5 SGB X). So können sich die Beteiligten auf diesem Wege davon überzeugen, dass die entsprechenden Feststellungen ordnungsgemäß dokumen-

tiert wurden. Das Jobcenter ist zur Gewährung der Akteneinsicht allerdings nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen (§ 25 Absatz 3 SGB X).

Zudem haben Betroffene einen Auskunftsanspruch zu den personenbezogenen Sozialdaten, die bei einem Sozialleistungsträger gespeichert sind. Betroffene können über alle zu ihrer Person gespeicherten Sozialdaten sowie über deren Herkunft als auch über die Empfänger der Daten und den Zweck der Speicherung jederzeit Auskunft verlangen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB X). Verfahren und Form der Auskunftserteilung findet nach pflichtgemäßem Ermessen der für die Auskunft verantwortlichen Stelle statt (§ 83 Absatz 1 Satz 4 SGB X). Das Recht auf Erteilung einer Auskunft gilt nicht uneingeschränkt. Je nach Art der beantragten Auskunftserteilung wird abgewogen, ob die Auskunft im Einklang mit anderen Interessen erteilt werden kann oder ob dem etwas entgegensteht (§ 83 Absatz 4 SGB X). Ein formloser Antrag genügt, d. h., auch mündlich vorgetragene Auskunftswünsche sind ausreichend. Das Auskunftsrecht betrifft alle Sozialdaten der betroffenen Person unabhängig vom Speicherort. Auskünfte werden in aller Regel dadurch erteilt, dass die betroffene Person Einsicht in Akten nehmen kann. Dies umfasst auch die Bildschirmeinsicht und die Einsicht in die elektronische Datenverarbeitung oder in Papierakten. Außerdem können Kopien aus Akten oder Ausdrücke aus Dateien erstellt werden.

Angesichts der bestehenden Möglichkeiten hielt der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermochte sich nicht für das Anliegen der Petentin einzusetzen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.7 Löschungsfristen für Personaldaten

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, welche die Unterstützung von 904 Mitzeichnenden fand, forderte eine Petentin, die Arbeitgeber zu verpflichten, Aufzeichnungen über ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ein bis zwei Jahren zu löschen. Krankentage sollten nach einem Jahr gelöscht werden, Sachbeschädigungen nach zwei Jahren.

Zur Begründung führte die Petentin im Wesentlichen an, dass gerade größere Unternehmen dazu neigten, negative Vorkommnisse vom ersten Tag an aufzuzeichnen. Insbesondere würden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Krankentage, auch wenn diese lang zurückliegen, noch nach mehreren Jahren der Betriebszugehörigkeit negativ angelastet.

Der Petitionsausschuss holte bei seiner parlamentarischen Prüfung Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein. Zudem war das Thema bereits in der 17. Wahlperiode Gegenstand einer parlamentarischen Initiative. Ein Antrag, der ebenfalls den Datenschutz von Beschäftigten zum Gegenstand hatte (Bundestagsdrucksache 17/779), wurde am 23. Februar 2010 in den Deutschen Bundestag eingebracht und vom Plenum des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Rechtsausschuss überwiesen. Wegen des Endes der 17. Wahlperiode trafen die Ausschüsse hierüber jedoch keine abschließende Entscheidung mehr.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten vom Arbeitgeber nur erhoben oder verwendet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BDSG). Der Arbeitgeber darf Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Einstellung nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um seine Pflichten gegenüber den Beschäftigten erfüllen oder seine Rechte wahrnehmen zu können. Zur Aufdeckung von Straftaten, die im Beschäftigungsverhältnis begangen wurden, dürfen personenbezogene Daten nur erhoben und verwendet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorhanden sind, die vom Arbeitgeber dokumentiert werden müssten. Außerdem dürfen Art und Ausmaß der Erhebung und Verwendung der Daten im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sein.

Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Rechtslage bereits weitestgehend der Forderung der Petentin entspricht und dass die vom Arbeitgeber erhobenen personenbezogenen Daten der Beschäftigten nicht unbegrenzt gespeichert werden sollen. Allerdings gibt es keine festen Fristen für das Entfernen oder Löschen von Mitarbeiterdaten. Starre Löschungsfristen unterscheiden nicht nach Anlass, Umfang und Zweck der Datenspeicherung und könnten auch für den Beschäftigten nachteilig sein.

Der Ausschuss vermochte sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen, sondern hielt die geltende Gesetzgebung für sachgerecht. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen worden ist.

2.8.8 Veröffentlichung der Telefonverzeichnisse der Jobcenter

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 289 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, die Bundesagentur für Arbeit anzuweisen, die Telefonverzeichnisse der Jobcenter ihren Kundinnen und Kunden öffentlich zugänglich zu machen.

Zur Begründung trug der Petent vor, dass eine direkte Erreichbarkeit der Jobcenter unabdingbar sei. Die Kundinnen und Kunden müssten zurzeit den Weg über die Service-Center der Jobcenter nehmen, wodurch lange Wartezeiten entstünden, bevor die Jobcenter reagierten. Deshalb sei dann oftmals eine Lösung der Probleme nicht mehr möglich.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes fest:

Die Agenturen für Arbeit und die Kommunen können den Verwaltungsablauf und die Organisation der Jobcenter als gemeinsame Einrichtung eigenverantwortlich gestalten. Dazu gehört auch die Entscheidung, wie die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt wird und ob die Telefonlisten der Jobcenter veröffentlicht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Nach Auskunft der Bundesregierung ist organisatorisch sichergestellt, dass bei unmittelbarem Beratungsbedarf ein Rückruf der zuständigen Fachkraft innerhalb von 48 Stunden zugesagt wird. Die Fachkräfte im „Kerngeschäft“ der Agenturen für Arbeit – dabei handelt es sich um die Integration in Arbeit und die Gewährung von Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld) – waren bis zur Umsetzung der Reform der Bundesagentur für Arbeit mit Standardaufgaben und häufigen Unterbrechungen belastet, die in vielen Fällen ein wirksames Arbeiten erschwerten. Mit der Einführung von Kundenzentren in den Agenturen für Arbeit ab dem Jahr 2004 wurde eine Steigerung der produktiven Zeit dieser Beschäftigten erreicht.

Die Fachkräfte wurden in die Lage versetzt, ihre Kernaufgaben qualitativ besser und damit wirksamer für die Kunden zu erfüllen. In der Folge wurde die Bearbeitung für die gesamte Gemeinschaft der Versicherten wirtschaftlicher und sparsamer. Für den persönlichen Kontakt mit Kunden in einfachen Angelegenheiten (z. B. Adressänderung, Mitteilung der Arbeitsaufnahme) wurden jeweils ein Empfang und eine Eingangszone eingerichtet. Telefonische Kundenanfragen werden in Service-Centern bearbeitet. Dort sind ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die eine Ausbildung in den Arbeitsagenturen durchlaufen und oftmals dort auch langjährig gearbeitet haben.

Der Ausschuss beurteilte die geltende Rechtslage zwar grundsätzlich als sachgerecht, doch hielt er die Petition für geeignet, auf die bestehende Problematik hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, soweit es um die Verbesserung der Erreichbarkeit der Jobcenter geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.9 Arbeitsbefreiung zur Betreuung von schwer kranken Angehörigen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition forderte eine Petentin, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung von schwer erkrankten Angehörigen im Jahr zehn freie Tage gewährt bekommen. Dabei verwies sie auf die Regelungen für Eltern, die ihre kranken Kinder betreuen. Zur Begründung führte die Petentin aus, dass nicht alle schwer Erkrankten sofort eine Pflegestufe erhielten. Jedoch werde häufig eine Begleitung benötigt, beispielweise zur Chemo- oder Strahlentherapie. Ein berufstätiger Partner könne diese Zeit mit Urlaubstagen alleine nicht abdecken. Unbezahlt Urlaub oder auch Sonderurlaub müsse ein Arbeitgeber aber nicht genehmigen. Die Petition wurde von 288 Mitzeichnenden unterstützt.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass nahe Angehörige nach dem Pflegezeitgesetz das Recht haben, ihrer Arbeitsstelle bis zu zehn Tagen fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, „um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.“ Dabei muss die Pflege-

stufe noch nicht gewährt worden sein. Es reicht aus, dass die geforderten Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich erfüllt werden. Auch ist der antragstellenden Person spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags die Entscheidung der Pflegekasse schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Pflege durch den pflegenden Angehörigen selbst übernommen werden soll, sieht das Pflegezeitgesetz für größere Betriebe die Möglichkeit einer längeren Freistellung vor. Daneben kann in diesen Fällen nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit § 275 Absatz 3 BGB bei einer persönlichen Arbeitsverhinderung für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ein Anspruch auf bezahlte Freistellung bestehen.

Der Ausschuss betonte auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Bedeutung der häuslichen Pflege, die von den nahen Angehörigen geleistet wird. Er war aber der Auffassung, dass das Anliegen der Petentin durch die geltende Rechtslage bereits ausreichend erfüllt ist.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.10 Datenschutz für Gesundheitsfragebögen des Ärztlichen Dienstes

Eine Petentin trug vor, sie habe in der Eingangszone des Jobcenters den für die ärztliche Begutachtung bestimmten Gesundheitsfragebogen in einem verschlossenen Umschlag abgegeben. Einen besonderen Hinweis, dass der Umschlag für den Ärztlichen Dienst bestimmt sei, habe der Mitarbeiter in der Eingangszone auf dem Umschlag nicht angebracht. Daher habe die Mitarbeiterin in der Arbeitsvermittlung den Umschlag geöffnet und den Gesundheitsfragebogen durchgesehen.

Dieser Sachverhalt wurde durch den Behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft, der eine Verletzung des Datenschutzes feststellte. Der Gesundheitsfragebogen hätte im verschlossenen Umschlag an den Ärztlichen Dienst weitergeleitet werden müssen. Nur der Ärztliche Dienst ist berechtigt, den Gesundheitsfragebogen zu lesen, die Angaben aus medizinischer Sicht zu bewerten und – falls erforderlich – ergänzende Befunde zu erheben.

Nach der parlamentarischen Prüfung unter Hinzuziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bat die Geschäftsführung des Jobcenters die Petentin um Entschuldigung. Das Jobcenter nahm die Petition zum Anlass, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dienstbesprechungen erneut für den besonderen Schutz von persönlichen Daten bei der Vorbereitung von ärztlichen Begutachtungen zu sensibilisieren. Außerdem teilte das Jobcenter mit, es prüfe, farblich gekennzeichnete Umschläge einzusetzen, um ein versehentliches Öffnen von Umschlägen auszuschließen, die für den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Daten enthalten.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit entsprochen werden.

2.8.11 Anerkennung eines Grades der Behinderung und eines sogenannten Merkzeichens

Ein Petent setzte sich mit seiner im Internet veröffentlichten Petition dafür ein, dass die Versorgungsämter das Feststellungsverfahren zur Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) und eines Merkzeichens sowie deren Befristungen reformieren. Bei einem Erstantrag auf Feststellung des GdB und des entsprechenden Merkzeichens würden medizinische Unterlagen eingereicht. Das sei ebenso gerechtfertigt wie eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur bei reversiblen Krankheiten. Entwürdigend sei jedoch die jährliche Überprüfung bei irreversiblen Krankheiten, wie z. B. Autismus, geistiger Behinderung oder einem Nervenschaden. Die meisten der betroffenen Personen hätten schon schwer genug an ihrem Schicksal zu tragen.

Zu dieser Eingabe gingen 73 Diskussionsbeiträge und 120 Mitzeichnungen ein. Die Diskussion verlief lebhaft und teilweise kontrovers.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass die maßgeblichen Vorgaben für eine korrekte und bei gleichen Erkrankungen einheitliche Bewertung der verschiedenen Auswirkungen von Gesundheitsstörungen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen niedergelegt sind (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung). Sie werden vom BMAS herausgegeben und sind die Grundlage für die Begutachtung im Schwerbehindertenrecht, welche in der Zuständigkeit der entsprechenden Behörden der Bundesländer erfolgt. Das bedeutet, dass die Durchführung des Schwerbehindertenrechts allein in der Verantwortung der Länder liegt, soweit es um die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, den GdB und die Anerkennung von Merkzeichen geht. Die zuständigen Landesbehörden entscheiden auch, ob und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Intervall Überprüfungen stattfinden. Eine vorgeschriebene jährliche Überprüfung und Neufeststellung des GdB, wie sie der Petent kritisierte, gibt es nicht. Nach der Erstfeststellung eines GdB kommt es des Öfteren innerhalb eines Jah-

res zu einer Nachprüfung, die jedoch dann nicht jährlich wiederholt wird. Oft gilt die Feststellung des GdB für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die betroffene Person kann im Übrigen auch selbst eine Überprüfung des GdB anstoßen, wenn sie es aufgrund von Veränderungen für richtig hält und eine ärztliche Attestierung dazu vorliegt.

Bezüglich der angesprochenen irreversiblen Gesundheitsstörungen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass alle Gesundheitsstörungen, die in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen niedergelegt sind, derzeit überprüft werden. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die für Deutschland seit 2009 verbindlich ist und deren Vorgaben 2011 in den NAP aufgenommen wurden. Innerhalb von zehn Jahren wird der NAP in mehr als 200 Einzelbereichen die Konvention nach und nach umsetzen. Einen Teilbereich der Konvention bilden die Versorgungsmedizinischen Grundsätze. Bei deren Gesamtüberarbeitung geht es jetzt um die Überprüfung der wissenschaftlichen Aktualität der Grundsätze und ihre Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der medizinischen Forschung.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund einstimmig, die vorliegende Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit die Überlegungen des Petenten in die Überarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze einfließen können.

2.8.12 Rechtliche Anerkennung eines schweren Immundefekts bei organtransplantierten Kindern

Ein Petent setzte sich für eine Reform bei der Einstufung gesundheitlicher Merkmale im Sinne des Schwerbehindertenrechts bei organtransplantierten Kindern und Jugendlichen ein. Zudem forderte er eine Überarbeitung des Begriffs „schwerer Immundefekt“ durch den zuständigen Sachverständigenbeirat. Er bemängelt, dass die bestehenden Begutachungskriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) nicht auf dem neuesten medizinischen Stand seien. Mit dieser Thematik müsse sich daher der zuständige Sachverständigenbeirat befassen. Seines Erachtens nach bestehe bei organtransplantierten Kindern ebenfalls dauerhaft ein schwerer Immundefekt. Diese Einstufung werde den Betroffenen bisher vorenthalten. Daher setze er sich für eine Anerkennung des sogenannten „Merkzeichens H“ im Schwerbehindertenausweis auch für organtransplantierte Kinder ein.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe an und bat das BMAS um Abgabe einer Stellungnahme. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Ministeriums stellte der Ausschuss fest, dass im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtüberarbeitung der versorgungsmedizinischen Grundsätze der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim BMAS eine Facharbeitsgruppe eingerichtet hat, die sich u. a. mit der Klassifizierung von Immundefekten befasst. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppe sollen in eine Anpassung der derzeitigen Begutachungskriterien münden und in einer entsprechenden Änderungsverordnung ihren Niederschlag finden. Dies schließt dem BMAS zufolge auch die Überprüfung der Begutachungskriterien zur Vergabe des „Merkzeichens H“ in Zusammenhang mit organtransplantierten Kindern und Jugendlichen ein. Die Gesamtüberarbeitung wird aufgrund der Komplexität der Themen und der Vielzahl der medizinischen Fachgebiete einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.13 Opfer von Gewalttaten

Ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie wandte sich mit seiner im Internet veröffentlichten Petition an den Petitionsausschuss und setzte sich aufgrund seiner Berufserfahrung mit traumatisierten Patientinnen für eine Verbesserung bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ein. Er legte im Einzelnen dar, dass mehrere seiner Patientinnen in ihrer Kindheit sexuell traumatisiert worden seien und Entschädigungsmaßnahmen gemäß OEG beantragt hätten. Die nach seiner Einschätzung sehr rigide und für die Betroffenen belastende Verfahrensweise der jeweils zuständigen Landesbehörden führe zu massiven Belastungen. Er würde inzwischen – wie auch andere Kolleginnen und Kollegen – den Betroffenen eher abraten, ihre Ansprüche über das OEG anzumelden, um ihnen diese schweren Belastungen zu ersparen. Er könne sich nicht vorstellen, dass die beschriebene Verfahrensweise den Sinn des Gesetzes wirklich widerspiegele. Er bat daher um entsprechende Präzisierung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe an. Nach den Regelungen des OEG steht Personen, die durch tätliche Angriffe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, ein breites Spektrum an Leistungen zur Verfügung. Das bedeutet aber, dass im Verfahren zu klären ist, ob zum einen die betreffende Person eine Gewalttat erlebt hat, und zum anderen, ob die bei ihr vorliegende gesundheitliche Schädigung kausal auf diese Tat zurückzuführen ist. Die zuständige Behörde muss dazu im Rahmen der Amtsermittlung Feststellungen über das Vorliegen einer Gewalttat treffen. Belastungen für die Betroffenen, die einen Antrag gestellt haben, sollen dabei natürlich möglichst vermieden werden. Dem Petenten ist hier uneingeschränkt zuzustimmen. So werden beispielsweise für die Ermittlung des Tatherganges gerichtliche oder staatsanwaltliche Akten herangezogen, sofern sie vorhanden sind. In Fällen, in denen die Glaubhaftigkeit der Angaben schwer zu beurteilen ist, kann die Behörde ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag geben. Dies ist jedoch den Informationen des Ausschusses zufolge eher die Ausnahme. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Länder das OEG als eigene Angelegenheit durchführen; der Bund hat insoweit kein Weisungsrecht. Sowohl der Bund als auch die Länder haben jedoch die Notwendigkeit von Verbesserungen erkannt und daher in den vergangenen Jahren vieles angestoßen, um die Durchführung des Verfahrens im Sinne der betroffenen Personen zu verbessern. So haben die Länder u. a. Trauma-Ambulanzen eingeführt, um nach einer Gewalttat niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Dies ist ein guter Ansatz für notwendige Verbesserungen, aber es ist sicher noch nicht ausreichend.

Die Koalitionspartner der laufenden Wahlperiode hatten beschlossen, das gesamte Entschädigungsrecht, zu dem das OEG gehört, in einem zeitgemäßen Regelwerk neu zu ordnen. Hierbei sollen u. a. die neuen Erkenntnisse im Bereich der psychischen Gewalt berücksichtigt werden und Opfern von Gewalttaten soll ein schneller und unbürokratischer Zugang zu Sofortmaßnahmen einschließlich professioneller Beratung verschafft werden (z. B. durch mehr Trauma-Ambulanzen). Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die vorliegende Petition, die genau diesen zuletzt genannten Aspekt anspricht, für geeignet, in die Gesetzesvorbereitungen einbezogen zu werden. Aus diesem Grunde empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.14 Einsatz von Assistenzhunden

Mit einer Petition sollte erreicht werden, dass Assistenzhunde gesetzlich generell als Hilfsmittel anerkannt werden, unabhängig von ihrem spezifischen Aufgabengebiet. Zudem wurde gefordert, alle Arten von Assistenzhunden einander gleichzustellen und Regelungen für ihre Ausbildung zu erlassen. In der Petition wurde dargelegt, dass durch bisher fehlende gesetzliche Regelungen für den Bereich des Assistenzhundewesens – einschließlich der tiergestützten Therapie – eine Grauzone entstanden sei, in der die betroffenen Menschen mit Behinderung nur schwer ihre berechtigten Ansprüche verwirklichen könnten. Daher sei Rechtssicherheit in diesem Bereich dringend notwendig.

Zu der öffentlichen Petition gingen 25 Diskussionsbeiträge und 1.425 Mitzeichnungen ein. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu den folgenden Ergebnissen:

Der Petitionsausschuss unterstützt den Grundgedanken der Petition, Assistenzhunde generell als Hilfsmittel anzuerkennen und alle Arten von Assistenzhunden gleichzustellen. Bisher war diese Anerkennung, wie es sie etwa für Blindenführhunde gibt, nicht möglich. Blindenführhunde ermöglichen blinden oder stark sehbehinderten Menschen eine gefahrlose Orientierung und gleichen damit eine bestehende Behinderung aus. Daher sind sie Hilfsmittel im Sinne von § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hängt die Leistungspflicht der Krankenkassen bei Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich allerdings davon ab, ob die Versorgung mit einem solchen Hilfsmittel Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erfüllt. Daher wird jeweils geprüft, ob der Behinderungsausgleich mit dem konkreten Hilfsmittel – hier dem Einsatz eines Assistenzhundes – die allgemeine Lebensführung im Rahmen der Grundbedürfnisse betrifft oder nur bestimmte Lebensbereiche (z. B. Beruf oder Freizeit). Bisher waren die Krankenkassen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Leistung verpflichtet.

Der Petitionsausschuss stellte jedoch fest, dass es in einigen Bundesländern bereits Bestrebungen gibt, eine Gleichstellung von Assistenzhunden mit Blindenführhunden zu erreichen, allerdings bisher ohne konkrete Ergebnisse.

Um den berechtigten Ansprüchen der Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Assistenzhunde besser gerecht werden zu können, erachtete es der Petitionsausschuss als notwendig, weitere wissenschaftliche Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie wirksam der Einsatz von Assistenzhunden ist und wie eine geeignete bundeseinheitliche

Ausbildung dieser Hunde gestaltet sein sollte. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen, soweit sie die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, eine Regelung für die Ausbildung von Assistenzhunden sowie den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen betrifft.

2.8.15 Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme

Eine Petentin bat den Ausschuss um Unterstützung bezüglich der Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme. Sie schilderte, dass sie trotz Berufstätigkeit in leitender Funktion vier eigene Kinder und ein Pflegekind großgezogen habe. Im letzten Jahr sei nicht nur ihre Mutter verstorben, sondern sie habe große familiäre Schwierigkeiten meistern müssen. Ihr gehe es deshalb psychisch und physisch schlecht. Sie habe daher einen Antrag auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gestellt, auch um ihre Arbeitsfähigkeit langfristig zu erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund habe ihr diese Maßnahme jedoch verwehrt, obwohl sie Widerspruch eingelegt habe. Neben dem fordernden Arbeitsalltag schaffe sie die ambulant durchgeführten Therapien nicht. Sie brauche unbedingt die Distanzierung vom häuslichen Umfeld. Sie habe noch eine Lebensarbeitszeit von acht Jahren, die sie auch unbedingt ableisten möchte.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Einzelfalls. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bewilligte der Rentenversicherungsträger der Petentin eine fünfwöchige stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation.

Die Petentin bedankte sich herzlich beim Petitionsausschuss und hob hervor, dass sie ohne die Hilfe des Ausschusses den Klageweg hätte beschreiten müssen, wofür ihr die Kraft gefehlt hätte. „Dieses Mal habe ich Hilfe gebraucht und es ist schön zu erleben, dass man diese auch bekommt“, schrieb die Petentin an den Ausschuss.

2.8.16 Kostenübernahme für Hörhilfen

Eine Mutter wandte sich namens ihres berufstätigen Sohnes hilfesuchend an den Petitionsausschuss, da dessen Rentenversicherungsträger die Kostenübernahme in Höhe von 5.351 Euro für von ihm dringend benötigte Hörhilfen abgelehnt habe. Ihr Sohn übe in lauter Umgebung den Beruf eines Servicetechnikers in der Automobilindustrie aus und sei aus berufsbedingten Gründen auf höherwertige Hörhilfen zwingend angewiesen. Der Rentenversicherungsträger habe es jedoch abgelehnt, die Kosten zu übernehmen. Er habe dies damit begründet, dass die persönliche oder telefonische Kommunikation im Zweier- oder Gruppengespräch – auch bei ungünstigen akustischen Bedingungen bzw. störenden Umgebungsgeräuschen am Arbeitsplatz – eine Anforderung an das Hörvermögen darstelle, die bei nahezu jeder Berufsausübung bestehe. Daher gebe es keinen hinreichenden Grund, dass die gesetzliche Rentenversicherung die Kosten übernehme.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um die aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Einzelfalls. Aufgrund der in der Petition vorgetragene Argumente befasste sich die Deutsche Rentenversicherung Bund nochmals intensiv mit dem Anliegen der Petentin und schaltete im Rahmen des Widerspruchsverfahrens einen technischen Berater der Bundesagentur für Arbeit ein. Dieser stellte fest, dass ein berufsbedingter Mehrbedarf vorliegt. In der Folge bewilligte der Rentenversicherungsträger dem Sohn die beantragten Hörhilfen, so dass dem Anliegen mit Unterstützung des Petitionsausschusses entsprochen werden konnte.

2.8.17 Erwerbsminderungsrente trotz Selbständigkeit

Ein Petent beanstandete, vom Rentenversicherungsträger zu spät darüber informiert worden zu sein, dass ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufgrund der fehlenden Zahlung von Pflichtbeiträgen ab dem 1. Juni 2015 nicht mehr gegeben sei. Er bat, eine Möglichkeit zu finden, Beiträge zum Erhalt des Anspruchs auf eine Erwerbsminderungsrente nachträglich zu entrichten.

Der Petent schilderte dem Petitionsausschuss, dass er bis Mai 2013 durchgängig 35 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Seit dem 1. Juni 2013 übe er eine selbständige Tätigkeit aus. In Unkenntnis der rechtlichen Situation habe er darauf vertraut, dass sein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente weiterhin bestehe. Wegen der schwierigen finanziellen Situation zu Beginn seiner Selbständigkeit sei es ihm erst nach zwei Jahren möglich gewesen, die Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung wieder aufzunehmen. Er kritisiere, dass der Rentenversicherungsträger ihn nicht informiert habe; da er viele Jahre pflichtversichert gewesen und erstmals eine selbständige Tätigkeit aufgenommen habe, hätte dies geschehen müssen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um die aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Einzelfalles. Dieses teilte dem Petitionsausschuss nach seiner Prüfung mit, dass der Rentenversicherungsträger dem Petenten angeboten habe, das im Juni 2015 geführte erste Telefonat als Antrag auf Versicherungspflicht zu werten und die Zahlung von Pflichtbeiträgen ab Juni 2015 zuzulassen. Damit konnte der Petitionsausschuss dazu beitragen, dass der Versicherungsschutz des selbständigen Petenten für eine Rente auf Erwerbsminderung aufrechterhalten werden konnte.

2.8.18 Mehr Flexibilität beim Renteneintritt

Ein Petent wollte mit seiner im Internet veröffentlichten Petition erreichen, dass zwar die bisherige Regelaltersgrenze von 67 Jahren für den Renteneintritt beibehalten wird, dass der Renteneintritt jedoch flexibilisiert und die Altersgrenze individuell nach oben und nach unten geöffnet wird. Der Gesetzgeber solle flexible Modelle für die Festlegung des Renteneintrittsalters schaffen. Die Entscheidung, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über das 67. Lebensjahr hinaus in einem Unternehmen verbleiben möchte, sollte ihr bzw. ihm allein überlassen werden.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe, die von 188 Mitzeichnenden unterstützt wurde, an. Er stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, dass das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht starr ist. Heute, aber auch in Zukunft, nach Abschluss der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre, besteht für alle Versicherten die Möglichkeit, eine Altersrente – allerdings dann mit Abschlägen – vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ferner gibt es die Möglichkeit, nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten und erst später eine Rente in Anspruch zu nehmen. Dies ist für die Versicherten auch lukrativ, denn mit jedem Jahr der weiteren Beschäftigung werden zusätzliche Entgeltpunkte erworben und zusätzlich wird die Rente um einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent für jeden Monat erhöht, in dem die Rente nicht in Anspruch genommen wird. Bezüglich der in der Petition angesprochenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wies der Ausschuss darauf hin, dass es grundsätzlich keine festgeschriebene Altersgrenze für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gibt. Allein das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze für die Altersrente hat nicht unmittelbar das Ende des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen zu können. Dieses Anliegen wurde mit einer Ergänzung des § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) aufgegriffen. Ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt kann nun zeitlich hinausgeschoben werden. Hierfür erforderlich ist allerdings eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien während des laufenden Arbeitsverhältnisses.

Der Petitionsausschuss hob darüber hinaus hervor, dass eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen mit ihren Vorschlägen für einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einen weiteren Schritt zur Flexibilisierung des Renteneintritts erreicht hat. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass das deutsche Rentenrecht bereits jetzt schon eine Vielzahl von flexiblen Elementen im Hinblick auf das Renteneintrittsalter bereithält, die sich zumindest teilweise auch mit den vom Petenten vorgetragenen Vorschlägen decken. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

2.8.19 Keine Rentenkürzung wegen des Betriebs einer Photovoltaikanlage

Ein Petent bat den Ausschuss um Unterstützung in seiner Rentenangelegenheit. Er führte aus, dass er aufgrund von Altersteilzeit vorzeitig Rente beziehe. Seine Altersvorsorge habe er – ohne Zuschüsse des Staates in Anspruch zu nehmen – in den Betrieb einer Photovoltaikanlage gesteckt. Die daraus erzielten Erlöse würden nun als Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet. Seine Rente würde nun gekürzt mit der Folge, dass er dem Rentenversicherungsträger pro Jahr 6.200 Euro zurückzahlen müsse.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Er stellte unter Berücksichtigung einer hierfür eingeholten Stellungnahme des BMAS fest, dass beim Bezug einer vorzeitigen

Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten sind, die bei Überschreiten durchaus zu einer unverhältnismäßig hohen Kürzung der Rente führen können. Der Gewinn aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ist dabei als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, weil er als Arbeitseinkommen gilt.

Vor diesem Hintergrund sprach sich der Petitionsausschuss für eine Flexibilisierung der geltenden Hinzuverdienstregelungen aus, die einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand besser ermöglicht. In diesem Zusammenhang begrüßte er ausdrücklich den Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“, demzufolge die geltenden Hinzuverdienstgrenzen künftig durch die Einführung einer individuellen Obergrenze vereinfacht werden sollen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, soweit es um die Vereinfachung bzw. um die Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.20 Aufbesserung von Altersvollrenten

Eine Petentin wollte mit ihrer öffentlichen Petition erreichen, dass Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für beschäftigte Rentnerinnen und Rentner entrichten, auch zu einer Steigerung der Rente führen. Viele Rentnerinnen und Rentner bezögen nur eine geringe Altersrente und seien deshalb gezwungen weiterzuarbeiten. Die Rentenbeiträge, welche die Arbeitgeber für sie abführten, würden sich jedoch nicht auf die Höhe der Rente auswirken. Eine Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ohne Gegenleistung sei nicht zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass Arbeitgeber für Beschäftigte auch dann den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten müssen, wenn diese Beschäftigten bereits eine Altersvollrente beziehen. Menschen, die eine Altersvollrente beziehen, müssen sich jedoch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern und somit keine Beiträge zahlen. Das bedeutet, dass die vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge bisher nicht rentensteigernd berücksichtigt werden. Der Petitionsausschuss sah genau hier Änderungsbedarf. Altersvollrentnerinnen und -rentner, die einer Beschäftigung nachgehen, sollten von einer Rentensteigerung profitieren können. Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss die von einer Koalitionsarbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Denn künftig soll es möglich sein, neben einer Altersvollrente Rentenanwartschaften zu erwerben. So sollen nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von der versicherten Person durch eigene Arbeitnehmerbeiträge aufgestockt werden können (sog. „Opt-in-Modell“).

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich diesen Vorschlag, der es Altersvollrentnerinnen und -rentnern ermöglicht, ihre Rente aufzubessern. Er empfahl deshalb einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der im Jahr 2016 eingegangenen Petitionen, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betreffen, hat sich gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 155 auf 420 Petitionen erhöht. 164 Petentinnen und Petenten befassten sich mit Anregungen und Kritik zu Fragen des Tierschutzes. Hier waren unter anderem die Haltung, die Zucht, der Umgang mit Tieren sowie auch die tierschutzgerechte Schlachtung von Tieren Gegenstand der Petitionen. Kritisiert wurde zum Beispiel die betäubungslose Ferkelkastration, die ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr zulässig ist. Jedoch gab es auch Petitionen, mit denen dieses Verbot kritisiert und Ausnahmen gefordert wurden, um Nachteile für die heimische Landwirtschaft zu vermeiden. Weitere Petitionen befassten sich mit größeren Tierbeständen, dem Tiertransport und der artgerechten Haltung von Tieren. 98 Petitionen hatten zum Ziel, dass die Vertreter Deutschlands in der EU der geplanten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel (COM 2014 588) nicht zustimmen. Befürchtet wurde insbesondere, dass durch die Regelungen der Verordnung die Anwendung von homöopathischen und naturheilkundlichen Arzneimitteln erschwert werde. Die zu der Thematik veröffentlichte Petition erhielt mehr als 50.000 Mitzeichnungen im Internet. Außerdem unterstützten weitere ca. 25.000 Personen das Anliegen mit ihrer Unterschrift. Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine öffentliche Beratung durchgeführt, an der neben der Petentin auch

Vertreter des BMEL teilgenommen haben. Die Thematik wurde ausführlich erörtert. Die Petition befand sich Ende 2016 noch in der parlamentarischen Beratung.

Weitere 168 Petitionen befassten sich mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln, ihrer Beschaffenheit und Qualität. Kritisiert wurde von einigen Petentinnen und Petenten auch die Einführung der gesundheitsbezogenen Bildwarnhinweise auf Tabakerzeugnissen. Die EU-Richtlinie für Tabakprodukte (Richtlinie 2014/40/EU) vom 3. April 2014 musste bis zum 20. Mai 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden. Danach müssen zwei Drittel der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Drehtabakverpackungen für kombinierte Warnbilder und Texte reserviert sein. In den Petitionen wurde ausgeführt, dass die Abbildungen auch von Kindern und Jugendlichen gesehen werden und diese schockieren könnten. Auch wurde die Auffassung vertreten, dass sich erkrankte Personen durch die abgebildeten Erkrankungen herabgesetzt und diskriminiert fühlen könnten. Weiterhin war – wie auch in den Vorjahren – die Verwendung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat ein Thema, ebenso wie der Einsatz von Reserve-Antibiotika in der Tiermast.

2.9.1 Verbot der Einfuhr von Delfinen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass die Einfuhr von Delfinen verboten wird. Da Delfine viele lange Wanderungen und tiefe Tauchgänge vornehmen, wurde weiterhin eine Mindestlänge von 1.000 Metern für Wasserbecken gefordert, in denen Delfine gehalten werden. Eine Haltung in kleineren Wasserbecken sei Quälerei, wie auch Forschungsergebnisse gezeigt hätten.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass eine Erlaubnis für die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten bzw. einem Delfinarium nur dann erteilt werden kann, wenn die Person, die das Tier hält oder betreut, es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen kann. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 des Tierschutzgesetzes. Ein vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) 1996 herausgegebene Säugetiergutachten dient sowohl den zoologischen Gärten als auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden der Länder als Orientierungshilfe. Das Säugetiergutachten wurde von Fachleuten von Tierschutzverbänden, Tierhalterverbänden, aus der Wissenschaft sowie von Behörden im Auftrag des BMELV erarbeitet. Es wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Hierzu hatte das Ministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in welcher die Tierschutz- und Zooverbände, unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Länder und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertreten waren. Speziell im Hinblick auf die Delfine war eine Unterarbeitsgruppe gebildet worden, in der die verfügbare Expertise zur Haltung von Delfinen in Delfinarien berücksichtigt wurde. Das aktualisierte Gutachten, das am 7. Mai 2014 veröffentlicht wurde, stellt erhöhte Anforderungen an die Mindestabmessungen des Mehrbeckensystems, das für die Haltung von Delfinen erforderlich ist. Für eine Gruppe von bis zu fünf Delfinen muss die von den Tieren voll nutzbare und frei zugängliche Gesamtfläche des Mehrbeckensystems mindestens 600 m² betragen und ein Wasservolumen von mindestens 2.200 m³ aufweisen. Damit sind die Mindestanforderungen an die Haltung von Delfinen im Hinblick auf die Beckengröße erhöht worden.

Da der Petitionsausschuss die Festlegungen des aktualisierten Säugetiergutachtens für sachgerecht hielt, konnte er dem Anliegen, eine Mindestlänge von 1.000 m für das Wasserbecken vorzuschreiben, nicht entsprechen. Er empfahl jedoch, die Petition dem BMEL zu überweisen, soweit es um das Einfuhrverbot von Delfinen geht.

2.9.2 Verbot der Tötung von männlichen Eintagsküken

Abschließend beriet der Ausschuss eine Petition, mit der erreicht werden sollte, dass die Tötung von männlichen Eintagsküken verboten wird. Nach derzeitiger Praxis würden männliche Küken, da sie keine Eier produzierten und sich nicht für die Mast eignen würden, kurz nach der Geburt getötet.

Es handelte sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. Sie wurde von 383 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss, der sich mit dieser Angelegenheit bereits mehrfach befasst hatte, um eine Beendigung dieser Praxis zu erreichen, stellte auch jetzt im Rahmen seiner erneuten parlamentarischen Prüfung fest, dass so schnell wie möglich eine anderweitige Lösung gefunden werden müsse. Wie die Bundesregierung in ihrer vom Petitionsausschuss hierzu eingeholten Stellungnahme mitteilte, sind Alternativen, wie die Züchtung und der Einsatz von Zweitnutzungslinien oder die Nutzung als „Stubenküken“, aufgrund der deutlich höheren Kosten bislang

nur Nischenlösungen. Das BMEL unterstützt jedoch verschiedene Forschungsprojekte, damit das Töten dieser Küken mittelfristig nicht mehr erforderlich ist. Eines der Vorhaben befasst sich mit der Entwicklung von Verfahren, mit denen durch frühzeitige Geschlechtererkennung bei Bruteiern der Schlupf von männlichen Küken von Legerassen von vornherein verhindert werden soll. Damit könnten diese Eier noch vor der weiteren Bebrütung erkannt und aussortiert werden. Das BMEL fördert die laufenden Forschungsanstrengungen, damit alternative Verfahren eingeführt werden können.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Ziel der Bundesregierung im Hinblick auf eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Tierproduktion ausdrücklich. Er empfahl, die Petition dem BMEL zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit sie die Forschung an wirtschaftlich tragbaren und wettbewerbsfähigen Alternativen zur Tötung männlicher Küken betrifft.

2.9.3 Tierschutzgerechte Haltung von Kleintieren

In einer dem Ausschuss bereits 2015 zugeleiteten Petition wurde kritisiert, dass im Zoofachhandel Tierzubehör verkauft werde, das häufig nicht artgerecht sei. Obwohl es vor einiger Zeit gesetzliche Verbesserungen gegeben habe, seien weitere Veränderungen erforderlich. Es gehe u. a. um ein Verbot von Plastikröhren, die nicht aus einem splitterfreien Kunststoff bestehen, ein Verbot von sogenannter Hamsterwatte und ein Verbot von kleinen Laufrädern.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass durch bestimmte Produkte die Gesundheit von Heimtieren beeinträchtigt werden kann. Das BMEL befürwortete die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes aus fachlichen und rechtssystematischen Gründen jedoch nicht. Das Ministerium führte zu der Thematik aus, dass sich auch ohne das geforderte Verbot die Haltung von Kleintieren nach § 2 des Tierschutzgesetzes richten müsse. Danach habe, wer ein Tier hält und betreut, das Tier dessen Art und dessen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Weiterhin sei der gewerbliche Handel seit dem 1. August 2014 verpflichtet, beim Kauf eines Tieres schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart zu übergeben.

Der Petitionsausschuss stellte ferner fest, dass das BMEL im Jahr 2014 die Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ ins Leben gerufen hat. Der Schwerpunkt der Initiative liegt zwar auf der Haltung von Nutztieren, jedoch ist auch die Verbesserung des Tierschutzes bei Heim- und Begleittieren Bestandteil der Initiative. Weiterhin hat das BMEL ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, dessen Gegenstand eine Situationsanalyse der Haltung von exotischen Heimtieren in Privathand ist. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes sollen Tierschutzprobleme und deren Ursachen analysiert werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, inwieweit Heimtierzubehör Tierschutzprobleme verursachen kann.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in diese Analyse mit einbezogen zu werden, da es in dem Forschungsprojekt nicht ausschließlich um die private Haltung von Exoten und Wildtieren geht, sondern auch um die Haltung von Heimtierarten, wie u. a. Meerschweinchen und Wellensittiche. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

2.9.4 Prüfung von Nahrungsergänzungsmitteln

Ein Petent wollte erreichen, dass der Vertrieb eines Nahrungsergänzungsmittels verboten wird.

Er führte aus, dass dieses Nahrungsergänzungsmittel, welches online in Deutschland angeboten wurde, eine hohe Dosierung von Testosteron enthalte. Das Produkt habe erhebliche Nebenwirkungen und beeinträchtige die Gesundheit. Der Vertrieb müsse wegen dieser Nebenwirkungen untersagt werden.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des BMEL zu dem Anliegen ein. Das BMEL führte aus, dass Nahrungsergänzungsmittel Lebensmittel sind. Sie müssten den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zu diesen Vorschriften gehöre insbesondere die Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel, mit der die Regelungen der Richtlinie 202/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ist es verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich ist. Weiterhin ist es verboten, gesundheitsschädliche Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Diese Vorschriften gelten auch für Nahrungsergänzungsmittel, die im Internet angeboten werden. Die Hersteller, Importeure oder sonstigen Händler, die Lebensmittel in den Verkehr

bringen, müssen dafür sorgen, dass die von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Erzeugnisse den Anforderungen der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Im vorliegenden Fall war nach den Ausführungen des BMEL zu prüfen, ob das beanstandete Produkt diesen Rechtsvorschriften entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer. Die zuständigen Behörden müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, wenn das beanstandete Produkt nicht den Vorschriften entspricht. Das BMEL erklärte sich bereit, die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde in dem Bundesland, in dem sich der Sitz des Online-Händlers befindet, auf das vom Petenten genannte Nahrungsergänzungsmittel aufmerksam zu machen. Außerdem kündigte das BMEL an, die zuständige Behörde über die Eingabe des Petenten zu unterrichten und darum zu bitten, dass diese das Nahrungsergänzungsmittel überprüfen möge. Ergebnisse lagen zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

2.9.5 Holz aus nachhaltiger Nutzung für Energiezwecke

Ein Petent wollte mit seiner im Internet veröffentlichten Petition erreichen, dass ausschließlich Holz, das nachweislich aus nachhaltiger Nutzung stammt, für Energiezwecke verwendet werden darf. Dadurch solle die „Holzausbeutung“ in anderen Ländern verhindert werden. Um illegale Holzimporte zu unterbinden, solle für die Verbrennung von Holz ausschließlich in Deutschland gewachsenes Holz verwendet werden dürfen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass eine Regelung, nach der ausschließlich Holz aus Deutschland verwendet werden darf, aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Auch ist die Beschränkung auf Holz aus Deutschland aus Umweltschutzgründen nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht vertretbar, da es nicht nur in Deutschland nachhaltig erzeugtes Holz gibt. Heimisches Holz wird zudem für viele weitere Verwendungszwecke benötigt. Das Holzhandels-Sicherungsgesetz regelt Kontrollen und Sanktionen, um sicherzustellen, dass kein Holz aus illegalem Einschlag in Deutschland in Verkehr gebracht wird. Zudem spielt Brennholz wegen der hohen Kosten für den Transport bei den Einfuhren nur eine untergeordnete Rolle. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Rahmen seiner Holzmarktberichterstattung erfasst, dass sich der Brennholzanteil an den gesamten Rohholzeinfuhren 2014 auf ca. 8,3 Prozent belief. Deutschland produziert damit jährlich mehr Pellets, als in heimischen Höfen und Heizkesseln verbrannt wird, und ist daher ein Pellet-Exportland. Dies gilt für die meisten anderen europäischen Länder jedoch nicht. Der Bedarf an Pellets in Europa hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Der Import aus den USA und Kanada beispielsweise ist von 2011 auf 2012 um 60 Prozent gestiegen. Dies ist auf das europäische Bestreben zurückzuführen, unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu werden und den CO₂-Ausstoß zu minimieren. Auf EU-Ebene werden derzeit verschiedene Möglichkeiten diskutiert, wie sichergestellt werden kann, dass nur Holz aus nachhaltiger Nutzung für energetische Zwecke verwendet wird. Deutschland setzt sich hierbei dafür ein, zwei bewährte Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu nutzen. In Deutschland entsprechen bereits jetzt 90 Prozent der gehandelten Holzpellets den Anforderungen dieser Zertifikate.

Im Hinblick auf die Diskussionen auf EU-Ebene empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit sie darauf abzielt, nur importiertes Holz aus garantiert nachhaltiger Nutzung für energetische Zwecke zu verwenden.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Die Anzahl der Eingaben aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) war im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Im Jahr 2015 war die Zahl der Eingaben - u. a. aufgrund der Besorgnis vieler Bürger wegen der politischen Entwicklung im Nahen Osten und der damit verbundenen Auslandseinsätze der Bundeswehr - auf 274 angestiegen. Im Jahr 2016 wurden dagegen nur noch 160 Petitionen eingereicht, von denen lediglich 10 Eingaben das Thema Auslandseinsätze zum Inhalt hatten.

In den weitaus meisten Eingaben ging es um persönliche Anliegen. Angesprochen wurden unter anderem Themen wie die Einstellungsvoraussetzungen bei der Bundeswehr, das Beurteilungswesen, die Wertigkeit von Dienstposten, die Höhe von Auslandszulagen und Pensionsbezügen, die Übernahme von Umzugskosten sowie die Zahlung von Trennungsgeld.

In der Kritik standen z. B. die im Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz festgelegte Stichtagsregelung sowie Ungleichbehandlungen zwischen den angestellten und den verbeamteten Angehörigen der Bundeswehr-Feuerwehr sowie Mängel in der Ausstattung.

Bei den auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petitionen, fand eine Eingabe mit der erreicht werden sollte, dass die Soldaten der Bundeswehr, die für die Bundesrepublik Deutschland in Auslandseinsätze geschickt werden, von den Verpflegungskosten befreit werden, mit 262 Mitzeichnern die größte Resonanz. In weiteren veröffentlichten Petitionen ging es um Themen wie die Höhe des Verteidigungsetats und die elektronische Sicherung der im Besitz der Bundeswehr befindlichen schweren Waffen.

Wie bereits im Jahresbericht 2015 erwartet, konnte eine Petition, in der es dem Petenten um die Erhöhung der Einstufung des Grades seiner Dienstbeschädigung ging, zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.

In einer weiteren Petition, in der es um eine Rückzahlung von zu viel geleisteten Dienstbezügen ging, setzte sich der Petitionsausschuss erfolgreich dafür ein, dass wegen des Vorliegens einer besonderen Härte für den Petenten auf die Rückzahlung verzichtet wurde.

2.10.1 Benennung eines Flugzeuges

Der Tod von Hans-Dietrich Genscher am 31. März 2016 veranlasste einen Petenten zu dem Vorschlag, ein Flugzeug des Bundes nach dem früheren Bundesaußenminister zu benennen. Zur Begründung verwies er auf die außerordentlichen Verdienste, die sich Hans-Dietrich Genscher als langjähriger Außenminister erworben habe, insbesondere durch seinen Einsatz im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung.

Dieser Vorschlag wurde an das zuständige Fachministerium herangetragen. Das BMVg wies darauf hin, dass die Benennung eines Flugzeugs nach Hans-Dietrich Genscher grundsätzlich möglich sei. Allerdings entspräche es der Organisations- und Führungsphilosophie der Bundeswehr, bei Namensgebungen die Angehörigen des jeweiligen militärischen Verbandes zu beteiligen. Der hierzu erforderliche Meinungsbildungsprozess werde jedoch in Gang gesetzt.

Nur wenige Monate später teilte das Ministerium mit, dass die Angehörigen der Flugbereitschaft den Vorschlag angenommen hätten. Vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Angehörigen sowie weiterer Stellen, solle ein in der Beschaffung befindliches Flugzeug des Typs Airbus A 23, welches Mitte des Jahres 2018 ausgeliefert werden soll, den Namen Hans-Dietrich Genscher tragen.

2.10.2 Wiedereinführung der Wehrpflicht

Eine Petition zur Wiedereinführung der Wehrpflicht vermochte der Ausschuss nicht zu unterstützen. Der Petent hatte Ende 2015 mit Hinweis auf die veränderte sicherheitspolitische Lage vor allem im Nahen Osten sowie den Syrieneinsatz der Bundeswehr, die Aufhebung der seit Sommer 2011 bestehenden Aussetzung der Wehrpflicht gefordert. Begründet hatte er seinen Vorschlag mit der Sorge, dass der Schutz des deutschen Staatsgebiets durch die mit der Teilnahme vieler Soldaten an Auslandseinsätzen der Bundeswehr und verbundene Abwesenheit ohne Wehrpflichtige nicht gesichert werden könne. Ferner sollten junge Menschen auch Dienste bei der Bundeswehr, dem Technischen Hilfswerk, den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen sowie Pflegediensten ableisten müssen, da dies den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördere.

Der Petitionsausschuss vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Er wies darauf hin, dass eine Vergrößerung der Streitkräfte zur Beilegung von Krisen keine geeignete Maßnahme zur Lösung von Konflikten darstelle. Stattdessen gelte es vielmehr, militärische Auseinandersetzungen zu vermeiden und vorrangig auf politisch-diplomatische Lösungen zurückzugreifen. Im Übrigen liege der Schwerpunkt der Unterstützung Deutschlands bei Auslandseinsätzen in der Bereitstellung von Aufklärungsmitteln. Für den Syrieneinsatz sei lediglich der personelle Einsatz von 1.200 Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Eine faktische Wiedereinführung der Wehrpflicht sei ferner eine auf Dauer angelegte Maßnahme und damit keine geeignete Antwort auf kurz- und mittelfristige außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.10.3 Amtshilfe durch die Bundeswehr

In einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, wurde die Rechtmäßigkeit der von der Bundeswehr für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geleisteten Amtshilfe bezweifelt. Darüber hinaus wurde die Sorge geäußert, dass die originären Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entscheidungen zum Einsatz in Syrien und Mali, vernachlässigt würden. Neben der zu berücksichtigenden hohen Belastung der Soldaten durch Einsatzverpflichtungen sei auch die einsatzvorbereitende Ausbildung beeinträchtigt. Die Petition wurde von 103 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt.

Unter Berücksichtigung einer hierzu eingeholten Stellungnahme des BMVg stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Gebietskörperschaften aufgrund des hohen Flüchtlingszustroms nach Deutschland umfangreiche Hilfe bei der Bewältigung der Herausforderungen benötigen. Die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr seien durch Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes gedeckt, der vorsieht, dass sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten. Die Erfüllung der eigenen Aufgaben der Bundeswehr wurde durch die unterstützenden Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe nicht gefährdet; die Bundeswehr sei weiterhin einsatzbereit und funktionsfähig.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.10.4 Unterstützung bei befristeter Weiterbeschäftigung

Eine Zivilangestellte der Bundeswehr wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, sie in ihrem Wunsch nach einer befristeten Weiterbeschäftigung zu unterstützen. Ihr derzeitiges Arbeitsverhältnis solle Ende Februar 2016 auslaufen. Eine Verlängerung sei abgelehnt worden, da seitens der zuständigen Stelle die Befürchtung bestand, mit der Petentin nach den Regelungen des Teilzeitbefristungsgesetzes dann einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine nur befristet vorhandene Stelle abschließen zu müssen.

Der Petitionsausschuss bat das BMVg diesen Sachverhalt nochmals genau zu prüfen. In der Folge teilte das Ministerium dem Ausschuss mit, dass nach Prüfung der Angelegenheit dem Anliegen der Petentin auf befristete Weiterbeschäftigung entsprochen werden könne.

Der Petitionsausschuss freute sich, der Petentin mitteilen zu können, dass ihr eine bis Mitte Juni 2017 befristete Weiterbeschäftigung ermöglicht wurde.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2016 wandten sich 192 Petentinnen und Petenten mit Anliegen an den Petitionsausschuss, die den Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrafen. Es gingen damit 43 Petitionen weniger ein als im vorangegangenen Jahr.

50 Petitionen betrafen die Kinder- und Jugendhilfe, 18 Petitionen standen im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld bzw. dem Kinderzuschlag und 12 Petitionen hatten Anliegen zum Inhalt, die die Regelungen des Elterngeldes betrafen. Zwei Petitionen wurden von Kriegsdienstverweigerern eingereicht, deren Antrag vom Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben abschlägig beschieden worden war. Weitere drei Petitionen hatten Beschwerden hinsichtlich der Regelungen zum Bundesfreiwilligendienst zum Inhalt.

Die Zahl der Petitionen zum Gleichstellungsrecht ist erheblich zurückgegangen. Der Petitionsausschuss erhielt nur noch sieben Petitionen hierzu. Im Jahr 2015 hatten noch 17 Petentinnen und Petenten Eingaben zu diesem Thema eingereicht. Ursächlich hierfür dürfte unter anderem das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sein.

Auch die Zahl der Petitionen zu allgemein familienpolitischen Themen, wie z. B. dem Elterngeld, ging leicht zurück. Die hierzu eingehenden Petitionen betrafen überwiegend die Berechnungsgrundlagen für das Elterngeld. Zu nennen sind hier beispielsweise die Regelungen zum Bemessungszeitraum und zur Ermittlung der Einkünfte aus der vorangegangenen Erwerbstätigkeit. Die Kritik richtet sich häufig dagegen, dass die Ermittlung der Einkünfte in Anlehnung an steuerrechtliche Regelungen erfolgt. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Typisierungen, da differenzierende Lösungen mit dem Interesse an einer schnellen Bewilligung des Elterngeldes nicht vereinbar sind.

In geringem Umfang erreichten den Ausschuss auch weiterhin Eingaben von Betroffenen, die mit Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ sowie dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ nicht einverstanden waren.

Gesetzliche Änderungen gab es beim Conterganstiftungsgesetz. Dem Petitionsausschuss lagen hierzu sechs Eingaben mit verschiedenen Anliegen vor. Die spezifischen Bedarfe von Contergan-Opfern sollen künftig durch pauschale Leistungen und ohne entsprechende Anträge gedeckelt werden.

Gegenstand der Petitionen zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe“ (50 Petitionen) waren insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Zuweisung von Krippenplätzen und Plätzen in Kindertagesstätten im Einzelfall. Angesprochen wurden auch die Höhe der von den Eltern zu zahlenden Beiträge und flexible Öffnungszeiten für Kindertageseinrichtungen. Auch wurde – wie in den Vorjahren – die Einrichtung einer Kontrollinstanz bzw. Aufsichtsbehörde über die kommunalen Jugendämter verlangt. Die Anzahl der Beschwerden über individuelle Entscheidungen der örtlichen Jugendämter ist jedoch weiterhin rückläufig. 2016 haben sich 22 Petentinnen und Petenten beim Petitionsausschuss beschwert. Wegen der Zuständigkeit der Bundesländer für diese Anliegen wurden diese Petitionen zur weiteren Behandlung an die zuständigen Landtage abgegeben.

Ziel einer Petition, die im Internet veröffentlicht und von 3.600 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet wurde, war die Verbesserung der Regelungen für die Kindertagespflege, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie Rahmenbedingungen für die Tätigkeit festgelegt werden sollten. Diese Petition wurde außerdem von mehr als 2.000 Bürgerinnen und Bürger auf schriftlichem Wege unterstützt. Die parlamentarische Beratung hierzu dauerte Ende des Berichtszeitraumes noch an.

2.11.1 Leistungen für behinderte Pflegekinder

Ein Petent kritisierte die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Sozialhilfe bei Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und wollte eine Zusammenführung der Leistungssysteme erreichen. Er führte aus, dass aus eigener Erfahrung zunehmend mehr Jugendhilfeträger dazu übergingen, die Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung, die bereits im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebracht seien, an die Sozialhilfeträger abzugeben. Dies führe in vielen Fällen zu einer erheblichen Verunsicherung der Kinder und Familien. Jugendämter würden Pflegefamilien meist kurzfristig über den anstehenden oder bereits erfolgten Zuständigkeitswechsel informieren und die Betreuungsleistung beenden. Verträge mit freien Trägern, die bisher die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien wahrgenommen hätten, würden gekündigt. Die Fördermöglichkeiten für die Kinder würden hierdurch erheblich eingeschränkt, da die finanzielle Ausstattung der Sozialhilfeträger deutlich ungünstiger sei. Auch könnten Kinder in manchen Fällen nicht mehr in den Familien bleiben, da diese unter den geänderten Bedingungen nicht mehr weiter die Verantwortung übernehmen wollten und könnten. Der Petent wollte daher erreichen, dass junge Menschen mit Behinderung in den bisherigen Pflegefamilien bleiben können, auch wenn die Zuständigkeit auf den Sozialhilfeträger übergeht. Er regte eine Regelung an, nach der der überörtliche Sozialhilfeträger erklären kann, dass er den unterbringenden Jugendämtern die Kosten in vollem Umfang erstattet. Zwar würden die Sozialhilfeträger versuchen, ein eigenes Angebot zu etablieren, sie würden jedoch über wenig Erfahrung mit jungen Menschen im Grenzbereich von Erziehungshilfebedarf und Behinderung verfügen.

Der Petitionsausschuss bat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Er stellte unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesregierung fest, dass sich die dargestellte Problematik aus der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergibt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung die Sozialhilfe verantwortlich. Für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. mit einem erzieherischen Bedarf ist dagegen die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die in der Petition dargestellte Problematik, dass Zuständigkeiten für Pflegekinder mit Behinderung, die bereits im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Familien untergebracht wurden, zunehmend an Sozialhilfeträger abgegeben würden, ist der Bundesregierung nach den Feststellungen des Petitionsausschusses bekannt und es ist ihr ein wichtiges Anliegen, dies zu überwinden. Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Petitionsausschusses fanden Gespräche der Bundesregierung mit den Ländern und Verbänden statt, in denen konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung, d. h. der Zusammenführung der Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, erörtert werden sollten.

Der Petitionsausschuss vertrat ebenfalls die Auffassung, dass eine konkrete Lösung für die betroffenen Kinder und Pflegefamilien gefunden werden muss. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Bund im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verfassungsrechtlich die Gesetzgebungskompetenz hat und mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – die bundesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Jugendämter geschaffen hat, die Ausführung der Regelungen dann jedoch Aufgabe der Behörden der Bundesländer ist. Da der Bund nicht befugt ist, in die Arbeitsweise der Landesbehörden einzugreifen oder ihnen Weisungen zu erteilen, müssen die Betroffenen gegebenenfalls mit den zuständigen Stellen vor Ort Gespräche aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung im Einzelfall zu finden.

Der Petitionsausschuss unterstützte jedoch grundsätzlich das vorgetragene Anliegen. Er hielt ein inklusives Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen für wünschenswert, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung oder erzieherischen Bedarf haben. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, da das Ministerium im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes auf eine inklusive Lösung für den geschilderten Personenkreis hinarbeitet. Soweit der Petent Einzelfälle ansprach, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der zuständigen Landesvolksvertretung zuzuleiten, da Aufgaben auf Landesebene betroffen waren.

2.11.2 Teilnahme am „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“

Ein Petent wandte sich mit der Vollmacht einer minderjährigen Asylbewerberin und ihrer Eltern an den Petitionsausschuss. Er hatte beabsichtigt, die junge Frau zur Vorbereitung auf eine zweijährige Altenpflegeausbildung mit Sprachförderung in dem Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ unterzubringen. Dies war daran gescheitert, dass Personen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an diesem Programm teilnehmen können. Er trug vor, dass es grundsätzlich möglich gewesen wäre, die Betreffende in einem anderen Dienst des Bundesfreiwilligendienstes unterzubringen, das Kontingent sei jedoch ausgeschöpft gewesen. Er habe die junge Frau, die ein anerkannter Kriegsflüchtling mit uneingeschränkter Erwerbserlaubnis sei, dann in einem anderen Einstiegsqualifizierungs-Programm unterbringen wollen. Dies sei vom zuständigen Jobcenter aus formalen Gründen abgelehnt worden. Trotz Weiterleitung des Falles an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden können.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass es im Bereich der Arbeitsmarktintegration eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen gibt, bei denen Flüchtlinge ein Teil der Zielgruppe sind. Unter Einbeziehung einer zur Petition erbetenen Stellungnahme des BMFSFJ ergab die parlamentarische Prüfung weiter, dass die Bestimmung, der zufolge Minderjährige keinen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug leisten dürfen, eine verwaltungsinterne Regelung ist. Sie dient dem Schutz der Minderjährigen. Das Zusammentreffen von jungen Freiwilligen ohne Fluchterfahrung mit Geflüchteten und ihren Schicksalen kann gegebenenfalls erhebliche psychische Belastungen mit sich bringen, die Minderjährigen als Freiwilligen nicht zugemutet werden sollten.

Ist eine derartige Gefährdung in der Praxis jedoch nicht gegeben und kann der minderjährigen Asylbewerberin bzw. dem minderjährigen Asylbewerber durch die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes sogar zu einer langfristigen Integration in Deutschland verholfen werden, ist eine Ausnahme von dieser verwaltungsinternen Regel zulässig.

Entsprechend konnte der von dem Petenten vertretenen jungen Frau eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug ermöglicht werden. Darüber hinaus erhielt der Ausschuss vom BMFSFJ die Information, dass ab Juli 2016 wieder neue Kontingente im Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung stehen.

2.11.3 Beantragung von Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Eine Petentin wollte erreichen, dass ihr Antrag auf Hilfeleistung aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ von der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle angenommen wird, obwohl sie diesen verspätet eingereicht hatte. Sie führte aus, dass sie die Ablehnung wegen einer Fristüberschreitung von zwei Tagen nicht akzeptiere, da sie zuvor nicht gewusst habe, dass es diesen Fonds für Betroffene gebe. Sie leide an einer psychischen Erkrankung und sei hierdurch oft nicht in der Lage, Nachforschungen anzustellen. Lediglich durch einen Zufall sei sie auf den Fonds aufmerksam geworden.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des BMFSFJ zu dem Anliegen ein. Das BMFSFJ teilte mit, dass die Petentin Betroffene im Sinne des Fonds sei. Für sie sei die Anlauf- und Beratungsstelle im Freistaat Sachsen zuständig, obwohl sie in den alten Bundesländern wohne.

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2012 vom Bund und den ostdeutschen Ländern errichtet, um Menschen zu helfen, denen in Kinder- und Jugendheimen der DDR Unrecht widerfahren ist. Der Fonds richtet sich an Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder zum Zweck der öffentlichen Erziehung untergebracht waren. Es handelt sich bei diesen Leistungen nicht um Entschädigungsleistungen für erlittenes Unrecht. Vielmehr dienen die Leistungen der Minderung der Folgeschäden, die durch das zugefügte Leid entstanden sind. Die Anmeldefrist für die Beantragung von Leistungen aus dem Fonds lief zum 30. September 2014 ab. Das BMFSFJ teilte mit, dass die Fondsrichter, die Ombudsperson sowie die Anlauf- und Beratungsstellen der jeweiligen Länder zuvor in den Medien und auf der Internetseite www.fondsheimerziehung.de über den Fonds und die Anmeldefristen informiert hätten. Auch habe es verschiedene Flyer- und Plakataktionen gegeben. Die Anlauf- und Beratungsstellen hätten das Informationsmaterial an geeigneten Orten, die erfahrungsgemäß von der überwiegenden Zahl der Betroffenen aufgesucht werden, ausgelegt. Auch im Fernsehen sei zu unterschiedlichen Tageszeiten über den Fonds berichtet worden. Die Petentin stellte ihren Antrag auf Registrierung für Fondsleistungen bei der Anlauf- und Beratungsstelle Sachsen jedoch erst im November 2016. Es war daher rechtmäßig, den Antrag abzulehnen, da er zu spät eingereicht wurde. Eine Möglichkeit, sich nachträglich zu registrieren, bestand nicht. Mittlerweile hat der Lenkungsausschuss des Fonds jedoch eine Härtefallregelung beschlossen. Diese sieht vor, dass Betroffene, die nachweislich ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Anmeldefrist gehindert waren, nachträglich registriert werden können, wenn der Lenkungsausschuss im Einzelfall zustimmt. Im Fall der Petentin wurde bei Anwendung der neuen Regelung berücksichtigt, dass Betroffene, die aufgrund ihres Wohnsitzes in den alten Bundesländern oder im Ausland die regionalen Informationsmöglichkeiten hinsichtlich der Anmeldefrist in den neuen Bundesländern nicht umfänglich nutzen konnten, nunmehr die Möglichkeit haben, nachträglich für Fondsleistungen registriert zu werden. Alle Anlauf- und Beratungsstellen wurden gebeten, derartige Sonderfälle im Sinne des Beschlusses des Lenkungsausschusses nachträglich zu melden, damit im jeweiligen Fall eine Entscheidung getroffen werden könne.

Diesbezüglich teilte das BMFSFJ mit, dass die Anlauf- und Beratungsstelle die Unterlagen der Petentin zur nachträglichen Registrierung an den Lenkungsausschuss zur Entscheidung eingereicht habe. Der Antrag der Petentin auf Hilfeleistung wurde angenommen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben verringerte sich im Jahr 2016 von 1.512 (2015) auf 1.176 Neueingaben bzw. um 22,2 Prozent.

Im Berichtsjahr wurde insbesondere das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz- PSG III) beschlossen, das die Stärkung der kommunalen Ebene, die maßgeblich zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen beiträgt, bezweckt.

Im Fokus stand ferner das Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016. Dabei ging es u. a. um die so genannte Zulässigkeit gruppennütziger Forschung. Eine gruppennützige klinische Prüfung ist nur dann erlaubt, wenn der Prüfungsteilnehmer zuvor im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte selbst über die Teilnahme entschieden und diese verfügt hat. Dabei muss eine ärztliche Beratung gewährleistet sein. Gruppennützige klinische Prüfungen mit Menschen, die von Geburt oder Kindheit an nicht einwilligungsfähig sind, bleiben in Deutschland weiterhin vollständig verboten.

Eine große Anzahl der Petitionen (238) betraf auch im Berichtsjahr wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragserhebung, -höhe, -einzug). Betreffend die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entfielen die meisten Petitionen auf die Themenfelder Zuzahlungen (57 Eingaben), Hilfsmittel/Heilmittel (44 Eingaben), Krankengeld (30 Eingaben) und Vorsorge/Rehabilitation (13 Eingaben).

Im Arzneimittelbereich waren 60 Eingaben zu verzeichnen; die soziale Pflegeversicherung betrafen 68 Eingaben.

2.12.1 Versorgung Versicherter während einer ambulanten Krebstherapie

Mit einer Petition wurde gefordert, dass Krebspatientinnen und -patienten während einer ambulanten Krebstherapie Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Unterstützung als Regelleistung nach den §§ 37 und 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhalten sollen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, besonders alleinlebende ältere Patientinnen und Patienten würden bei starken körperlichen Beeinträchtigungen aufgrund einer Chemo- oder Strahlentherapie hauswirtschaftlicher und pflegerischer Hilfe benötigen. Während der meist sechsmonatigen Chemotherapie oder der Strahlentherapie bestehe während der ersten 14 Tage nach Anwendung des Chemotherapeutikums ca. ein bis zwei Mal monatlich ein Hilfebedarf. Dieser könne allerdings bei einem Rückfall stark ansteigen. Die derzeitigen Satzungsleistungen nach § 38 Absatz 2 SGB V seien unübersichtlich, je nach Krankenkasse unterschiedlich und stünden im Ermessen der Kassen.

Die im Internet veröffentlichte Petition führte zu 865 Mitzeichnungen, 51 Diskussionsbeiträgen und 20 unterstützenden Unterschriften auf dem Postweg.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben neben der ärztlichen Behandlung einen Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Absatz 1 SGB V. Versicherte erhalten dabei in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder an einem sonst geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, eine häusliche Krankenpflege. Voraussetzung dafür ist, dass eine Krankenhausbehandlung zwar geboten, aber nicht ausführbar ist oder dass eine Krankenhausbehandlung durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege). Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege umfasst die erforderlichen Leistungen der Behandlungs- und Grundpflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Darüber hinaus erhalten Versicherte nach § 37 Absatz 2 SGB V in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder an einem sonst geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn dies erforderlich ist, um das Ziel der ärztlichen Behandlung zu sichern (Sicherungspflege). Voraussetzung dafür ist, dass Versicherte wegen Krankheit eine ärztliche Heilbehandlung benötigen und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplanes ist. Zudem kann die Krankenkasse in ihrer Satzung bestimmen, dass zusätzlich zur Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbracht werden, sofern Versicherte nicht pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind.

Soweit keine ärztliche Behandlung und keine unterstützende Behandlungspflege erforderlich ist, besteht kein Leistungsanspruch auf häusliche Krankenpflege, weil es sich um Leistungen handeln würde, die nicht der Krankenhausbehandlung dienen und deshalb nicht dem Aufgabenbereich der GKV zugerechnet werden.

Daneben erbringen Krankenkassen Haushaltshilfe nach § 38 Absatz 1 SGB V, wenn es Versicherten wegen einer Krankenhausbehandlung, einer ambulanten oder stationären medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung, einer Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme oder der Leistung häuslicher Krankenpflege nicht möglich ist, ihren Haushalt weiterzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt ist oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, und dass keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Durch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurde geregelt, dass die Krankenkassen regelmäßig Satzungsregelungen für den Fall vorzusehen haben, dass Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung ihres Haushalts nicht möglich ist (§ 38 Absatz 2 SGB V). Es geht insoweit um Haushaltsleistungen als Mehrleistungen auch in anderen als den genannten Fällen. Die Krankenkassen können eine Höchstdauer der Leistung festlegen und von den Voraussetzungen für das Kind, insbesondere der Altersgrenze, abweichen. Damit sollen Versicherte besser unterstützt werden, die ihren Haushalt aus Krankheitsgründen nicht weiterführen können, aber keinen Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 Absatz 1 SGB V haben.

Ferner wurden insgesamt die Angebotsmöglichkeiten der Krankenkassen für Satzungsleistungen in § 11 Absatz 6 SGB V erweitert. Die Krankenkassen können nach dieser Regelung zusätzliche Leistungen, u. a. im Bereich der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe anbieten, um einen entsprechenden Bedarf ihrer Versicherten durch Satzungsleistungen abzudecken.

Soweit in der Petition auf eine unübersichtliche Leistungssituation im Hinblick auf die Satzungsleistungen hingewiesen wurde, ist zu berücksichtigen, dass Satzungsleistungen den Krankenkassen im Wettbewerb untereinander die Gelegenheit bieten, sich durch besondere Leistungen von den anderen Krankenkassen abzugrenzen. Versicherte haben es insoweit auch selbst in der Hand, eine Krankenkasse zu wählen, die ihren Leistungswünschen am ehesten entspricht.

Die Versorgungssituation nach einem Krankenhausaufenthalt wird zudem verbessert durch Regelungen zum Entlassungsmanagement im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 16. Juli 2016 beschlossen hat. Ziel dieser Regelungen ist es, einen reibungslosen Übergang von der stationären Versorgung zur Weiterversorgung in andere Versorgungsbereiche sicherzustellen. Die begrenzten Möglichkeiten der Krankenhäuser, Nachbehandlung oder Leistungen zu veranlassen (insbesondere Arzneimittelversorgung) werden ausgedehnt. Das Entlassungsmanagement der Krankenhäuser wird durch die Krankenkassen unterstützt, die dabei eng mit den Pflegekassen zusammenarbeiten.

Da trotz der dargestellten Leistungsmöglichkeiten Situationen nicht ausgeschlossen sind, in denen Versicherte keine Leistungsansprüche für erforderliche Unterstützungsleistungen zur ambulanten und auch zur vorübergehenden stationären Unterstützung geltend machen können, hat die Bundesregierung eine Prüfung zugesagt, inwieweit ergänzende Regelungen nötig sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem BMG - zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In der Folge wurde durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vorgesehen, dass Versicherte die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung an geeigneten Orten erhalten, wenn sie schwer erkrankt sind oder sich ihre Krankheit akut verschlimmert hat (vgl. § 37 Absatz 1a SGB V). Dies gilt insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Voraussetzung ist allerdings, dass keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt. Insoweit ist ein gleichzeitiger Bedarf an medizinischer Behandlungspflege in diesem Fall ausnahmsweise nicht erforderlich. Damit zusammenhängend erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung ihres Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen (38 Absatz 1 SGB V). Dem Anliegen der Petition wurde damit entsprochen.

2.12.2 Versorgung mit Inkontinenzhilfen

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen einer öffentlichen Petition, finanzielle Begrenzungen bei der Versorgung mit Inkontinenzhilfen und Pflegehilfsmitteln bei Versicherten der Pflegestufe 3 aufzuheben. In der Petition, zu der 177 Mitzeichnungen vorlagen, wurde aufgezeigt: Die Krankenkassen sollten diese Versorgung nicht durch Pauschalen vergüten dürfen, sondern die Kosten in vollem Umfang übernehmen müssen.

Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln haben, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dies gilt nicht für Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.

Bei stationärer Pflege hängt der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich nicht davon ab, inwieweit mit dem Hilfsmittel eine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht werden kann. Die für den üblichen Pflegebetrieb jeweils erforderlichen Hilfs- und Pflegehilfsmittel müssen von der Pflegeeinrichtung bereitgestellt werden.

Bei allen Leistungen der GKV gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007 ist die Hilfsmittelversorgung stärker wettbewerbsorientiert worden. Die Versorgung erfolgt nur noch durch Vertragspartner der Krankenkassen. Unter diesen Rahmenbedingungen können die Krankenkassen nach Aussage der Bundesregierung auch wirksamer als bisher verhindern, dass Versicherte für medizinisch notwendige Leistungen Zuzahlungen leisten müssen.

Die Krankenkassen entscheiden im Rahmen ihrer Vertragshoheit nicht nur eigenständig und eigenverantwortlich, mit welchen Leistungserbringern sie Versorgungsverträge schließen, sondern auch, welche Vergütungsformen sie vereinbaren.

Die Vereinbarung von Versorgungspauschalen ist eine im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässige und in der Praxis auch bei anderen Hilfsmitteln übliche vertragliche Gestaltungsmöglichkeit. Hierbei trägt der Leistungserbringer ein hohes Maß an Verantwortung für Art, Umfang und Qualität der von der Monatspauschale umfassten Leistungen. Daher sind hier detaillierte vertragliche Regelungen und auch eine Überprüfung, ob diese eingehalten werden, besonders wichtig.

Nach Aussage des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) wird dies in den Verträgen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt. In diesen wird der Leistungserbringer verpflichtet, eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. Art und Umfang der Versorgung haben sich nach dem jeweiligen Bedarf und dem Krankheitsbild des Versicherten im Einzelfall zu richten.

Gemäß den Verträgen, die dem GKV-Spitzenverband bekannt sind, ermittelt der Leistungserbringer den individuellen Bedarf und berücksichtigt dabei etwaige ärztliche Vorgaben. Die Versorgung auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs ist durch die vereinbarte Pauschale abgegolten. Die Höhen der Versorgungspauschalen beruhen auf einer Mischkalkulation, da sie sowohl Versorgungsfälle mit leichter Inkontinenz als auch solche mit mittlerer und schwerer Inkontinenz erfassen. Inzwischen gibt es nach Kenntnis des GKV-Spitzenverbandes jedoch Tendenzen, stärker zu differenzieren, z. B. nach Inkontinenzschweregraden.

Der GKV-Spitzenverband teilte gegenüber dem Petitionsausschuss ferner mit, dass soweit ihm Inhalte von Verträgen bekannt seien, diese zahlreiche Regelungen enthielten, die dazu dienten, eine bedarfsgerechte Versorgung im Einzelfall sicherzustellen. Dem GKV-Spitzenverband sei zudem bekannt, dass einzelne Krankenkassen Versichertenbefragungen zur Versorgung mit Inkontinenzhilfen durchführten, die zufriedenstellend ausfielen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, und sie der Bundesregierung – dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten – zuzuleiten, soweit es um die Versorgung von Betroffenen mit Inkontinenzhilfen geht. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte das BMG dem Petitionsausschuss mit, dass zu diesem Thema ein Gesetzentwurf erarbeitet wird. In diesem Zusammenhang würden auch Regelungen geprüft, die die Krankenkassen dazu verpflichten, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten besser zu überwachen und die Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung ihrer Versicherten genauer zu erheben. Die Erhebung der Ergebnisqualität, z. B. durch Versichertenbefragungen, trüge dazu bei, Leistungserbringer zu ermitteln, die Versicherte entgegen vertraglichen Vorgaben unzureichend versorgen. Ferner habe der GKV-Spitzenverband eine Fortschreibung der seit 1993 unveränderten Produktgruppe „Inkontinenzhilfen“ im Hilfsmittelverzeichnis vorgenommen. Damit entsprächen die Festlegungen in dieser Produktgruppe dem aktuellen Stand der Medizin und Technik, was den Versicherten unmittelbar zugutekomme.

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)“ wurde noch im Berichtsjahr beim Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 18/10186).

2.12.3 Transplantationsgesetz – Hirntod

Eine Petition richtete sich gegen die Regelungen des Transplantationsgesetzes; insbesondere wurde beanstandet, dass der Hirntod eine hinreichende Voraussetzung für eine Organentnahme sei.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu fest, dass am 12. Juli 2012 das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) geändert wurde. § 1 Absatz 1 TPG definiert nun das Ziel des Gesetzes und enthält zugleich Instrumente, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll sich regelmäßig ernsthaft mit der Frage der eigenen Spendenbereitschaft befassen und regelmäßig aufgefordert werden, die jeweilige Erklärung auch zu dokumentieren. Um eine informierte und unabhängige Entscheidung zu ermöglichen, sieht das TPG eine breite Aufklärung der Bevölkerung über die Organ- und Gewebespende vor.

Wie im Detail die verbesserte Aufklärung bzw. die Befassung jedes einzelnen Menschen mit der Organspende-Thematik bewirkt werden soll, ergibt sich aus den Regelungen der ebenfalls neu gefassten Absätze 1 und 1a des § 2 TPG (Aufklärung der Bevölkerung, Erklärung zur Organ- und Gewebespende, Organ- und Gewebespenderegister, Organ- und Gewebespendenausweise). Dabei regelt § 2 Absatz 1 TPG, wie die allgemeine Aufklärung der Bevölkerung sichergestellt wird, während der neu eingefügte § 2 Absatz 1a TPG eine Rechtspflicht der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen festschreibt. Sie müssen ihre Versicherten ab einem Alter von 16 Jahren regelmäßig auffordern, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben und ihnen zugleich fachlich qualifizierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nennen, die Fragen zur Organ- und Gewebespende sowie zur Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende, auch im Verhältnis zu einer Patientenverfügung, beantworten können.

§ 2 TPG ist nach einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen allen Fraktionen im Deutschen Bundestag neu gefasst worden und am 1. November 2012 in Kraft getreten. § 2 Absatz 1 Satz 2 TPG sieht vor, dass die Aufklärung über die Organspende die gesamte Tragweite der Entscheidung zu umfassen hat und ergebnisoffen sein muss. Die Aufklärung hat das Ziel, dass jeder einzelne Mensch eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung treffen kann. Dementsprechend soll und darf die Aufklärung Aspekte nicht ausschließen, die einer Organ- und Gewebespende entgegenstehen können. Damit zielt der Gesetzgeber auf eine freiwillige Entscheidung zur Organ- und Gewebespende ab, die auf umfassende Informationen basiert.

Soweit sich der Petent gegen den „Hirntod“ als hinreichende Voraussetzung für eine Organentnahme ausspricht, wies die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Das Gehirn kann aufgrund unterschiedlicher Ursachen – wie z. B. einer Schädelverletzung, eines Schlaganfall oder einer durch Herz-Kreislauf-Versagen hervorgerufene Minderdurchblutung – geschädigt werden. Ist die Hirnschädigung massiv, kann eine Abwärtsspirale einsetzen, die dazu führt, dass schließlich das gesamte Gehirn abstirbt. Sämtliche Gehirnfunktionen (des Großhirns, Kleinhirns und Hirnstamms) sind dann unwiederbringlich erloschen. Eine Aussicht auf Besserung besteht in dieser Situation nicht mehr. Der hirntote Mensch ist nicht lebensfähig; auch die übrigen Organsysteme stellen nach dem Eintritt des Hirntodes in kürzester Zeit ihre Funktionen ein. Lediglich unter intensivmedizinischen Bedingungen können vitale Körperfunktionen wie Atmung (durch den Einsatz maschineller Beatmung) und Kreislauf auch über den Eintritt des Hirntodes hinaus künstlich aufrechterhalten werden.

Zur zweifelsfreien Feststellung des Hirntodes wird die sogenannte Hirntoddiagnostik durchgeführt. Diese wird vollkommen unabhängig von der Frage einer möglichen späteren Organspende von zwei unabhängigen Ärzten gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer durchgeführt. Ist der Hirntod bestätigt, sind weitere ärztliche Maßnahmen nicht mehr sinnvoll und die Intensivtherapie wird eingestellt. Nur wenn die betreffende Person oder – falls sie keine Erklärung abgegeben hat – ihre Angehörigen mit einer Organspende einverstanden sind, werden die intensivmedizinischen Maßnahmen noch bis zur Organentnahme (meist einige Stunden) weitergeführt, weil die für eine Spende in Betracht kommenden Organe weiter durchblutet werden müssen.

Es ist nachvollziehbar, dass der Petent und viele andere Menschen auch nur schwer begreifen können, dass diese intensivmedizinisch betreuten hirntoten Menschen mit ihrem warmen und noch gut durchbluteten Körper tatsächlich tot sind. Nach Aussage der Bundesregierung ist jedoch weltweit keine Erholung der Hirnfunktion eines hirntoten Menschen nachgewiesen worden. Der Hirntod ist ein sicheres, inneres Todeszeichen neben den äußeren Todeszeichen wie Totenflecken, Totenstarre und Verwesung.

Am 6. Juli 2015 ist die „Richtlinie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TPG für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG“ in ihrer Vierten Fortschreibung im Deutschen Ärzteblatt bekannt gemacht worden. Darin wird der Begriff „Hirntod“ durch den Begriff „endgültiger, nicht behebbarer Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms („Irreversibler Hirnfunktionsausfall“)" ersetzt.

Das seit 1997 geltende TPG verwendet seit seinem Inkrafttreten den Begriff des „endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms“ als Voraussetzung für eine Organ- oder Gewebeernte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG). Mit der Fortschreibung der Richtlinie vollzieht die Bundesärztekammer diesen Sachverhalt nach, sodass die Richtlinie in ihrer Terminologie nun dem Gesetzestext entspricht.

„Hirntod“ ist ein zwar eingängiger und in der Umgangssprache häufig angewandter, jedoch naturwissenschaftlich nicht korrekter Begriff. Er impliziert fälschlicherweise, dass der Mensch in verschiedenen Schritten sterben kann

und dass „nur das Gehirn“ tot sein kann, während der restliche Organismus noch lebendig ist. Der Begriff ist auch deshalb irreführend, weil er den Eindruck erweckt, bei einem „Hirntod“ ginge es nur um das Absterben von Zellen und Gewebe im Gehirn, obwohl der Nachweis des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls tatsächlich ein Zeichen für den Tod des gesamten Menschen ist. Mit der begrifflichen Änderung stellt die Richtlinie klar, dass nicht ein einzelner (Hirn-) Organtod ausschlaggebend z. B. für eine Organspende ist, sondern die Tatsache, dass der irreversible Ausfall des gesamten Gehirns medizinisch eindeutig eine Rückkehr in das Leben ausschließt.

Der irreversible Hirnfunktionsausfall ist das am frühesten nachweisbare Zeichen des eingetretenen Todes. Sein Nachweis ist nur unter intensivmedizinischen Bedingungen möglich und setzt voraus, dass eine schwerste, progredient verlaufende Hirnschädigung bei künstlich aufrechterhaltenen Herz-Kreislauf-Funktionen vorliegt und letztlich zu einem vollständigen Ausfall aller Hirnfunktionen führt. Der vollständige und irreversible Verlust aller Hirnfunktionen wird durch die in der Richtlinie festgelegte Diagnostik nachgewiesen.

Daneben vollzieht die begriffliche Änderung auch eine klarere sprachliche Trennung zwischen dem klinischen Nachweis eines Todeszeichens und der Feststellung des Todes.

In der Richtlinie wird nun durchgängig der naturwissenschaftlich korrekte Begriff des „irreversiblen Hirnfunktionsausfalls“ als eines klinisch diagnostizierbaren Todeszeichens verwendet.

Vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz“, das am 1. November 2012 in Kraft trat und mit dem ein überfraktioneller Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/9030 vom 21. März 2012) verabschiedet wurde, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.4 Rentenrechtliche Anerkennung der Pflegetätigkeit

Eine Petentin kritisierte, dass durch die gesetzlichen Bestimmungen vollzeitbeschäftigte Pflegepersonen ohne rentenrechtliche Anerkennung bleiben.

Der Ausschuss stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMG zunächst fest, dass es u. a. das Ziel des Pflege-Versicherungsgesetzes war, mit Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung die Alterssicherung der pflegenden Angehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen zu verbessern. Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Überlegung war, dass die Pflegepersonen häufig ihre Erwerbstätigkeit einstellen oder erheblich reduzieren oder eine geplante Erwerbstätigkeit nicht erst aufnehmen, weil sie sich überwiegend mit der Pfllegetätigkeit befassen müssen. Diese Pflegepersonen hätten dann nicht nur den Verdienstaustausfall während der Pfllegetätigkeit, sondern darüber hinaus aufgrund der fehlenden Beitragszahlung zur Rentenversicherung im Alter auch eine geringere Rente zu erwarten. Mit den Beitragszahlungen der Pflegeversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung der Pflegepersonen sollen diese Nachteile ganz oder zumindest teilweise ausgeglichen werden. Bei Personen, die einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen und deshalb durch die Pflege keine Nachteile in ihrer Alterssicherung haben, sah der Gesetzgeber es nicht für notwendig an, zusätzliche Beitragszahlungen zur Rentenversicherung zu erbringen. Daher werden die Leistungen zur Verbesserung der Alterssicherung der Pflegepersonen nur bei einer Beschäftigung von höchstens bis zu 30 Stunden pro Woche gewährt.

Der Petitionsausschuss verwies demgegenüber auf die Ausführungen der Petentin, deren Haushalt finanzielle Einbußen nicht verkraftet hätte, sodass die Option, die Arbeitszeit zu verkürzen, für sie nicht bestand. Gleichwohl habe sie umfassende Pfllegetätigkeit geleistet. Der Petitionsausschuss schätzte ein, dass vergleichbare Sachverhalte keine Einzelfälle sein dürften und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMG - als Material zu überweisen, soweit es um die bessere Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit geht.

2.12.5 Nichtraucherchutz im öffentlichen Personennahverkehr

Mit einer Petition wurde gefordert, das Bundesnichtraucherschutzgesetz auch auf U-Bahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs anzuwenden.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vordringliche gesundheitspolitische Ziele sind, die mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen für einen effektiven Nichtraucherchutz getroffen. Das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595) ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Der Bund hat mit dem darin enthaltenen „Gesetz zur Einführung eines

Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln“ (Bundesnichtraucherschutzgesetz) und weiteren Rechtsänderungen den Nichtraucherschutz für die Bereiche geregelt, für die er nach dem Grundgesetz zuständig ist.

Zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in den Ländern haben sich die Gesundheitsminister der Länder im Februar 2007 darauf verständigt, in den Bereichen, für die die Länder Verantwortung tragen, Regelungen für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu treffen. Seit dem 1. Juli 2008 sind in allen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze mit unterschiedlich gestalteten Ausnahmeregelungen in Kraft.

Damit hat der Staat in vielfältiger Weise von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Rauchen in bestimmten Bereichen zu untersagen oder einzuschränken. Es handelt sich um Einrichtungen und geschlossene Räume in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens, die öffentlich zugänglich sind. Der Gesetzgeber bewegt sich beim Nichtraucherschutz im Spannungsfeld verschiedener miteinander konkurrierender Grundrechtspositionen. Zu beachten sind insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher, die Berufsfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten sowie die Pflicht des Staates, die Gesundheit seiner Bürger vor den Gefahren des Rauchens zu schützen. Diese grundrechtlichen Positionen müssen gegeneinander abgewogen werden. Dies ist mit den oben dargestellten Regelungen in angemessener, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrer Weise geschehen.

Auch auf U-Bahnhöfen besteht ein bundesrechtlich geregeltes Rauchverbot. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BefBedV) ist Fahrgästen untersagt, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen. Wer gegen die Untersagung verstößt, hat nach § 4 Absatz 8 Satz 2 BefBedV einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Der Vollzug der BefBedV obliegt den Bundesländern bzw. deren öffentlichen Verkehrsbetrieben.

Im Juli 2016 fand zur Petition ein Berichterstattergespräch unter Beteiligung von Vertretern des BMG, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung statt. Im Verlauf des Gespräches wurde seitens der Bundesregierung u. a. dargelegt, dass der o. g. Betrag von 15 Euro kein Buß- oder Ordnungsgeld darstellt, sondern dazu diene beispielsweise Verschmutzungen der Anlagen zu kompensieren. Eine Strafe sei damit nicht verbunden. Daher könne diesen Betrag auch jeder Beauftragte einzuziehen. Wer dagegen „bloß“ rauche, müsse keine 15 Euro zahlen, da der Nichtraucherschutz von den BefBedV nicht geregelt werden kann. Beim Erlass der BefBedV habe man bewusst, die dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenzen beachtet und daher U-Bahnen nicht im Blick gehabt. Die Bundesländer bzw. sonstige Hausrechtsinhaber seien vielmehr befugt, verschärfende Regelungen zu treffen. Das Bundesnichtraucherschutzgesetz enthalte keine Regelungen hinsichtlich U-Bahnen, da diese städtischen/kommunalen Trägern und damit nicht dem Bund unterstehen. In den Nichtraucherschutzgesetzen der Länder seien daher insoweit Regelungen möglich.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr 643 Eingaben, was einen leichten Rückgang zum Vorjahr darstellt (674 Eingaben).

Die meisten Petitionen entfielen auf das Straßenverkehrswesen (281 Eingaben). Hierzu führte der Ausschuss ein Berichterstattergespräch durch. 82 Eingaben gingen zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ein. Es wurden insbesondere Vorschläge zu Verkehrsschildern oder deren Umgestaltung gemacht. So wurde beispielsweise im Rahmen einer öffentlichen Petition gefordert, schwere Wohnmobile aus dem Regelungsgehalt des Zeichens 277 der StVO (Absolutes Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen) herauszunehmen. Ferner wurde u. a. die Aufnahme eines neuen Verkehrszeichens in die StVO vorgeschlagen, das auf Beschleunigungstreifen außerhalb von Autobahnen und Kraftfahrstraßen hinweist.

Wie bereits in den Vorjahren wurden erneut Forderungen nach Einführung eines allgemeinen Tempolimits von 130 km/h auf Autobahnen, nach einem Überholverbot für Lkws auf Autobahnen und mehrspurigen Schnellstraßen sowie nach Einrichtung von Tempo-30-Zonen bundesweit vor allen Schulen, Kindertagesstätten, Horten, Spielplätzen und Seniorenheimen vorgetragen und Vorschläge zur Bildung einer Rettungsgasse unterbreitet.

164 Mitzeichnende unterstützten eine im Internet veröffentlichte Petition, die sich für ein Verbot des Rauchens während des Führens von Kraftfahrzeugen aussprach. Die Forderung, Geschwindigkeitsüberschreitungen mit einem deutlich höheren Bußgeld als bisher zu ahnden, wurde von 82 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Ein weiteres aktuelles Thema waren elektrische Fahrzeugalternativen zu Kraftfahrzeugen. Mit einer Petition wurde gefordert, dass neben sogenannten Segways auch Elektro-Einräder, Elektro-Skateboards und ähnliche Bauformen im Straßenverkehr zugelassen werden. Ein dominantes Thema war auch das automatisierte Fahren. Petenten äußerten hierzu Bedenken und machten Vorschläge zur Weiterentwicklung.

Auch der Abgasskandal gab Anlass für zahlreiche Zuschriften an den Ausschuss. Diesbezüglich weist der Ausschuss jedoch darauf hin, dass zunächst die Ergebnisse des am 7. Juli 2016 vom Deutschen Bundestag zur Aufklärung von Manipulationen bei der Abgasbehandlung von Dieselfahrzeugen eingesetzten Untersuchungsausschusses abzuwarten bleiben.

Zu mehreren Petitionen, die den 2016 beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 betrafen, hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Stellungnahmen des fachlich zuständigen Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt.

Eine Reihe unterschiedlicher Anliegen gingen – wie in den Vorjahren – zum Fahrradverkehr ein. Ein Petent forderte, dass der Bundesverkehrswegeplan 2030 um die Kategorie Bundesfernradwege ergänzt wird. Auch mit dem Fahrrad könnten Strecken des Fernverkehrs zurückgelegt werden. Ein anderer Petent setzte sich dafür ein, dass auch Fahrräder mit Sommer- und Winterreifen ausgestattet und einer TÜV-Prüfung unterzogen werden. 33 Personen unterstützten eine Petition, mit der eine Änderung der StVO dergestalt erreicht werden soll, dass Gemeinden einfacher eine Radwege-Benutzungspflicht anordnen können.

Wie im Vorjahr wurden auch 2016 die Belange von Menschen mit Behinderungen in einer Reihe von Eingaben thematisiert. Mit einer veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Regelungen erlassen werden, die eine sichere Beförderung aller Hilfsmittel von Menschen mit Behinderung ermöglichen. Insgesamt 595 Personen zeichneten diese Petition mit. Ziel des Anliegens war es, eine bundeseinheitliche Regelung für die Mitnahme von Elektromobilen zu erreichen. Das Petitionsverfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Mit einer weiteren im Forum diskutierten Petition wurde gefordert, dass zur besseren Kenntlichmachung Flächen von Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen vollständig und gut sichtbar eingefärbt werden.

Der Eisenbahnverkehrsbereich war im Jahr 2016 Gegenstand von 142 Eingaben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren gab es auch in diesem Berichtsjahr eine Reihe von Eingaben zum Thema Lärmschutz an Schienenwegen. Hierzu führte der Ausschuss zwei Berichterstattegespräche durch. In einer Eingabe ging es um Lärmschutz an der Bahnstrecke Berlin-Dresden. Der Ausschuss hatte im Rahmen dieser Petition bereits im Jahr 2013 einen Ortstermin durchgeführt (siehe Bundestagsdrucksache 18/1300, Seite 68, Beitrag 2.13.2). Unter anderem ging es hierbei um eine Lärmschutzwand vor dem Krankenhaus in Coswig. Mit Vertretern des BMVI und der Deutschen Bahn (DB) AG wurde der aktuelle Sachstand herausgearbeitet. Die andere Eingabe betraf die Erstattung von Ersatzinvestitionen bei passivem Lärmschutz. Hier forderten die Petenten einen gesetzlich verankerten Anspruch. Die parlamentarische Prüfung der Petitionen dauerte im Berichtsjahr noch an.

Außerdem nahm der Petitionsausschuss am 13. September 2016 eine Ortsbesichtigung in Karlsburg vor. Die Petenten hatten gefordert, dass die Usedomer Bäderbahn (UBB) den Bahnübergang Karlsburg nachbessert. Hintergrund waren starke Erschütterungen in ihrem Wohnort. Um selbst einen Eindruck von der Lärm- bzw. Erschütterungssituation zu erhalten, informierten sich die Abgeordneten vor Ort über den Straßenverlauf und die Ausgestaltung des Bahnübergangs, die Lage eines betroffenen Wohnhauses und die vorhandenen Risse an der Ausplattung. Die Beratung der Eingabe konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Mehrere Petentinnen und Petenten beschwerten sich über die Einstellung der Auto- und Nachtreisezüge durch die DB AG. Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass dieser Bereich seit Jahren ein defizitäres Geschäftsfeld ist. Bezüglich der Autoreisezüge merkte der Ausschuss an, dass es sich hierbei um ein Saisongeschäft handelt. 80 Prozent der Kunden reisen in den Sommermonaten. Dieser Konzentration auf wenige Monate stehen Betriebskosten gegenüber, die teilweise das ganze Jahr über anfallen. Vor diesem Hintergrund schloss der Ausschuss die diesbezüglichen Petitionsverfahren ab. Bei den Nachtzügen bestätigte der Ausschuss hingegen, dass diese einer stabilen Nachfragesituation unterliegen. Die Eingaben zum Erhalt der Nachtreisezüge überwies der Ausschuss daher der Bundesregierung - dem BMVI - als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

Ferner sprachen sich mehrere Petentinnen und Petenten für eine deutlichere Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene aus. 213 Personen unterstützten eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition mit dieser Zielsetzung. Mit einer weiteren öffentlichen Petition wurde gefordert, den Eisenbahn- und Fahrradverkehr gegenüber dem von Verbrennungsmotoren angetriebenen Verkehr zu bevorzugen. Hierzu gingen 62 Mitzeichnungen ein.

Vor dem Hintergrund des Zugunglücks in Bad Aibling wurde zur Verbesserung der Maßnahmen zum Unfallschutz im Eisenbahnverkehr die Forderung an den Ausschuss herangetragen, dass jede Fahrplanänderung der Fahrdienstleitung eines Zuges nur mit Erlaubnis eines diensthöheren Notfallmanagers getroffen werden darf.

Die Zahl der Petitionen, die den Bereich Luftfahrt betrafen, stieg von 34 Eingaben im Jahr 2015 auf 42 Eingaben im Jahr 2016 an. So setzten sich mehrere Petenten mit einer im Internet veröffentlichten Petition dafür ein, dass unbemannte Fluggeräte, sogenannte Drohnen, unter strengere Auflagen gestellt werden. Diese Auflagen sollen sich einerseits auf die Eignung des Fluggerätebedieners (z. B. Führungszeugnis, Lizenz zum Führen der Drohne), andererseits auf die notwendigen Rahmenbedingungen zum sicheren Betrieb von Drohnen (Registrierungspflicht, Versicherungspflicht, räumliche Zulassung für den Betrieb etc.) beziehen. Während der Mitzeichnungsfrist gingen hierzu 93 Online-Mitzeichnungen ein. Mit einer weiteren öffentlichen Petition wurde unter Bezugnahme auf den Flugzeugabsturz vom 24. März 2015 gefordert, dass Luftfahrtunternehmen keine eigenen flugmedizinischen Zentren betreiben dürfen.

Ebenfalls im Forum diskutiert wurde die Forderung, den Fluggesellschaften zu untersagen, separate Zuschläge zu erheben, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben. Hervorzuheben ist ferner eine Petition, mit der gefordert wurde, dass die im Luftfahrthandbuch AIP AIC VFR 04/16 festgelegte zeitliche Beschränkung bei Kunstflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen in von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH kontrollierten Lufträumen vom 9. Juni 2016 zurückgenommen wird, da der Motorkunstflug dadurch unangemessen stark eingeschränkt werde. Diese öffentliche Petition wurde von 2.166 Mitzeichnenden unterstützt. Zudem lagen dem Ausschuss zu dieser Thematik weitere Eingaben vor.

Auch der Lärmschutz im Luftverkehr gab wieder Anlass für viele Zuschriften an den Ausschuss. So wurde beispielsweise ein Nachtflugverbot an allen europäischen Flughäfen und Schutz vor Fluglärm in den Tagesrandzeiten gefordert sowie um Überprüfung der Zulässigkeit des Flugbetriebs am Flugplatz in Porta Westfalica gebeten.

Zu den Bereichen Wasserstraßen und Schifffahrt erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 15 Eingaben. 102 Mitzeichnungen erhielt eine Petition, mit der gefordert wurde, Regelungen des Flaggenrechts und der Schiffsbesetzungsverordnung zu ändern, das Seefahrtbuch wieder einzuführen und den Lohnsteuereinbehalt durch die Reeder abzuschaffen. Eine weitere öffentliche Petition hatte die Forderung zum Gegenstand, Motorboote mit Verbrennungsmotor für den Wassersport zu verbieten. Hierfür setzten sich 54 Mitzeichnende ein. Ebenfalls diskutiert wurde auf der Internetseite die Überarbeitung der neuen Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe.

24 Petenten wandten sich im Jahr 2016 hinsichtlich ihrer Personalangelegenheiten hilfesuchend an den Petitionsausschuss.

16 Eingaben erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zum Bereich der digitalen Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Forderungen nach Aussetzung der für 2017 geplanten Abschaltung des Fernsehempfangs über DVB-T sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Versorgung mit Breitbandanschlüssen. Eine Petition, mit der die Schaffung einer flächendeckenden Gigabit-Breitband-Infrastruktur gefordert wurde, wurde von 169 Mitzeichnern unterstützt. Mit einer weiteren auf der Internetseite veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass in ganz Deutschland eine kostenlose Internetverbindung besteht. Im Forum diskutiert wurde ferner die Forderung, dass das mobile Internet flächendeckend im 3G- bzw. 4G-Standard verfügbar sein soll.

2.13.1 Geltung des Personenbeförderungsgesetzes für Mitfahrzentralen und App-gesteuerte Fahrdienste

Ein Petent forderte, dass auch Mitfahrzentralen und Fahrdienste, die über eine Applikation (App) aufgerufen werden können, unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) fallen sollten. Diese privat durchgeführten Beförderungen von Personen entsprechen nicht den Vorgaben des PBefG. Genehmigungspflichtige Unternehmen würden in den wirtschaftlichen Ruin getrieben.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht. Es gab 48 Personen, die sie unterstützten.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die entgeltliche und geschäftsmäßige Beförderung von Personen nach dem PBefG genehmigungspflichtig ist. Darunter fallen auch Fahrdienste, die über eine App angefordert werden können. Es ist Aufgabe der Bundesländer, zu überwachen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. So verwies der Ausschuss darauf, dass in den Ländern Berlin und Hamburg bereits gerichtlich bestätigte Untersagungsverfügungen gegen Anbieter von App-gesteuerten Fahrdiensten vorliegen. Hinsichtlich der in der Petition angesprochenen privaten Mitfahrgelegenheiten merkte der Ausschuss an, dass diese dann nicht unter das PBefG fallen, wenn das Entgelt für die Fahrt die Betriebskosten nicht übersteigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht zu rechtfertigen, diese privaten Fahrten zu verbieten oder sie in das PBefG einzu-beziehen. Da private Mitfahrgelegenheiten nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind, ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses sachgerecht, dass diese nicht vom PBefG erfasst werden. Deshalb schloss der Ausschuss das Petitionsverfahren ab. Er überlässt es den betroffenen Unternehmen, sich mit Beschwerden hinsichtlich des Vollzugs und der Überwachung der rechtlichen Grundlagen des PBefG an den jeweiligen Landespetitionsausschuss zu wenden.

2.13.2 Gehwegnutzung für Rad fahrende Aufsichtspersonen

Ein Petent forderte, dass Eltern ihre Kinder, die mit dem Fahrrad auf Gehwegen fahren, mit dem Fahrrad begleiten dürfen. Sie sollten die Gehwege in Schrittgeschwindigkeit befahren dürfen. Anders – so das Argument des Petenten – könnten sie ihrer Aufsichtspflicht und Verantwortung gegenüber Kindern unter 10 Jahren nicht angemessen nachkommen.

Der Ausschuss stellte fest, dass nach der derzeitigen Regelung Kinder mit Fahrrädern bis zum vollendeten achten Lebensjahr Gehwege benutzen müssen und ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr es dürfen. Rad fahrende Erwachsene dagegen dürfen Gehwege nicht benutzen. Dadurch, dass das Kind auf dem Gehweg fährt und der Erwachsene es auf der Straße begleitet, werden die Kommunikation sowie der Sichtkontakt – und damit die Aufsicht über das Kind – erschwert.

In der vom Ausschuss vor diesem Hintergrund erbetenen Stellungnahme teilte das BMVI mit, dass es die Anregung des Petenten bei der nächsten Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) umsetzen werde.

Künftig solle es damit einer Aufsichtsperson ermöglicht werden, Kinder bis zum achten Lebensjahr mit dem Fahrrad auf dem Gehweg zu begleiten. Voraussetzung sei, dass die Aufsichtsperson über 16 Jahre alt ist. Die Neuregelung soll sowohl die Sicherheit der Kinder auf dem Fahrrad erhöhen als auch die Ausübung der Aufsichtspflicht erleichtern. Selbstverständlich müssen beide Rücksicht auf die Fußgängerinnen und Fußgänger nehmen.

Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderung im Dezember 2016 ist dem Anliegen der Petenten entsprochen worden.

2.13.3 Rettungsgassen

Der Ausschuss unterstützte eine Petition betreffend die Bildung von Rettungsgassen auf deutschen Straßen. In der Eingabe war ausgeführt worden, dass die Vorschrift, bei Stau eine Rettungsgasse zu bilden, oft nicht eingehalten werde. Einsatz- und Rettungskräften gelinge es immer schwerer, zeitnah an die Einsatzstellen zu gelangen. Durch gezieltere Informationskampagnen sowie drastischere Strafen könne das Problembewusstsein der Verkehrsteilnehmer gestärkt werden. Außerdem sollten Einsatzkräfte zur Beweissicherung Kameras nutzen dürfen, um Verkehrsteilnehmer leichter verfolgen zu können, welche die Bildung von Rettungsgassen erschwerten.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestags veröffentlicht und von 184 Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt worden. Außerdem lagen knapp 100 sachgleiche Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht verstößt, eine Rettungsgasse zu bilden, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bemessung der Geldbußen erfolgt nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Die Bußgeldkatalog-Verordnung sieht eine Regelgeldbuße von 20 Euro vor. Da für die verschiedenen im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten die Verhältnismäßigkeit durch eine angemessene Abstufung der Geldbußen sichergestellt sein muss, hielt der Ausschuss die mit der Petition geforderte deutliche Anhebung der Regelgeldbuße für

unangemessen. Er hob hervor, dass hohe Geldbußen für solche Verkehrsverstöße vorbehalten sein müssen, welche die Verkehrssicherheit unmittelbar gefährden, beispielsweise Geschwindigkeits- und Abstandsverstöße.

Zur Forderung nach mehr Informationskampagnen führte der Ausschuss aus, dass die Bildung der Rettungsgasse in Deutschland bereits seit dem Jahr 1982 Pflicht und seither auch Bestandteil der Fahrschüler-Ausbildungsordnung ist. Insgesamt gehört die Thematik außerdem seit langem zum Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit und der Verkehrssicherheitskommunikation des Deutschen Verkehrssicherheitsrats sowie der Deutschen Verkehrswacht.

Zur Frage der Überwachung und Ahndung von Verstößen merkte der Ausschuss an, dass der Vollzug der StVO eigene Angelegenheit der Bundesländer ist. Er hob hervor, dass die zuständigen Länderbehörden, teilweise auch die Kommunen, in eigener Verantwortung entscheiden wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Bezüglich der Forderung, Einsatzkräfte zur Beweissicherung mit sogenannten Dashcams auszustatten, stellte der Ausschuss fest, dass dies nicht grundsätzlich verboten ist. Die Zulässigkeit von Dashcams richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videoüberwachung ist zulässig, soweit sie verhältnismäßig ist. Der Einsatz von Dashcams kann folglich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen. Der Datenschutz wird insoweit gewahrt als gemäß § 6 b Absatz 2 BDSG die Aufnahmen gekennzeichnet werden müssen und gemäß § 6 b Absatz 5 BDSG unverzüglich zu löschen sind, soweit sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind.

Im Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss, die Petition, soweit es um die Bildung einer Rettungsgasse geht, dem BMVI als Material zu überweisen und im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.4 Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn für Alkoholsünder

Mit einer Petition wurde gefordert, atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn, sogenannte Alkohol-Interlocks, verpflichtend in Kraftfahrzeuge von Fahrerinnen und Fahrern einbauen zu lassen, die ihren Führerschein aufgrund von Trunkenheit am Steuer abgeben mussten. Diese Regelung solle die Betroffenen davon abhalten, alkoholisiert zu fahren, und somit die Zahl der alkoholbedingten Verkehrstoten senken. Außerdem profitiere die Wirtschaft vom Geräteverkauf und der Staat nehme mehr Steuern ein.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass in Deutschland im Jahr 2014 jeder 13. Verkehrstote infolge eines Alkoholunfalls verstarb. Alkoholeinfluss war bei insgesamt 14.560 oder 4,5 Prozent aller Unfälle mit Personenschaden eine der Unfallursachen. Diese Zahlen belegen die überdurchschnittlich schweren Folgen von Alkohol am Steuer.

Das geforderte Alkohol-Interlock-System soll verhindern, dass eine alkoholisierte Person ein Fahrzeug fahren kann. Der Motor startet erst nach der Messung des Atemalkohols. Das System kann in nahezu alle Kraftfahrzeuge – Motorräder, Lkw, Busse – eingebaut werden. Ein Sensor misst eine Reihe von Daten, wie z. B. Lufttemperatur, eingehende Luftmenge und Luftfeuchtigkeit, um Manipulationen weitestgehend auszuschließen. Zusätzlich verhindert ein geruchsempfindlicher Druckmesser, dass Kinder das Gerät nutzen, denn sie verfügen über ein geringeres Atemvolumen. Außerdem kann eine Kamera mit dem Alkohol-Interlock verbunden werden, um sicherzustellen, dass die Wegfahrsperrn nur vom Fahrersitz aus benutzt wird. Dadurch kann keine andere Person in das Gerät pusten. Die Kamera kann außerdem die biometrischen Merkmale des Gesichts ablesen und speichern. Die betroffene Person kann dann in unregelmäßigen Abständen zu einem Wiederholungstest aufgefordert werden. Die biometrischen Merkmale werden mit den Bildern der Person, die zuerst den Motor startet abgeglichen, so sollen weitere Alkoholfahrten ausgeschlossen werden.

Allerdings verwies der Ausschuss auf Studien, die aufzeigen, dass Alkohol-Interlocks allein nicht ausreichen, um bei Betroffenen einen Rückfall auszuschließen. Ergänzend müssen sie sich Rehabilitationsmaßnahmen unterziehen. Positiv ist jedoch, dass die ermittelten objektiven Daten zum Alkoholkonsum effektiver sind als die bisherigen Methoden. Das wirkt sich für die betroffenen Personen positiv aus, da die Beurteilung ihrer Fahrtüchtigkeit bislang lediglich auf ihrer subjektiven Selbsteinschätzung beruhte.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Februar 2015 mit Vertretern von Verbänden, Wissenschaft und Ländern einen runden Tisch zum Einsatz von Alkohol-Interlocks veranstaltet. Dabei wurde festgelegt, dass Personen, die zum ersten Mal mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr aufgefallen sind, nach wie vor die medizinisch-psychologischen Untersuchung erfolgreich bestehen müssen;

ihre neue Fahrerlaubnis erhalten sie jedoch nur, wenn sie über eine atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperre in ihrem Kraftfahrzeug verfügen. Diese Regelung gilt auch bei wiederholtem alkoholisiertem Fahren über 0,5 Promille. In der Bewährungszeit muss sich die betroffene Person einer verkehrspsychologischen Rehabilitation unterziehen, um die eigene Fahrtüchtigkeit richtig einschätzen zu können.

Der Ausschuss begrüßte die Mitteilung des BMVI, dass ein entsprechender Gesetz- und ein Verordnungsentwurf in Arbeit seien. Vor diesem Hintergrund empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.13.5 Aufzugsanlage für den Bahnhof in Marl

Eine Petentin setzte sich für einen Aufzug am Bahnhof Marl-Mitte ein, damit die Bahnsteige barrierefrei erreichbar würden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Genehmigung für den Bau des Aufzugs bereits seit dem Jahr 2006 vorliegt. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Abstimmung auf Bundes- und Landesebene erforderlich. An der Umsetzung des Vorhabens sind das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Deutsche Bahn (DB) AG, das Land NRW sowie der Verkehrsbund Rhein-Ruhr (VRR) beteiligt. Das Land NRW teilte mit, dass auf Landesebene ein einheitliches Bahnsteighöhenkonzept festgelegt werden solle. Hiervon sei die barrierefreie Erschließung abhängig. Deshalb sei eine Aufhöhung des Bahnsteigs nötig. Nur so könne eine 20 cm hohe Stufe zwischen Bahnsteig und Zug beseitigt und damit Barrierefreiheit gewährleistet werden. Das EBA als Bewilligungsbehörde hatte eine Förderfähigkeit durch den Bund abgelehnt. Das Vorhaben sei abhängig von der Mitfinanzierung des Landes NRW.

Der Ausschuss kam zu der Einschätzung, dass das BMVI und das EBA in diesem Fall prüfen sollten, ob eine abweichende Regelung zur Förderfähigkeit getroffen werden könne und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die daraufhin eingegangene Mitteilung der Bundesregierung, dass sich das Petitionsverfahren höchstwahrscheinlich positiv im Sinne der Petentin erledigen werde, wurde vom Ausschuss begrüßt. Der Verkehrsausschuss des Landes NRW habe das Bahnsteighöhenkonzept am 10. März 2016 beschlossen. Der Bauherr und Vorhabenträger – die DB Station&Service AG – habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Land NRW und dem Regionalbereich West der DB Station&Service AG, Einvernehmen über den Bau des Aufzugs erzielt werden konnte. Ein Baubeginn sei für 2018 vorgesehen, sodass die voraussichtliche Inbetriebnahme bis Ende 2019 zu erwarten sei.

2.13.6 Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten: mehr Datenschutz bei Kostenübernahmeerklärungen

Ein Petent reklamierte unter Berufung auf den Datenschutz, dass die Angabe der Besoldungsgruppe in der Kostenübernahmeerklärung für eine Heilbehandlung bei Dienstunfällen nicht erforderlich sei. Seiner Ansicht nach, könne die Angabe der Besoldungsgruppe möglicherweise zu einer ungleichen medizinischen Behandlung führen.

Der Ausschuss stellte zu dem Anliegen zunächst fest, dass im Falle des Petenten für die ärztliche Behandlung und die ärztlich verordnete Heilbehandlung eines im Dienst verletzten Beamten bzw. einer im Dienst verletzten Beamtin des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) ein Vertrag zwischen dem Präsidenten des BEV und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 21. Mai 1984 als Abrechnungsgrundlage dient. Bestandteil dieses Vertrages ist eine Honorarvereinbarung über besoldungsabhängige Vergütungssätze. Dabei werden zwei Abrechnungsgruppen unterschieden: Beamtinnen und Beamte „bis Besoldungsgruppe A 8“ und Beamtinnen und Beamte der „Besoldungsgruppe A 9 und höher“. Ferner teilte der Ausschuss dem Petenten mit, dass das BEV, eine Kostenübernahmeerklärung einsetzt, damit Beamtinnen und Beamte nicht in Vorleistung gehen müssen, wenn sie medizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Darüber kann die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt unmittelbar mit dem BEV abrechnen. In diesem Formular ist die Angabe der genauen Besoldungsgruppe der betroffenen Person vorgesehen, damit die richtige Honorarabrechnung vorgenommen werden kann. Das BEV hat die Petition jedoch zum Anlass genommen, das Formular insbesondere unter dem Aspekt der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a des Bundesdatenschutzgesetzes) zu betrachten. Dabei kam das BEV zu dem Ergebnis, dass die Eingabe teilweise gerechtfertigt ist: In der Kostenübernahmeerklärung muss nicht die genaue Besoldungsgruppe der jeweiligen Beamtin bzw. des jeweiligen Beamten angegeben werden. Für die ordnungsgemäße

Abrechnung ist nur die Angabe der jeweiligen Abrechnungsgruppe „bis Besoldungsgruppe A 8“ bzw. „Besoldungsgruppe A 9 und höher“ erforderlich. Das BEV hat das Formular anschließend mit entsprechenden Wahlfeldern versehen. Nun kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nicht mehr die konkrete Besoldungsgruppe der Beamtin bzw. des Beamten erkennen, sondern nur noch, zu welcher Abrechnungsgruppe er gehört. Der Ausschuss begrüßte, dass dem Anliegen des Petenten in diesem Punkt entsprochen worden ist. Er teilte allerdings nicht die Auffassung des Petenten, dass unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten die Qualität der ärztlichen Versorgung beeinflussen. Das von ihm dazu befragte BEV teilte mit, dass ihm keine Fälle bekannt seien, in denen durch unterschiedliche Abrechnungskonditionen auch unterschiedliche, möglicherweise sogar schlechtere ärztliche Behandlungen durchgeführt wurden.

Auch im Vergleich zu der Abrechnung von Arbeitsunfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (BG-Verfahren), bei der überwiegend noch niedrigere Sätze angewendet werden, sind keine Ungleichbehandlungen bekannt. Die Qualität der ärztlichen Versorgung wird zudem durch die Berufsgenossenschaft überwacht.

2.13.7 Erhalt der Eisenbahner-Sportvereine

In einer Petition wurde eine Änderung der Richtlinie für die Förderung des Eisenbahnersports gefordert. Der Petent führte aus, dass die Eisenbahner-Sportvereine (ESV) entsprechend den Sportförderrichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) als Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt seien. Die ESV seien eingerichtet worden, um die Gesundheit der im Schichtdienst arbeitenden Eisenbahnerinnen und Eisenbahner zu fördern. Um die Sportstätten des BEV kostenfrei nutzen zu können, müssten über 50 Prozent der förderungsfähigen Mitglieder Eisenbahner und deren Familienangehörige sein. Da deren Zahl ständig sinke, unterschritten die Vereine durch die Aufnahme von Nicht-Eisenbahnern diesen vorgeschriebenen Mindestanteil. Dadurch drohten ihnen wirtschaftliche Probleme, eventuell sogar die Aufgabe der Vereinstätigkeit. Im Vergleich zu anderen Vereinen könnten sie nur eingeschränkt Mitglieder gewinnen. Außerdem fehlten ihnen die Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung ihrer Ausgaben. Gleichzeitig stiegen ihre Mietzahlungen an das BEV an. Die 50-Prozent-Regelung widerspreche dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit in § 52 der Abgabenordnung.

Auch würde die DB AG andere betriebliche Selbsthilfeeinrichtungen anerkennen, ohne dass diese die 50-Prozent-Regelung erfüllen müssten.

Im Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz sei geregelt, dass das BEV entscheide, nach welchen Grundsätzen die betrieblichen Sozialeinrichtungen und Selbsthilfeeinrichtungen weitergeführt werden. Es sei widersprüchlich, wenn wirtschaftlich selbstständige Banken und Versicherungen als betriebliche Sozialeinrichtungen geführt werden könnten, den ESV dieser Status jedoch verweigert werde.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass von den Vereinen dann keine Miete erhoben wird, wenn der Mitgliederanteil von aktiven oder ehemaligen Eisenbahnern und deren Angehörigen über 50 Prozent beträgt. Bei einem geringeren Anteil bestimmt das Verhältnis der förderungsfähigen Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl die Miethöhe. Ist ein Verein förderfähig, überlässt ihm das BEV seine Flächen und Grundstücke für Sportzwecke. Der Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine e. V. unterstützt die ihm angeschlossenen über 300 ESV bei der Errichtung und der Unterhaltung von Sportanlagen und bei der Gestaltung des Sportangebots. Der Breiten- und Familiensport für die über 115.000 Mitglieder wird dabei vorrangig behandelt. Laut Sportbericht 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3523) sind 35,9 Prozent der Vereinsmitglieder förderungswürdig.

Aus einer vom Ausschuss erbetenen Stellungnahme ergab sich weiter, dass zu diesem Zeitpunkt 26 von 96 ESV mietspflichtig waren. Diese bezahlen jährlich eine Gesamtmiete von rund 25.000 Euro. Ohne die Förderanteile beläuft sich die jährliche Gesamtmiete auf rund 100.000 Euro. 15 ESV haben seit 2010 Kaufanträge gestellt, 11 Grundstücke wurden direkt an Vereine, die übrigen sieben mit Zustimmung der Vereine an deren Heimatgemeinden veräußert. Diese überließen die Flächen den ESV zur Nutzung. Das BMVI wertet diese Verkäufe nicht als Verkäufe an Dritte. Der Ausschuss stellte weiterhin fest, dass das Verwertungskonzept bei Verkäufen von Sportflächen an förderungswürdige ESV immer angewendet wird. Der Wert der Grundstücke wird nach der tatsächlichen Sportnutzung festgelegt. Hiervon wird nur abgewichen, wenn ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan eine andere Nutzung ausweist. Ferner sind keine Sportflächen weggefallen, weil die ESV die Miete nicht mehr tragen konnten. Förderungswürdige ESV können beim BEV einen Antrag auf Mietminderung stellen, wenn sie ihre Miete nachweislich nicht zahlen können.

Insgesamt konnte der Ausschuss diese Vorgehensweise nicht beanstanden, im Gegenteil, er begrüßt die offensichtlichen Bemühungen der Behörde, die ESV zu unterstützen.

Ergänzend informierte sich der Petitionsausschuss über die Fördersituation bei den Postsportvereinen. Die Anfrage ergab, dass die Vereinsförderung bereits im Jahr 2005 beendet wurde, da der Anteil der Bundespost-Angehörigen nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost im Jahr 1995 zu stark gesunken war.

Abschließend machte der Petitionsausschuss deutlich, dass er es begrüßen würde, wenn die Sportstätten auf den Flächen des BEV erhalten werden, insbesondere dort, wo keine alternativen Sportangebote vorhanden sind. Der demografische Wandel dürfte das Sportangebot in manchen Regionen spürbar zurückgehen lassen. Aus Sicht des Ausschusses wäre daher durchaus überlegenswert, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als förderfähige ESV-Mitglieder anzuerkennen. Die ESV könnten so perspektivisch eine breitere Mitgliederzahl aufweisen.

Anlass für eine Änderung der 50-Prozent-Förderregelung in den Richtlinien des BEV sah der Ausschuss jedoch nicht. Daher empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 331 Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) betrafen. Im Jahr zuvor hatten sich insgesamt 374 Bürgerinnen und Bürger mit Eingaben zu diesem Fachgebiet an den Ausschuss gewandt. Damit hat sich die Zahl der Eingaben nur unwesentlich verringert.

Abermals standen Themen, die den Umwelt- und Naturschutz betrafen, im Vordergrund. Die Anliegen reichten von der Forderung, Diesel-Kraftfahrzeuge innerhalb der nächsten fünf Jahre aus dem Verkehr zu ziehen, über das Verbot des Einsatzes von Duftstoffen in öffentlichen Räumen (Duftmarketing) bis hin zu einem Verbot benzinbetriebener Garten- und Gartenbaugeräte zur Lärminderung.

Angesprochen wurden wie bereits in den Jahren zuvor auch verschiedene Probleme im Zusammenhang mit Plastikmüll. Gefordert wurde beispielsweise ein Einsammeln von Plastikmüll auf den Weltmeeren, sogenannter Müllinseln, mittels geeigneter Schiffe. Auch wurde eine Erhöhung der Recyclingquote insbesondere von Kunststoffabfällen gefordert. Etliche Petentinnen und Petenten sprachen sich für Regelungen aus, die einen Austausch von Batterien und Akkus in Elektro- und Elektronikgeräten ermöglichen.

Im Bereich des Bauwesens beklagten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger darüber, dass ihnen der Investitionszuschuss im Rahmen der Programme „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“ sowie „Altersgerecht Umbauen“ durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau versagt wurde. Schwerpunktmäßig wurden überdies Schwierigkeiten bei der Erteilung von Baugenehmigungen geschildert. Kritisiert wurden hierbei insbesondere die überlangen Bearbeitungszeiten, Versagungen und fehlerhafte Genehmigungen. Schließlich wurde ein Baustopp für weitere Moscheen in Deutschland gefordert.

2.14.1 Klima-Manipulation

Mit einer durch 135 Mitzeichnungen unterstützten Petition wurde gefordert, Deutschland möge sich nicht an Maßnahmen beteiligen, die das Klimasystem beeinflussen, und sich auf internationaler Ebene gegen Techniken des sogenannten Climate Engineering aussprechen.

In der Eingabe wurde angeführt, dass seit einiger Zeit in Wissenschaft und Medien Vorschläge des „Geo- oder Climate-Engineering“ diskutiert würden. Die Petenten warnten davor anzunehmen, dass sich mithilfe von Climate Engineering-Maßnahmen die Umweltprozesse im globalen Maßstab tatsächlich beherrschen ließen. Vielmehr zielten diese Maßnahmen auf eine globale Beeinflussung und könnten mit erheblichen, zumeist grenzüberschreitenden Risiken für Mensch und Umwelt verbunden sein, die sowohl bei der Erforschung und Erprobung des Climate Engineering als auch bei dessen Durchführung bestünden. Würden Aerosolteilchen absichtlich in die Atmosphäre geleitet, um klimatische Prozesse zu beeinflussen, sei dies ein Umweltverbrechen und stelle ein Experiment an Mensch, Tier und Natur dar. Dafür gebe es keine Rechtfertigung.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMUB ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die klimatischen Veränderungen, die insbesondere durch das wirtschaftliche Handeln verursacht wurden, in ihrer nationalen Klimapolitik auf die Minderung von Treibhausgas-Emissionen setzt. Ansätze des Climate Engineering im Sinne der Petition verfolgt sie dazu nicht.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses wird in wissenschaftlichen Kreisen in verschiedenen theoretischen Überlegungen der Frage nachgegangen, wie der globalen Klimaerwärmung durch andere Maßnahmen als die Verringerung der Treibhausgas-Emissionen entgegen gewirkt werden könnte. Zum sogenannten Climate Engineering zählen auch Überlegungen zur Beeinflussung der Sonneneinstrahlung, durch die die Abstrahlung von Sonnenlicht erhöht werden könnte, um so einer globalen Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Es gibt keinen Nachweis der Wirksamkeit und der Machbarkeit solcher Methoden. Der Zwischenstaatliche Ausschuss „Globale Umweltveränderung“ hatte in seinem letzten wissenschaftlichen Sachstandsbericht zum Klimawandel darauf hingewiesen, dass eine Anwendung dieser Methode mit zahlreichen Unsicherheiten, Risiken und Nebenwirkungen verbunden wäre. Auch würden die direkten Wirkungen der Treibhausgas-Emissionen auf die Meeresversauerung nicht verhindert. Es bestünde zudem das hohe Risiko einer sehr raschen Erwärmung, sobald die Methode nicht mehr angewendet würde, mit dann besonders gefährlichen Auswirkungen auf Ökosysteme. Argumente gegen die Anwendung von Climate Engineering sind auch in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes, einer nachgeordneten Behörde des BMUB, dargelegt.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss, dass sich Deutschland dafür einsetzen wird, auf Maßnahmen des Geo- bzw. Climate Engineering zu verzichten, solange es keine ausreichenden Erkenntnisse zur Abschätzung und Bewertung der Wirkungen, Risiken und möglichen Folgen sowie keine international abgestimmten Regelungsmechanismen gibt.

Der Petitionsausschuss erachtete diese auch zunehmend in den Medien diskutierte Thematik für wichtig. Im Hinblick auf die derzeitige deutliche Position der Bundesrepublik Deutschland, die dem Anliegen der Petition entspricht, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.2 Warnhinweise auf Plastiktüten

Eine junge Schülerin forderte, es solle vorgeschrieben werden, Plastiktüten mit Warnhinweisen zu versehen, um auf die Belastung der Umwelt durch Kunststoffe hinzuweisen und so die Verwendung von Plastiktüten und damit die Umweltbelastung zu reduzieren.

Die Petentin begründete ihr Anliegen unter Hinweis auf ihre in einer Buchhandlung gemachten Erfahrungen. Der Buchhändler habe Plastiktragetaschen nicht kostenpflichtig anbieten wollen, weil er befürchtete, seine Kundschaft dadurch zu verärgern. Seitdem diskutiere sie häufig mit ihren Eltern diese Problematik und die mit Plastiktragetaschen verbundenen Umweltbelastungen für Meere, ihre Bewohner und natürlich für den Menschen. Sie wünsche sich eine verstärkte Aufklärung zu dem Thema. Daher sollten Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, ähnlich wie bei Zigarettenschachteln, Warnhinweise auf Plastiktüten anzubringen, etwa „Plastik gefährdet unsere Meere“ oder „Plastiktüten töten unsere Meereslebewesen“. Gegebenenfalls könnten auch Bilder zwecks Abschreckung aufgedruckt werden.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des BMUB ein. Dieses führte aus, dass Plastiktragetaschen in Deutschland hinsichtlich des Rohstoffverbrauchs sowohl bei ihrer Herstellung als auch bei ihrer Entsorgung keine nennenswerten Probleme verursachen. So sei ihr tatsächlicher Anteil am Kunststoffverbrauch gering. In Deutschland liege er unter einem Prozent. Gemessen am Durchschnitt in der Europäischen Union (EU) von 198 Stück pro Einwohner und Jahr habe Deutschland mit 71 Stück bereits heute einen geringen Verbrauch an Plastiktragetaschen.

Außerdem gebe es in Deutschland mit der Verpackungsverordnung klare rechtliche Vorgaben für die Entsorgung verbrauchter Plastiktaschen. Hersteller und Vertreiber seien demnach verpflichtet, sich an einem haushaltsnahen Entsorgungssystem zu beteiligen. Bei Verpackungen aus Kunststoff, wie z. B. Plastiktragetaschen, habe seit 1991 der Verwertungsanteil vervielfacht werden können. Mittlerweile würden in Deutschland mehr als 98 Prozent der Kunststoffverpackungen recycelt oder energetisch verwertet. In der häuslichen Praxis würden gebrauchte Kunststofftragetaschen auch oftmals zur Sammlung von Restabfällen genutzt und ersetzt dadurch zu diesem Zweck gekaufte Müllbeutel.

Das Ministerium betonte weiter, dass Deutschland die Europäische Kommission (EK) bei der Erstellung einer Richtlinie, die den Verbrauch von Plastiktüten in der EU insgesamt deutlich senken solle, unterstütze, wengleich Plastiktüten aus den genannten Gründen in Deutschland kein nennenswertes Umweltproblem darstellten. Die Richtlinie sei vielmehr als sinnvoller Beitrag zur Stärkung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung anzusehen. Die Reduktionsziele der Richtlinie sollten in Deutschland in eine freiwillige Vereinbarung des Handels mit dem BMUB zur entgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen erreicht werden. Mit dieser freiwilligen Maßnahme,

welche im Lebensmitteleinzelhandel bereits heute üblich sei, würden Anreize zur Vermeidung überflüssiger Plastiktragetaschen gesetzt.

Im Übrigen engagiere sich Deutschland auch auf europäischer und internationaler Ebene, um die Verunreinigung der Umwelt durch Plastikabfälle insgesamt noch weiter zu reduzieren. Deutschland habe sich beispielsweise aktiv in die Diskussion zum „Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt“ eingebracht. Mit diesem Grünbuch verfolge die EK das Ziel, politische Überlegungen zum besseren Umgang mit Kunststoffabfällen anzustoßen. Darin würden u. a. Maßnahmen zur Vermeidung wilder Ablagerungen sowie zur Stärkung des Recyclings von Kunststoffabfällen beschrieben. Zudem würden Überlegungen angestellt, wie die Auswirkungen von Kunststoffherzeugnissen auf die Umwelt über den gesamten Lebenszyklus besser über den Markt abgerechnet werden könnten. Erhaltenen Kunststoffherzeugnisse entsprechend mehr Wert, verspreche man sich einen sorgsameren Umgang der Bevölkerung damit.

Der Petitionsausschuss gelangte im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass der konkreten Forderung der Petentin nach verpflichtenden Warnhinweisen auf Kunststofftragetaschen nicht gefolgt werden kann, da eine solche Regelung unangemessen und nicht verhältnismäßig wäre. Dennoch freute sich der Petitionsausschuss sehr über das Engagement der Petentin zur Verminderung der Verwendung von Plastiktüten. Nach seiner Auffassung ist dies lobenswert und ausdrücklich zu begrüßen, trägt es doch dazu bei, ein Bewusstsein zur Abfallvermeidung zu schaffen und das allgemeine Umweltbewusstsein bereits von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen zum Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 147 Eingaben gegenüber 2015 mit 169 Eingaben leicht gesunken. Dennoch erreichte ein breites Spektrum von Bitten und Beschwerden den Petitionsausschuss.

Im Schwerpunkt hatten diese Petitionen sowohl eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als auch die Höhe der einzelnen Leistungen zum Inhalt. Darüber hinaus stand das Verfahren über die Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG im Mittelpunkt vieler Petitionen. Der Petitionsausschuss veranlasste hierzu aufsichtsrechtliche Überprüfungen durch das BMBF. Häufig konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich, insbesondere in schulischen Angelegenheiten, nicht durch den Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petenten wurden an die Volksvertretungen der Länder verwiesen oder die Petitionen dorthin übersandt.

Die Themenvielfalt der auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Petitionen wird beispielhaft wie folgt belegt:

Eine Petition thematisierte den Ärztemangel auf dem Land. Vor dem Hintergrund der zulassungsbeschränkten Medizinstudiengänge und des weitaus größeren Bedarfs an Studienplätzen wurde vorgeschlagen, mit einem zinslosen Kredit in Höhe von 15.000 bis 20.000 Euro das Auslandsstudium für deutsche Medizinstudenten zu fördern. Eine Rückzahlung müsse nicht erfolgen, wenn sich im Gegenzug der ausgebildete Mediziner verpflichte, zur Beseitigung des Ärztemangels auf dem Land zu arbeiten. Der Petitionsausschuss maß der Frage der bedarfsgerechten und flächendeckenden ärztlichen Versorgung, insbesondere auf dem Land, einen hohen Stellenwert bei. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen, damit der Vorschlag des Petenten in den anstehenden politischen Dialog der Gesundheits- und Wissenschaftsminister über einen „Masterplan Medizinstudium 2020“ einbezogen werden kann.

Eine andere auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition thematisierte die Forderung nach der Einrichtung einer staatlichen Stelle mit der Aufgabe, wissenschaftliche Publikationen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, zu sammeln, zu archivieren und öffentlichen Institutionen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Petitionsausschuss erachtete es als ein wichtiges Anliegen, die wissenschaftliche Informationsversorgung durch einen effektiven und dauerhaften Zugang zu öffentlich finanzierten Publikationen und Daten zu verbessern und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – zu überweisen.

Im Fokus vieler Petitionen stand aber auch die Forderung nach einer Ausweitung der BAföG-Leistungen. Der Staat müsse sich entscheiden, ob ihm eine gute Ausbildung seiner Jugend auch etwas wert sei, wurde argumentiert. Deshalb müsse das BAföG unabhängig vom elterlichen Einkommen geleistet werden. Ein Petent wollte erreichen, dass allen Studierenden ein Studiengeld – wenn auch als zurückzuzahlendes Darlehen – in Höhe von

1.000 Euro für die Dauer des Studiums ausbezahlt wird. Die parlamentarische Prüfung dieser Petitionen dauerte im Berichtsjahr noch an.

2.15.1 Leistungen aus dem Bildungspaket bei Bezug von BAföG

Ein Petent beanstandete, dass Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, daran gehindert seien, das Bildungspaket nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Anspruch zu nehmen. Er schilderte den Fall einer Verwandten, die eine schulische Ausbildung mit dem Ziel absolviere, das Fachabitur zu erwerben, und dafür eine Förderung nach dem BAföG erhalte. Darüber hinaus beziehe sie einen Zuschuss zu ihren Kosten für Heizung und Unterkunft nach dem SGB II. Der Antrag der Verwandten auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Studienfahrt im Rahmen der Ausbildung nach dem SGB II (Bedarf für Bildung und Teilhabe) sei von dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeit mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Antragstellerin BAföG beziehe. Der Petent beklagte, dass die Teilnahme der Schülerin an der Studienfahrt durch fehlende finanzielle Mittel gefährdet sei.

Der Petitionsausschuss leitete die Petition dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zu. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Petition in die Beratungen des Fachausschusses zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II einbezogen wurde. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung, bei der neben der Stellungnahme des Fachausschusses auch eine des BMBF einbezogen wurde, bestätigte sich die vom Petenten beschriebene Rechtslage. Neben dem Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist ein Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – mit Ausnahme des Zuschusses zu den Kosten für Unterkunft und Heizung – grundsätzlich nicht möglich. Die Begründung hierfür ist, dass die Ausbildungsförderung durch einen pauschalen Bedarfssatz regelmäßig die Gesamtheit der finanziellen Mittel umfasst, die Auszubildende typischerweise benötigen für ihren Lebensunterhalt (Ernährung, Körperpflege, Bekleidung, hauswirtschaftlicher Bedarf etc.) und zum Bestreiten der Kosten, die typischerweise mit der Ausbildung zusammenhängen (insbesondere Lern- und Arbeitsmittel, Fahrkosten zur Ausbildungsstätte). Insoweit hat das BAföG als spezielleres Gesetz Vorrang vor dem SGB II mit seiner allgemeinen Hilfe. Die Inanspruchnahme von Leistungen über das sogenannte Bildungspaket für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ist ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund dieser bisher bestehenden rechtlichen Situation begrüßte der Petitionsausschuss, dass das am 1. August 2016 in Kraft getretene Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II Abhilfe geschaffen hat. Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, können nun ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Zu den ergänzenden Leistungen gehören ausdrücklich auch die vorgesehenen Leistungen des Bildungspakets, das für Schülerinnen und Schüler gilt, die noch nicht 25 Jahre alt sind und die keine Ausbildungsvergütung erhalten haben. Dem Anliegen des Petenten ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.15.2 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten im BAföG

Eine Petentin wollte erreichen, dass die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung bei der Einkommensanrechnung und Bedarfsbemessung für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) berücksichtigt werden. Die Petentin führte aus, dass eine gute Betreuung zwingend erforderlich sei, um mit Kindern eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich absolvieren zu können. Die Kosten für die Kinderbetreuung schwankten in den Städten und Gemeinden erheblich. Sie müssten deshalb in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss leitete die Petition dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Petition in die Beratungen des Fachausschusses zum 25. BAföG-Änderungsgesetz einbezogen wurde. Bei der parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Fachausschusses sowie des BMBF und stellte Folgendes fest: Insbesondere sind durch das am 1. August 2016 in Kraft getretene Reformpaket des 25. BAföG-Änderungsgesetzes weitere finanzielle Verbesserungen eingetreten, die der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie dienen. Dies wurde durch die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlages auf einheitlich 130 Euro für jedes Kind der oder des Auszubildenden erreicht. Bisher gab es gestaffelt 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind. Hierdurch wird gezielt den außergewöhnlichen Betreuungskosten Rechnung getragen, die Studierenden entstehen, wenn sie beispielsweise außerhalb regulärer Öffnungszeiten von Kindertagesstätten Präsenzveranstaltungen der Hochschule in den Abendstunden besuchen oder eine Tagesmutter in Anspruch nehmen müssen. Auch bleibt vom Einkommen der

Eltern im BAföG monatlich für Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen, ein auf 520 Euro erhöhter Kinderfreibetrag anrechnungsfrei (bis Juli 2016 lag dieser Kinderfreibetrag bei 485 Euro).

Insgesamt stellt der Petitionsausschuss fest, dass bei der Einkommensanrechnung nach §§ 21 ff. BAföG die Betreuungskosten als Sonderausgaben nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes abzuziehen sind. Dadurch mindert sich das BAföG-relevante Einkommen um zwei Drittel der tatsächlichen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, höchstens jedoch um 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Der Ausschuss betonte, dass für die – wenn auch unterschiedlich hohen – Gebühren der kommunalen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zuletzt auch Kindergeld in Höhe von zurzeit 2.280 Euro pro Jahr jeweils für das erste und zweite und 2.352 Euro für das dritte Kind gezahlt wird.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Einkommensanrechnung beim BAföG die von der Petentin angesprochenen Kinderbetreuungskosten bisher und auch künftig durch die genannten Erhöhungen angemessen berücksichtigt werden. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.15.3 Erlass einer Zinsforderung

Eine Petentin wollte erreichen, dass ihr eine Zinsforderung aus einem mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geschlossenen Darlehensvertrag erlassen wird. Für ihre Fortbildung zur staatlich geprüften Betriebswirtin sei ihr das sogenannte Meister-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bewilligt worden. Für den Darlehensteil habe sie mit der KfW-Bank einen Darlehensvertrag in Höhe von 10.406,56 Euro geschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund habe ihr nachträglich ein Übergangsgeld bewilligt. Dies habe zu einer Änderung des Bescheides durch das Amt für Ausbildungsförderung und zu einer Teilkündigung des Darlehensvertrages durch die KfW-Bank geführt. Daraufhin habe sie das gekündigte Unterhaltsdarlehen an die KfW-Bank zurückgezahlt. Die Zinszahlung in Höhe von 170,83 Euro sei jedoch offengeblieben. Um Erlass dieser angefallenen Zinsen habe sie gebeten, weil die Rückzahlung für sie als Bezieherin des Arbeitslosengeldes II eine ausgesprochene Härte bedeuten würde.

Der Petitionsausschuss bat das BMBF um eine Stellungnahme. Dabei stellte sich heraus, dass die KfW-Bank auf Verlangen der Antragsteller mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im AFBG-Bescheid bewilligten Höhe schließt. Soweit das im Bescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind der KfW-Bank unverzüglich zurückzuzahlen. Die Verzinsung und eventuelle Tilgung des Darlehens ist Angelegenheit der KfW-Bank. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles konnte jedoch Einvernehmen darüber erzielt werden, dass die KfW-Bank auf die offene Zinsforderung in Höhe von 170,83 Euro verzichtet. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass der Petentin geholfen werden konnte.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ging im Jahr 2016 auf 8 Eingaben zurück.

Dabei beschäftigte der Zustrom an Flüchtlingen die Petenten, die Hilfsmaßnahmen des BMZ einforderten, um die Ursachen einer Flucht aus Armut wirksam zu bekämpfen. Die meisten Petenten forderten die Erhöhung der eingesetzten Mittel. Zur Begründung wurde auf das Ziel verwiesen, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA) zur Verfügung zu stellen.

2.16.1 Auskunftspflicht für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

Ein Petent forderte, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu verpflichten, Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu bearbeiten.

Zur Begründung trug der Petent im Wesentlichen vor, die GIZ sei ein Unternehmen im Besitz des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium der Finanzen. Die GIZ sei der Ansicht, dass sie den Verpflichtungen aus dem Informationsfreiheitsgesetz

(IFG) nicht unterliege, obwohl sie im Auftrag und nach Maßgabe eines sogenannten Generalvertrages ohne Ausschreibungen Aufträge des Bundes im Wert von jährlich 2 Milliarden Euro ausführe, was mehr als 90 Prozent des Geschäftsvolumens der GIZ ausmache. Damit sei die GIZ der Bundesverwaltung zuzurechnen. Die GIZ solle insbesondere elektronische Beantwortungswege wählen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die GIZ ein privatrechtliches Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH ist. Sie ist weder eine Behörde noch Beliehene im Sinne des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und kann somit nicht unter den Behördenbegriff des IFG gefasst werden. Sie kann nicht verpflichtet werden, Anträge nach dem IFG zu bearbeiten und zu beantworten.

Gründe für eine Änderung der bestehenden Rechtslage sah der Petitionsausschuss nicht und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.16.2 Koppelung der Entwicklungshilfe an die Menge der verkauften Rüstungsgüter

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, welche Unterstützung durch 51 Mitzeichnungen fand, wurde gefordert, die Höhe der Entwicklungshilfe an die Menge der verkauften Rüstungsgüter zu koppeln. Zudem sollte die Höhe der Entwicklungshilfe mit einem festen Minimal-Prozentsatz im Bundeshaushalt festgeschrieben werden.

Der Petent argumentierte, da durch die Ausfuhr von Rüstungsgütern das Potenzial von Gewalt ansteige, sollte dies entsprechend bei der Planung von Entwicklungshilfe berücksichtigt werden. Kriege könnten verhindert werden, indem Lebenssituationen, Bildung und Entwicklung der Länder verbessert würden.

Der Petitionsausschuss bezog das BMZ in seine parlamentarische Prüfung ein. Er stellte fest, dass die Bundesregierung unter außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Aspekten prüft, ob Anträge auf Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigungsfähig sind. Die politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt“ der Europäischen Union (EU) aus dem Jahr 2008 sowie der Vertrag über den Waffenhandel geben den Rahmen für die Genehmigungspraxis der Bundesregierung vor. In die Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Entwicklungsländer fließt daher neben dem Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus stellte der Ausschuss fest, dass die Entwicklungszusammenarbeit explizit nicht der „Kompensation“ von Rüstungsexporten dient, sondern eigenständiger Ausdruck der Verantwortung für die „Eine-Welt“ ist. Um 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA) zur Verfügung stellen zu können, werden die Mittel für Entwicklungszusammenarbeit im Bundeshaushalt erhöht.

Die Finanzierung nachhaltiger Entwicklungsziele übersteigt jedoch das weltweite ODA-Aufkommen um ein Vielfaches. Daher ist die Mobilisierung anderer Finanzmittelströme notwendig, insbesondere durch die Stärkung der Eigeneinnahmen von Entwicklungs- und Schwellenländern, die Hebelung von Privatkapital sowie innovative Finanzierungsinstrumente. Deutschland ist führend in der Mobilisierung anderer Finanzmittel als ODA, etwa durch die Unterstützung der Partnerländer beim Aufbau von Steuersystemen und bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft.

Entscheidend ist es, ODA-Mittel wirksam und effizient einzusetzen. Staatliche Strukturen müssen in der Lage sein, die externe finanzielle Unterstützung zu absorbieren und effektiv umzusetzen. Zudem spielen eine gute Regierungsführung und Entwicklungsorientierung der Partnerländer eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Entwicklungsgeldern. Nur wenn ein Mindestmaß an rechtsstaatlichen Strukturen, armutsbekämpfende und nachhaltige Politikgestaltung sowie Schutz der Menschenrechte gegeben ist und grundlegende Prinzipien und Werte wie Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftspflicht beachtet werden, hat eine staatliche Kooperation Aussicht auf Erfolg. Der deutsche Ansatz zur Förderung von Good Governance bekennt sich daher zu dem Ziel, grundlegende Werte guter Regierungsführung in unseren Partnerländern und weltweit zu fördern.

Jährlich bewertet das BMZ intern die Entwicklungsorientierung der Partnerländer sowie deren Eigenverantwortung für Reformen. Die Ergebnisse und daraus resultierenden Empfehlungen – in welchem Umfang und wie mit Kooperationsländern zusammengearbeitet werden sollte – fließen in die Entscheidungen zu Mittelzusagen im Folgejahr ein.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AFBG	Aufstiegsfortbildungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AG	Aktiengesellschaft
App	Applikation
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BaFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BefBedV	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPrA	Bundespräsidialamt
BStU	Der Beauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVVG	Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CETA	Europäisch-kanadisches Freihandelsabkommen (englisch: Comprehensive Economic and Trade Agreement)

DB	Deutsche Bahn
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EK	Europäische Kommission
EOI	Europäisches Ombudsman-Institut
ESStG	Einkommensteuergesetz
ESV	Eisenbahner-Sportverein
EU	Europäische Union
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IOI	Internationales Ombudsman-Institut
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
NAP	Nationaler Aktionsplan
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ODA	Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (englisch: Official Development Assistance)
PKV	Private Krankenversicherung
PPP	Parlamentarisches Patenschaftsprogramm
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TPG	Transplantationsgesetz
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen (englisch: Transatlantic Trade and Investment Partnership)
UBB	Usedomer Bäderbahn
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VoIP	Internet-Protokoll-Telefonie (englisch: Voice over Internet Protocol)
VRR	Verkehrsbund Rhein-Ruhr

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2016

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neu- eigänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Peti- tionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bun- desregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge- ordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr.2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.008	6.072	927

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Peten- ten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2016	in v. H.	Jahr 2015	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	16	0,14	15	0,11	1
02	Deutscher Bundestag	184	1,64	233	1,77	-49
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	282	2,51	364	2,77	-82
05	Auswärtiges Amt	389	3,46	389	2,96	0
06	Bundesministerium des Innern	1.627	14,48	1.847	14,06	-220
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.455	12,95	1.464	11,14	-9
08	Bundesministerium der Finanzen	962	8,56	1.286	9,79	-324
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	470	4,18	572	4,35	-102
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	420	3,74	265	2,02	155
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2.158	19,21	2.619	19,94	-461
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	643	5,72	674	5,13	-31
14	Bundesministerium der Verteidigung	160	1,42	274	2,09	-114
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.176	10,47	1.512	11,51	-336
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	192	1,71	235	1,79	-43
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	331	2,95	374	2,85	-43
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	0,07	19	0,14	-11
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	147	1,31	169	1,29	-22
	gesamt	10.621	94,53	12.312	93,72	-1.691
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	615	5,47	825	6,28	-210
	insgesamt	11.236	100,00	13.137	100,00	-1.901

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

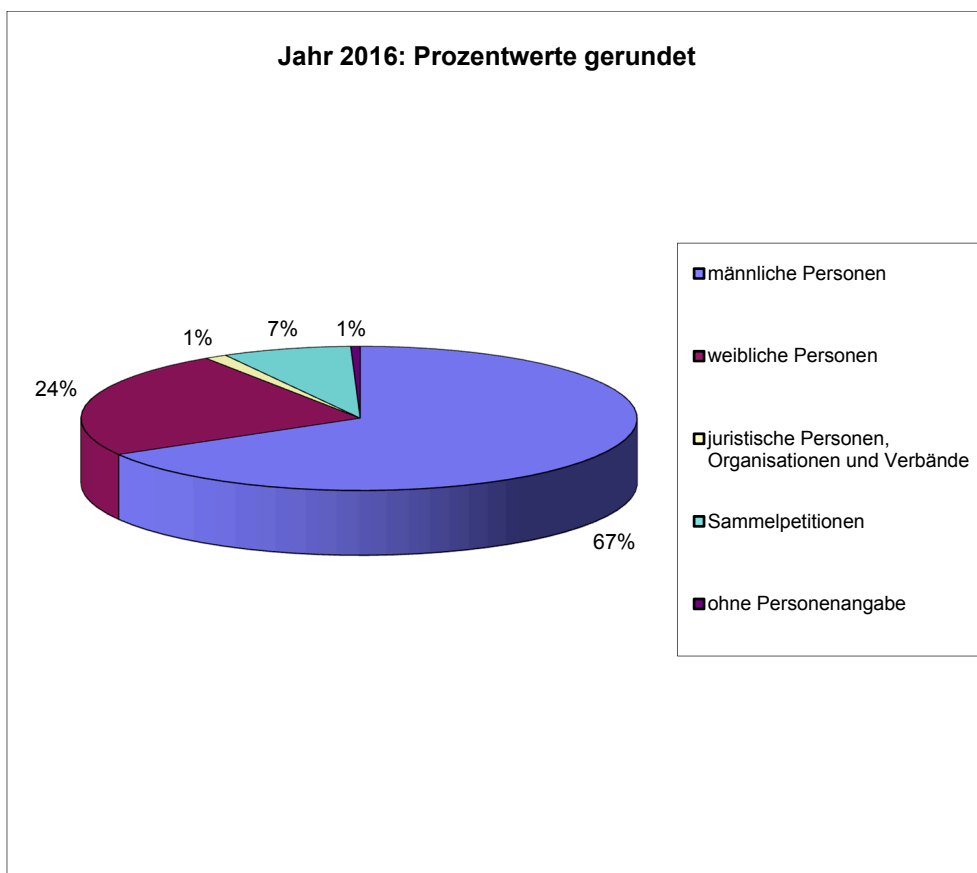
C. Aufgliederung der Petitionen

nach Personen

Personen	Jahr 2016	in v. H.	Jahr 2015	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	7.482	66,59	8.797	66,96	-1.315
b) weibliche	2.706	24,08	3.339	25,42	-633
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	146	1,30	188	1,43	-42
3. Sammelpetitionen *)	841	7,48	738	5,62	103
4. ohne Personenangabe	61	0,54	75	0,57	-14
insgesamt **)	11.236	100,00	13.137	100,00	-1.901

*) Mit insgesamt 201.151 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

***) Darin enthalten sind 2.973 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 26,46 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

nach Herkunftsländern

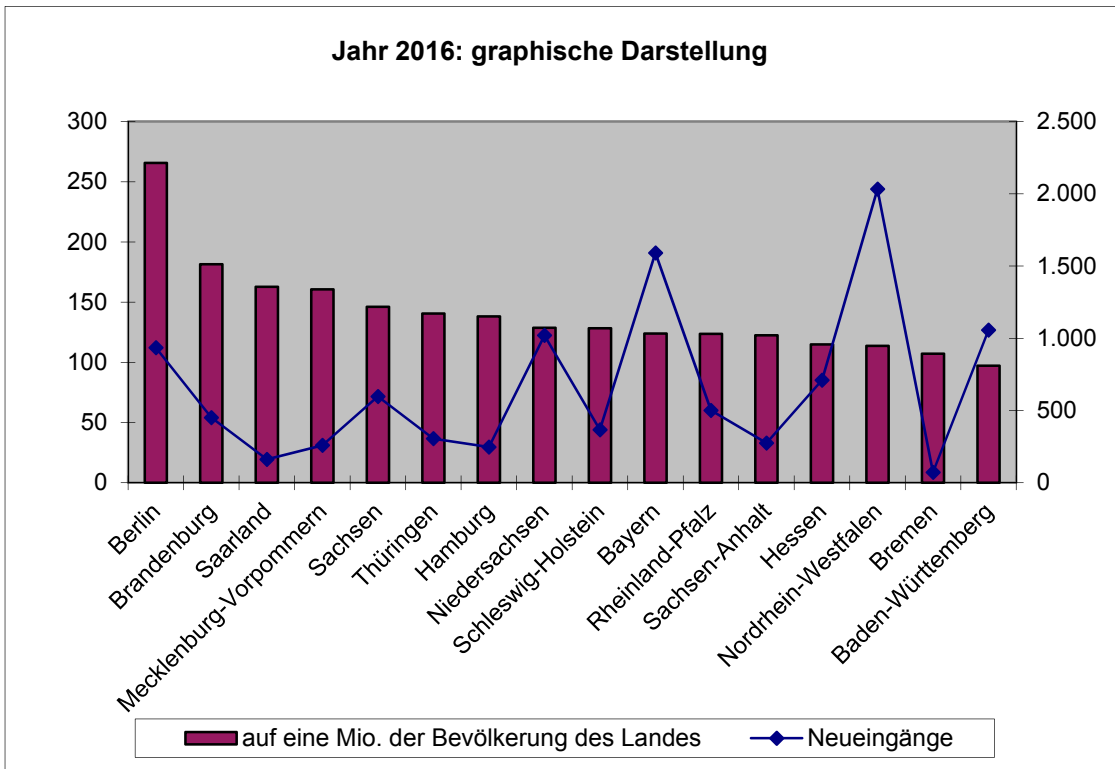
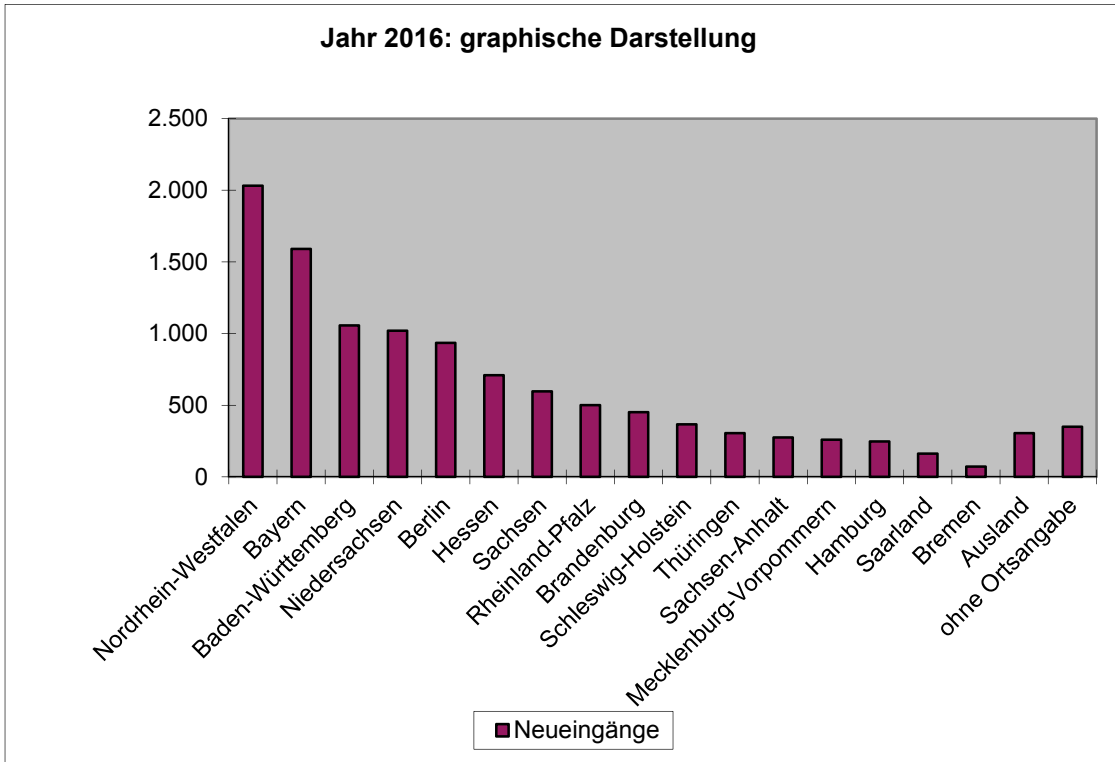
Herkunftsländer	Jahr 2016	auf 1 Mio. der Bevölkerung der Landes	in v. H.	Jahr 2015	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	1.591	124	14,16	1.776	140	13,52	-185
Berlin	935	266	8,32	1.088	313	8,28	-153
Brandenburg	451	182	4,01	451	183	3,43	0
Bremen	72	107	0,64	89	134	0,68	-17
Baden-Württemberg	1.057	97	9,41	1.206	112	9,18	-149
Hamburg	247	138	2,20	246	139	1,87	1
Hessen	710	115	6,32	984	161	7,49	-274
Mecklenburg-Vorpommern	259	161	2,31	268	168	2,04	-9
Niedersachsen	1.020	129	9,08	1.065	136	8,11	-45
Nordrhein-Westfalen	2.032	114	18,08	2.500	142	19,03	-468
Rheinland-Pfalz	501	124	4,46	518	129	3,94	-17
Sachsen-Anhalt	275	122	2,45	353	158	2,69	-78
Sachsen	597	146	5,31	702	173	5,34	-105
Saarland	162	163	1,44	169	171	1,29	-7
Schleswig-Holstein	367	128	3,27	509	180	3,87	-142
Thüringen	305	141	2,71	383	178	2,92	-78
Ausland	305		2,71	358		2,73	-53
ohne Ortsangabe	350		3,11	472		3,59	-122
insgesamt...	11.236		100,00	13.137		100,00	-1.901

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern



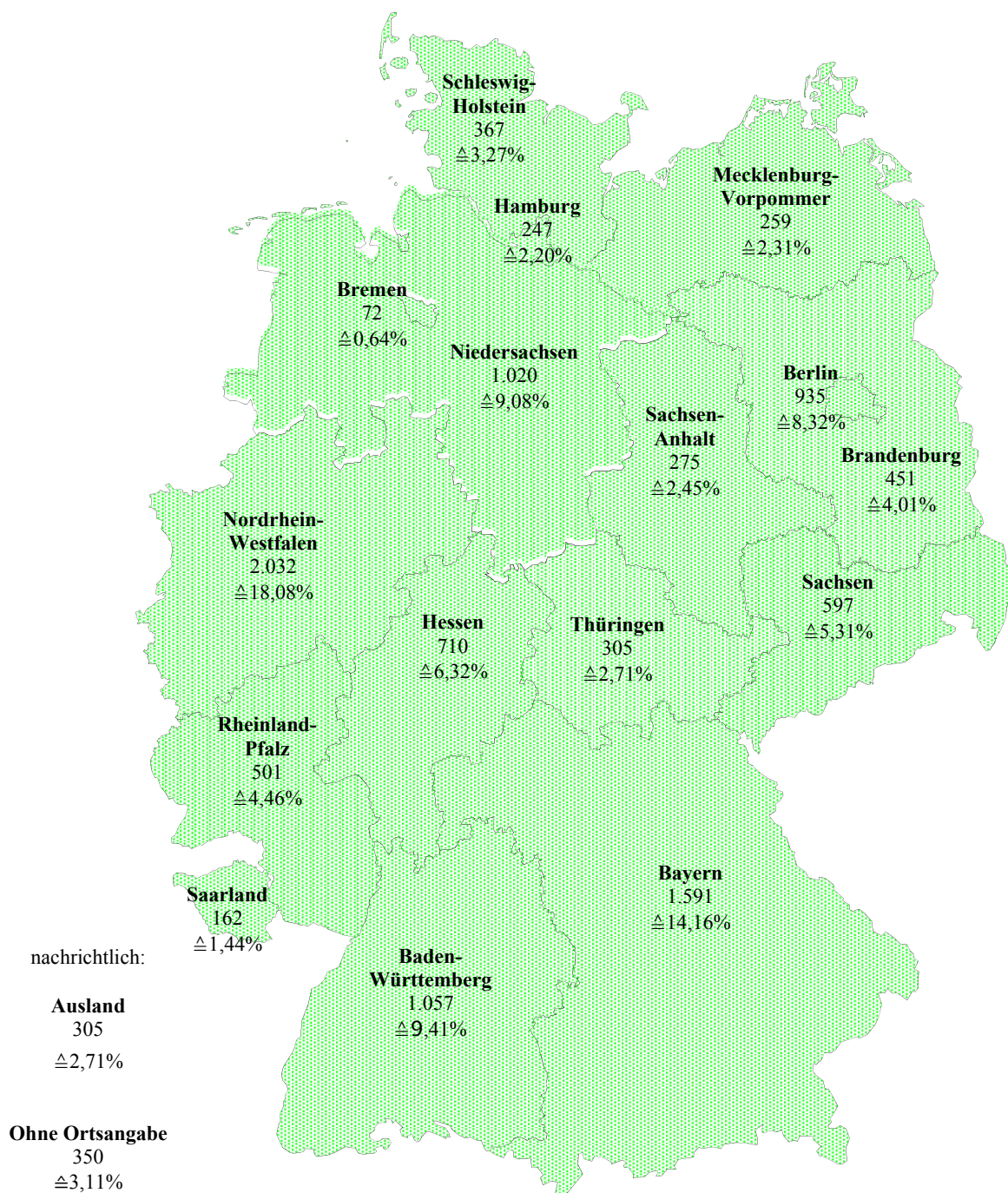
Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2016 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2016)	12.317	*)	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	774	0	6,28
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	2	0	0,02
b) Überweisung zur Erwägung	19	0	0,15
c) Überweisung als Material	470	0	3,82
d) Schlichte Überweisung	104	4	0,84
3. Schlichte Überweisung an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	0	1	0,00
4. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	15	102	0,12
5. Zuleitung an das Europäische Parlament	16	50	0,13
6. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	24	302	0,19
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.260	0	34,59
insgesamt	5.684	459	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	4.131		33,54
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.583		12,85
3. Abgabe an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	919		7,46
insgesamt...	6.633		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge
 In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.024.378) Jahr 2013	15.325 (1.054.055) Jahr 2014	13.137 (761.127) Jahr 2015
11.236 (201.151) Jahr 2016					

Anmerkung:

Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützer“ abgesehen. Im Vergleich zu den noch im Vorjahresbericht veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2016	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	109	11,66	0,97
Berlin	119	12,73	1,06
Brandenburg	63	6,74	0,56
Bremen	10	1,07	0,09
Baden-Württemberg	91	9,73	0,81
Hamburg	13	1,39	0,12
Hessen	51	5,45	0,45
Mecklenburg-Vorpommern	22	2,35	0,20
Niedersachsen	87	9,30	0,77
Nordrhein-Westfalen	177	18,93	1,58
Rheinland-Pfalz	41	4,39	0,36
Sachsen-Anhalt	41	4,39	0,36
Sachsen	64	6,84	0,57
Saarland	7	0,75	0,06
Schleswig-Holstein	20	2,14	0,18
Thüringen	20	2,14	0,18
insgesamt...	935	100,00	8,32

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2016 *)

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird gefordert, dass schwer psychisch kranke Menschen mehr als die Höchstgrenze von 300 Therapiestunden bekommen können und die ambulante Versorgung durch Ärzte zeitnah sichergestellt wird.	1.314
2	Der Petent fordert, für den Bundeshaushalt 2016 die Etat-Mittel für den Bundesnachrichtendienst auf den Stand von 2012 zurückzuführen.	2.210
3	Die Eingabe richtet sich gegen die Planung und den Bau des Ennertaufstiegs zur Entlastung der Siebengebirgsregion im Zuge der Bundesstraße 56 neu.	13.423
4	Mit der Petition werden die Personalvorgaben für Pflegeeinrichtungen kritisiert sowie die Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, die ganzheitliche Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und die Unterstützung pflegender Angehöriger gefordert.	108.146
5	Mit der Petition wird eine regelmäßige Überprüfung von Unternehmen gefordert, die Zeit- und Leiharbeiter beschäftigen, um Lohndumping zu verhindern.	1.189
6	Mit der Petition wird gefordert, die Finanzierung des Schienennahverkehrs zu sichern.	3.945
7	Mit der Petition soll die Wiederanbindung des Ballungsraumes Ostthüringen/Südwestsachsen an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs erreicht werden.	1.743
8	Mit der Petition wird gefordert, die Dokumentationspflicht der Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege auf ein nötiges Maß zu reduzieren.	20.697
9	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Deutschland den Staat Palästina anerkennt.	1.037
10	Mit der Petition wird eine Kennzeichnungspflicht für das in Elektronikgeräten enthaltene Schwermetall Tantal gefordert.	1.038
11	Mit der Eingabe soll die Fällung von Bäumen zugunsten einer Dammsanierung an der Müritz-Elde-Wasserstraße verhindert werden.	1.890
12	Mit der Petition wird gefordert, die Regelungen zum Arbeitslosengeld II, insbesondere §§ 2, 10, 15 und 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, aufzuheben und eine bedingungslose Grundbedürfnissicherung einzuführen.	2.599

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition werden die Anerkennung des von sowjetischen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg in deutscher Kriegsgefangenschaft erlittenen Unrechts sowie die Zahlung eines symbolischen Betrages für diesen Kreis gefordert.	1.843
14	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Netzneutralität im Internet erhalten bleibt.	1.170
15	Mit der Petition wird gefordert, dass Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen vom Überholverbot nach Verkehrszeichen 277 ausgenommen werden.	1.473
16	Die Petentin fordert eine Änderung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bei Hundetrainern.	7.200
17	Mit der Petition wird gefordert, für jeden Bachelorabsolventen unabhängig von Note, Herkunft und sozialem Stand einen Masterstudienplatz einzurichten.	42.740
18	Mit der Petition wird das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) kritisiert, wonach „im Grundsatz die gesamte Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage beteiligt wird“.	1.773
19	Mit der Petition soll erreicht werden, dass bei der Stromtrasse SuedLink keine Freileitungen zum Einsatz kommen.	1.288
20	Die Petenten fordern ein sofortiges Verbot und eine weltweite Ächtung von Uranwaffen.	8.379
21	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Deutschland das Massaker an den Herero und Nama von 1904 bis 1908 als Völkermord anerkennt.	3.222
22	Mit der Petition wird gefordert, die Normen im Sozialgesetzbuch zu streichen, die Sanktionen bzw. Leistungseinschränkungen vorsehen.	91.500
23	Mit der Petition wird ein Verbot von Lebendtiertransporten gefordert.	1.773
24	Die Petenten fordern einen besseren Lärmschutz in Niesky im Rahmen des Ausbaus und der Elektrifizierung der Bahnstrecke Knappenrode–Horka–Grenze Deutschland/Polen.	1.112
25	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Assistenzhunde unabhängig von ihrem spezifischen Aufgabengebiet generell als Hilfsmittel anerkannt werden.	1.425
26	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Deutschland sich der Nichtigkeitsklage Österreichs gegen die Subventionierung des Baus des britischen Atomkraftwerkes Hinkley anschließt.	3.400

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
27	Mit der Petition wird gefordert, den Gemeinsamen Bundesausschuss mit der Prüfung einer Aufnahme der systemischen und humanistischen Psychotherapie in die Richtlinien zu beauftragen.	13.340
28	Der Petent fordert, das Schienennetz (DB Netz AG) aus dem Konzern der Deutschen Bahn AG herauszulösen.	1.269
29	Mit der Petition wird gefordert, Syndikusanwälte auch weiterhin von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.	15.471
30	Mit der Petition wird gefordert, für Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnik die Erdverkabelung gesetzlich vorzuschreiben und gesetzliche Mindestabstände zu Wohnhäusern festzulegen.	1.336
31	Mit der Petition wird eine Reform der Pflegeversicherung auf der Grundlage eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gefordert, der den Hilfebedarf eines Menschen ganzheitlich beurteilt.	176.523
32	Mit der Petition wird eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes mit dem Ziel gefordert, einen breitbandigen Internetanschluss als Universaldienstleistung im Rahmen der Grundversorgung vorzusehen.	1.430
33	Mit der Petition wird gefordert, die aktive Sterbehilfe zu ermöglichen und die aktiven Helfer als Begleiter straffrei zu stellen.	1.359
34	Mit der Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag der sogenannten Vorratsdatenspeicherung die Zustimmung verweigert.	2.240
35	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Artikel 16a Grundgesetz und die Regelungen der Dublin-III-Verordnung wieder eingehalten werden.	1.469
36	Mit der Petition wird gefordert, dass die verdachtslose Vorratsdatenspeicherung untersagt wird und der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, sich für ein europaweites Verbot einzusetzen.	65.656
37	Mit der Petition wird gefordert, dass homöopathische Behandlungsmethoden nicht mehr als Satzungsleistung von gesetzlichen Krankenkassen gezahlt werden dürfen.	1.358
38	Mit der Petition soll ein Verbot der Fracking-Technologie erreicht werden.	15.687
39	Mit der Petition wird unter anderem gefordert, dass kein mehrgeschlechtliches Neugeborenes zwangsoperiert werden darf.	1.048
40	Mit der Petition werden ein Verbot von Mikroplastik in Kosmetik, Pflegeprodukten und Kleidung sowie die staatliche Förderung von Filteranlagen für Klärwerke zur Aussonderung von Mikroplastik gefordert.	1.099

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
41	Mit der Petition wird die Einführung einer Impfpflicht abgelehnt.	7.364
42	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Berufssoldaten, die aufgrund von Personalanpassungsmaßnahmen in den Ruhestand treten, in Fragen des Versorgungsausgleichs und Hinzuverdienstes gleich behandelt werden mit denjenigen, die durch das Attraktivitätsgesetz begünstigt werden.	1.052
43	Mit der Petition wird gefordert, das Gesetz zur Beschränkung der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland abzuschaffen.	3.303
44	Mit der Petition wird gefordert, bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus im ersten Jahr das KfW Gründercoaching mit einer Förderung zu 90 Prozent nutzen zu können.	1.260
45	Mit der Petition soll die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens erreicht werden.	1.183
46	Mit der Petition wird ein Presseauskunftsgesetz auf Bundesebene gefordert.	2.425
47	Mit der Petition wird gefordert, im Grundgesetz ein Exportverbot für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter festzuschreiben.	94.213
48	Mit der Petition wird auf Bundesebene die Einführung von Volksentscheiden zu politischen Fragen von herausragender Bedeutung gefordert.	16.811
49	Die Petenten fordern zivile Lösungen für Syrien, zu denen die Beendigung des Syrien-Mandats der Bundeswehr, die Aufstockung der Humanitären Hilfe und die Stärkung der Verantwortung der Vereinten Nationen zählen.	1.269
50	Der Bundestag wird gebeten, den wirtschaftlichen Verein gemäß § 22 BGB als Rechtsform Kleinunternehmen wie Dorf- und Weltläden zugänglich zu machen sowie das Genehmigungsverfahren abzuschaffen oder für ehrenamtlich tätige Initiativen zu vereinfachen.	1.040

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

H. Öffentliche Petitionen 2016**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Tierschutz – Anderweitige Besetzung der Tierschutzkommission	12.265 a) 12.265 b) 0	10
2	Arbeitslosengeld II – Änderung der Vorschrift für das Bildungs- und Teilhabepaket	8.653 a) 1.004 b) 7.649	11
3	Hilfe für Menschen mit Behinderung – Beachtung der Behindertenrechtskonvention, insbesondere die unabhängige Lebensführung (Art. 19 UN-BRK) sowie Teilhabe an der Gesellschaft (Art. 29 und 30 UN-BRK)	16.299 a) 10.101 b) 6.198	60
4	Reisevertragsrecht – Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen stoppen, da sie für den Verbraucher zu einer Verschlechterung bei der Buchung von Reisen führt	49.301 a) 6.939 b) 42.362	57
5	Wasserstraßen – Der Bund soll Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen für alle Nutzer bauen und unterhalten. Es soll keine Trennung von Bundeswasserstraßen nach ihrer Verkehrsart erfolgen sowie die grenzüberschreitende Vernetzung von Revieren gleichrangig berücksichtigt werden.	8.592 a) 427 b) 8.165	14
6	Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Regelungen für die Kindertagespflege, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie Rahmenbedingungen für die Tätigkeit festgelegt werden.	10.662 a) 3.006 b) 7.656	154
7	Vereins- und Versammlungsrecht – Ablehnung der geplanten Verschärfung des Vereinsgesetzes	19.477 a) 5.957 b) 13.520	91

Anlage 2

Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2016 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung Anliegen: Mit der Petition soll die beitragsfreie Familienversicherung für Halbwaisen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente beziehen und „kindergeldberechtigt“ sind, erreicht werden.</p> <p>(Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)</p>	25. September 2014	<p>2016 Positiv Das BMG teilt mit, dass mit dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2308) in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherungspflicht für Waisenrentner mit Beitragsfreiheit bis zu den Altersgrenzen für die Familienversicherung eingeführt wird. Die entsprechenden Regelungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>
<p>Betreff: Staatsangehörigkeit Anliegen: Mit der Petition wird die Wiedereinbürgerung nach § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz begehrt.</p> <p>(Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)</p>	28. April 2016	<p>2016 Positiv Das BMI teilt mit, dass das Bundesverwaltungsamt im Rahmen einer Gesamtabwägung des öffentlichen Interesses dem Wiedereinbürgerungsantrag der Petentin unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsprochen hat. Die Einbürgerungsurkunde wurde der Petentin am 13. Mai 2016 ausgehändigt.</p>

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2016 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Tarifbeschäftigte des Bundes</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll eine einheitliche Bezahlung für vergleichbare Tätigkeiten im Bundeswehrdienstleistungszentrum erreicht werden.</p>	19. März 2015	<p>2016</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMVg teilt mit, dass in der vorliegenden Angelegenheit nach erneuter eingehender fachlicher Prüfung keine andere Entscheidung getroffen werden konnte.</p>
<p>Betreff: Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz</p> <p>Anliegen: Der Petent verweist auf einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Bearbeitung sogenannter Radarfälle und bittet um Aufhebung des Begünstigungsausschlusses.</p> <p>>>>öffentliche Petition<<<</p>	2. Juli 2015	<p>2016</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVg teilt mit, dass es beabsichtigt, die Empfehlungen auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 angenommenen Antrags der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/9032) umzusetzen. Insbesondere wird das BMVg nunmehr auch alle intrakraniellen Tumore und solche gutartigen Tumore, die die Organe Schilddrüse, Zentrales Nervensystem, Speicheldrüse, Darm, Ovar, Uterus sowie Knochen/Knorpel betreffen, grundsätzlich anerkennen.</p>
<p>Betreff: Familienleistungsausgleich</p> <p>Anliegen: Die Petition wendet sich gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung und bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Rückforderung von 4.158 Euro.</p>	1. Oktober 2015	<p>2016</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMF teilt mit, dass die Bundesregierung dem Beschluss des Deutschen Bundestages insoweit nachkommt, als sie diesen über das die Fachaufsicht ausübende Bundeszentralamt für Steuern der zuständigen Familienkasse mit der Bitte um Prüfung einer Billigkeitsentscheidung nach § 163 Abgabenordnung (AO) übermitteln wird. Ist keine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO möglich, würde die Forderung bestehen bleiben und weiterhin zu begleichen sein.</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Hilfsmittel/Heilmittel</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Pauschale der Krankenkassen für Inkontinenzhilfen kritisiert.</p> <p>(Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)</p> <p>>>>öffentliche Petition<<<</p>	18. Februar 2016	<p>2016</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMG teilt mit, dass durch die gesetzlichen Regelungen und die vereinbarten Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Inkontinenzhilfen sichergestellt wird.</p>
<p>Betreff: Hilfsmittel/Heilmittel</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass bei Ausschreibungen und Beitrittsverträgen von ableitenden und aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln die persönlichen Belange und die Eignung für den persönlichen Alltag gewährleistet werden und für diese Versorgung keine Mehrkosten von den Versicherten zu tragen sind.</p> <p>(Leitakte mit 7 Mehrfachpetitionen)</p> <p>>>>öffentliche Petition<<<</p>	7. Juli 2016	<p>2016</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMG teilt mit, dass durch die bevorstehende Aktualisierung der Qualitätsanforderungen an Inkontinenzhilfen im Hilfsmittelverzeichnis und durch die beabsichtigte Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen für die Hilfsmittelversorgung dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.</p>
<p>Betreff: Verkehrswesen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die von vier Infrastrukturmaßnahmen an der Autobahn 10–Nord ausgehenden Belastungen für die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Gesamtheit zu betrachten.</p>	27. Juni 2013	<p>2016</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMVI teilt mit, dass auf der Grundlage der bestehenden Berechnungsverfahren verkehrsträgerübergreifende Lärm Brennpunkte gemeinsam betrachtet und Lärmschutzmaßnahmen entsprechend dimensioniert werden. Eine gesetzliche Neuregelung des Lärmschutzes mit Blick auf übergreifende Lärmschutz ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn der Bedarf an verkehrsträgerübergreifende Lärmsanierung gering ist sowie Einzelfallentscheidungen zu praktikablen Ergebnissen führen.</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

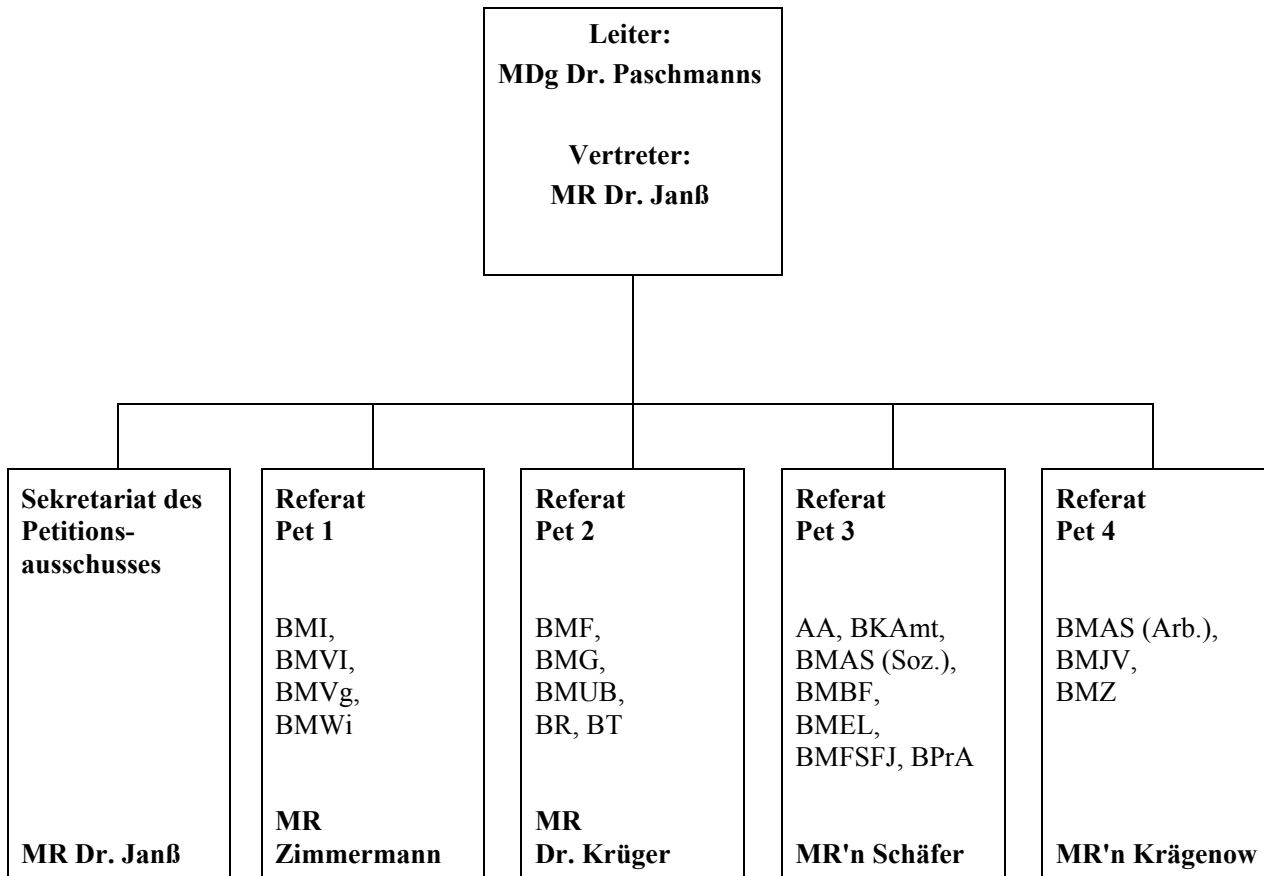
(Stand: Dezember 2016)
(18. Wahlperiode)**Vorsitzende:** Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günter Baumann (<i>Vors. AG Petitionen</i>) Iris Eberl Hermann Färber Kordula Kovac Paul Lehrieder Antje Lezius Andreas Mattfeldt Rita Stockhofe Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>) Michael Vietz Christel Voßbeck-Kayser Sabine Weiss (Wesel I)	Gitta Connemann Alexander Funk Ingo Gädechens Mark Helfrich Thorsten Hoffmann (Dortmund) Dr. Franz Josef Jung Ronja Kemmer (Althengstett) Markus Koob Philipp Graf Lerchenfeld Christina Schwarzer Johannes Steiniger Gudrun Zollner
SPD	Heidtrud Henn Markus Paschke Dr. Simone Raatz Sarah Ryglewski Annette Sawade Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Obmann</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Groß Rita Hagl-Kehl Oliver Kaczmarek Cansel Kiziltepe Daniela Kolbe (Leipzig) Prof. Dr. Karl Lauterbach Dagmar Schmidt (Wetzlar) Sonja Steffen
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>) Birgit Wöllert	Matthias W. Birkwald Dr. Kirsten Tackmann Harald Weinberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Luise Amtsberg Peter Meiwald Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>)	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Beate Müller-Gemmeke

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: November 2016)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: März 2017)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke	DIE LINKE.
		Vertr.: Gero Storjohann	CDU
Baden- Württemberg	a) Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
	b) Bürgerbeauftragter von Baden-Württemberg Haus des Landtags 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0	Volker Schindler	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Sylvia Stierstorfer	CSU
		Vertr.: Alexandra Hiersemann	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Kristian Ronneburg	DIE LINKE.
		Vertr.: Andreas Kugler	SPD
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Alten Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Henryk Wichmann	CDU
		Vertr.: Elisabeth Alter	SPD

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Insa Peters-Rehwinkel	SPD
		Vertr.: Mustafa Öztürk BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Inge Hannemann	DIE LINKE.
		Schriftf.: Lars Pochnicht	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Andrea Ypsilanti	SPD
		Vertr.: Eva Goldbach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510 b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Dirk Stamer	SPD
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß	CDU
		Vertr.: Ulrich Watermann	SPD
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Rita Klöpper	CDU
		Vertr.: Inge Howe	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2225	Vors.: Fredi Winter	SPD
		Vertr.: Horst Gies	CDU
	b) Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler	DIE LINKE.
		Vertr.: Gisela Rink	CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-240	Vors.: Kerstin Lauterbach	DIE LINKE.
		Vertr.: Sven Liebhauser	CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Christina Buchheim	DIE LINKE.
		Vertr.: Dietmar Krause	CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018	Vors.: Uli König	PIRATEN
		Vertr.: Volker Dornquast	CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni	

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Michael Heym	CDU
		Vertr.: Corinna Herold	AfD
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Dr. Kurt Herzberg	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: April 2017)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Cecilia Wikström

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Õlguskantsler)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75409 Paris cedex 08

Großbritannien

Julie Mellor
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Michael King
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost RTK-BAJU-alez
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via Pietro Cossa, 41
00193 Roma

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
23, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Claudia Monti

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Anthony C. Mifsud
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street
Valletta VLT 1210

Niederlande

Reinier van Zutphen
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
2594 AG Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwälte)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Bernhard

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Werner Herbert

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Adam Bodnar
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

Prof. Dr. José Francisco de Faria Costa
(Provedor de Justicia)

Rua Pau de Bandeira, 7 - 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabeth Rynning
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Claudia Kaufmann
(Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz und
Ombudsfrau der Stadt Zürich)

Oberdorfstraße 8
8001 Zürich

noch Anlage 6

Slowakische Republik

Prof. Maria Patakyová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Rights Ombudsman)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Soledad Becerril Bustamante
(Defensora del Pueblo)

Paseo Eduardo Dato, 31 y
Calle Zurbano, 42

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Elisabeth Sándor-Szalay
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Gyula Bándi
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Nádor Str. 22
1051 Budapest

Zypern

Eliza Savvidou
(Commissioner for Administration)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

**Europäisches Ombudsman-Institut
(European Ombudsman Institute)**

Präsident: Dieter Burgard

Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

**Internationales Ombudsman-Institut
(International Ombudsman Institute)**

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. **Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 15. Januar 2014

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

noch Anlage 8

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
- deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

noch Anlage 8

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

noch Anlage 8

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen - dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.